

»Öffentliche« Abgaben und Leistungen im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter: Konzeptionen und Befunde

VON STEFAN ESDERS

Jochen Martin gewidmet

»Der Fall Roms wird nicht stattfinden«: Nicht ohne Ironie und Sarkasmus hat vor einiger Zeit der englische Mediävist Chris Wickham in einer belgischen Zeitschrift den Versuch des französischen Byzantinisten Jean Durliat angegriffen, Staatlichkeit und Verwaltung des westlichen Frühmittelalters als bruchlose Fortsetzung römischer Institutionen zu interpretieren¹). Durliats 1990 erschienenes Buch über die Entwicklung der öffentlichen Finanzen in der Zeit zwischen dem römischen Kaiser Diokletian und den karolingischen Herrschern²) polarisierte mit seiner Hauptthese, dass das spätantike Steuersystem das Ende des Römerreiches nahezu unbeschadet überlebt und noch die Grundherrschaften der Karolingerzeit geprägt habe, die Forschung in ungewöhnlich heftiger Weise: Kenner der frühmittelalterlichen Grundherrschaft glaubten in Durliats Etatismus die »kontrafaktische« Negierung aller sozialgeschichtlichen Veränderungen gegenüber der Antike zu erkennen³), während harte Kontinuitätsverfechter hier endlich den Beweis für den staatlichen Charakter der karolingischen Administration erbracht sahen⁴). Das methodische Hauptproblem, welches Durliats Deutung aufwarf, bestand darin, dass sie auf der Neuinterpretation zentraler Quellenbegriffe wie *fundus*, *villa* und *possessor* beruhte, die der Autor einseitig und ausschließlich als abstrakte Termini eines fiskalischen Verweissys-

1) Chris WICKHAM, *La chute de Rome n'aura pas lieu*, in: MA 99 (1993), S. 107–126.

2) Jean DURLIAT, *Les finances publiques de Diocletian aux Carolingiens (284–889)* (Beihefte der Francia 21), Sigmaringen 1990.

3) WICKHAM, *La chute* (wie Anm. 1), S. 126: »son livre constitue une énorme erreur de jugement«. Kritisch zu mehreren Vorstudien Durliats bereits Jean-Pierre DEVROEY, *Polyptyques et fiscalité à l'époque carolingienne: une nouvelle approche?*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 63 (1985), S. 783–794.

4) So besonders Bernard S. BACHRACH, *Rezension von Jean Durliat, Les finances publiques ...*, in: *Francia* 19,1 (1992), S. 276f.: »the great importance of this book for early medievalists may be outdistanced by its importance for those scholars who specialize in the High Middle Ages and make their case for the greatness of the twelfth century, in large part, by implying a tribal stereotype of early medieval society dominated by half-naked barbarians who destroyed the Roman world and can best be understood in reference to non-literate Africans.«

tems deutete. Dies ließ die Haltung seinen Interpretationen gegenüber nicht selten zu einer Glaubensfrage werden. Und auch Durliats systematische Aufbereitung des Quellenmaterials nach Einkünften, Ausgaben und Verwaltung eines Staatshaushaltes machte das Buch vorzugsweise für diejenigen benutzbar, die von vornherein daran glaubten, dass es so etwas in karolingischer Zeit noch gegeben habe⁵⁾. Doch wäre es gewiss verfehlt, die harsche Kritik allein hierauf oder auf unterschiedliche nationale, disziplinäre bzw. epochale Forschungstraditionen zurückzuführen⁶⁾. Vielmehr zwingt bereits die disparate Quellenlage dazu, Untersuchungen fiskalischer Strukturen im Übergang von der Antike zum Mittelalter diachron anzulegen, also Entwicklungslinien zumeist vom 4. ins 9. Jahrhundert bis zu dem Punkt zu ziehen, an dem man ein typisch mittelalterliches Phänomen zu erkennen glaubt⁷⁾. Die Einordnung selbst einzelner Quellen wird somit in höchstem Maße zu einem Akt historischer Sinnstiftung. Geradezu virulent wird die Frage nach möglichen fiskalischen Kontinuitäten zwischen Antike und Mittelalter daher erst vor dem Hintergrund bereits bestehender Kontroversen darüber, worin denn das Typische der Staatlichkeit und Gesellschaftsordnung der Antike und derjenigen des Mittelalters zu sehen sei. So kann es nicht verwundern, dass mit dem Steuerwesen fast alle strittigen Diskussionen zum Kontinuitätsproblem eng oder sogar unmittelbar verknüpft sind: Das gilt für den römischen Kolonat und die Ursprünge der mittelalterlichen Grundherrschaft nicht weniger als für die Debatte um die Ansiedlung und Integration germanischer Föderaten in der Spätantike. Und auch das Fortleben der antiken Sklaverei im Frühmittelalter, das Verhältnis von Freiheit und Unfreiheit überhaupt, die Intensität und der Aktionsradius der frühmittelalterlichen Ökonomie mit ihren geld- und naturalwirtschaftlichen Anteilen, die Leistungsfähigkeit lokaler Verwaltungsstrukturen und die Eigenart der frühmittelalterlichen Immunität, ja selbst die Professionalität des Heeres und die Ursprünge des mittelalterlichen Lehnswesens wird man kaum einschätzen können, ohne sich zuvor in der »Steuerfrage« positioniert zu haben.

Wenn es gilt, vor diesem Hintergrund neuerlich das Finanzwesen im Übergang von der Spätantike zum Frühmittelalter zu behandeln, dann sollte dies in der Absicht geschehen, die Diskussion ein wenig aus der Sackgasse herauszuführen, in die sie geraten zu sein scheint. Dafür ist es zunächst sinnvoll, in Weitung der Perspektive von »öffentlichen« Abgaben und Leistungen« zu sprechen, da das, was man als »öffentliche Finanzierung«

5) So treffend die Besprechung von Hans-Werner GOETZ, in: *Gnomon* 65 (1993), S. 687–690.

6) Hingewiesen sei vor allem auf die weitaus moderateren Rezensionen von Reinhold KAISER, in: *MIÖG* 101 (1993), S. 104–106, und Alexander Callander MURRAY, in: *Speculum* 67 (1992), S. 959–962.

7) Vgl. etwa Michael F. HENDY, *From Public to Private: The Western Barbarian Coinages as a Mirror of the Desintegration of Late Roman State Structures*, in: *Viator* 19 (1988), S. 29–78; Chris WICKHAM, *The Other Transition: From the Ancient World to Feudalism*, in: *Past and Present* 113 (1984), S. 3–36, wiederabgedruckt mit Ergänzungen in: *DERS., Land and Power. Studies in Italian and European Social History, 400–1200*, London 1994, S. 7–42, sowie in *Revision eigener früherer Thesen DERS., Framing the Early Middle Ages. Europe and the Mediterranean, 400–800*, Oxford 2005, S. 57ff.

von staatlichen Aufgaben bezeichnen könnte, schon in römischer Zeit traditionell auf zwei Säulen ruhte, nämlich den Steuern auf der einen und den unentgeltlichen Leistungspflichten der Bevölkerung, den *munera publica*, auf der anderen Seite. Neben dieses duale System, welches man als *functio publica* zu bezeichnen pflegte⁸⁾, trat zunehmend eine dritte Komponente, deren volle Bedeutung erst im Frühmittelalter erkennbar wird, nämlich die in Händen des Fiskus befindlichen Güter und Domänen, die ebenfalls »öffentlich« genutzt wurden. Im Folgenden werden drei Entwicklungslinien im Bereich der »öffentlichen« Abgaben und Leistungen zwischen Spätantike und Frühmittelalter gezogen, indem, jeweils anhand eines konkreten Beispiels und sehr ausschnitthaft, zuerst die *munera publica* behandelt werden, sodann das Steuerwesen im engeren Sinne und zuletzt die fiskalischen Güter. Ausgehend von diesen spätrömischen Grundlagen und Modellen der Finanzierung »öffentlicher« Aufgaben werden jeweils, teilweise auch unter Hinzuziehung bisher weniger berücksichtigten Quellenmaterials, solche Themenbereiche, Wirkungsmechanismen und Entwicklungsmodelle zu benennen sein, die eine tiefer gehende Erforschung verdienen, als sie letztlich im Rahmen der vorliegenden Untersuchung geleistet werden kann. Insofern haftet den nachstehenden »Konzeptionen und Befunden« etwas erwünscht Vorläufiges an.

I. VOM MUNUS ZUM SERVITIUM: DAS BEISPIEL DES PARAVEREDUS

Das römische Reich verfügte über ein hoch entwickeltes »System« von Leistungen, welche die Reichsbevölkerung unentgeltlich zu erbringen hatte, die sog. *munera publica* oder Liturgien: Dazu gehörten Wachdienste, die Tätigkeit als Geschworener, die Finanzierung und Durchführung bestimmter Bauarbeiten und vieles andere mehr⁹⁾. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher *munera*, welche die Reichsbewohner sowohl für ihre Gemeinde als auch für die allgemeine Reichsverwaltung zu erbringen hatten, sahen sich bereits die römischen Juristen seit dem 3. Jahrhundert bemüßigt, etwas Licht in das Dickicht der *munera* zu bringen¹⁰⁾. Der römische Jurist Ulpian systematisierte zu Beginn des 3. Jahr-

8) Treffend dazu Walter GOFFART, From Roman Taxation to Medieval Seigneurie: Three Notes, in: *Speculum* 47 (1972), S. 165–187 u. 373–394, hier S. 373, Anm. 98: »the Roman concept of *functio publica* covered military service as well as taxes and other *munera* [...] In the perspective of Roman administrative concepts, a household owing military service was also tributary; it differed from a household of cultivators only in the nature of its *servitium*.« Zum Begriff *functio publica* und seiner mittelalterlichen Rezeption vgl. auch Johannes FRIED, Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert, in: *DA* 29 (1973), S. 450–528, hier S. 495ff.

9) Neuere Überblicke über die Vielfalt der *munera publica* bzw. Liturgien bieten Naphtali LEWIS, *The Compulsory Public Services of Roman Egypt* (*Papyrologica Florentina* 11), Florenz 1982, passim, sowie Carsten DRECOLL, *Die Liturgien im römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n. Chr. Untersuchung über Zugang, Inhalt und wirtschaftliche Bedeutung der öffentlichen Zwangsdienste in Ägypten und anderen Provinzen* (*Historia Einzelschriften* 116), Stuttgart 1997, S. 79ff. u. ö.

10) Vgl. dazu Hermann HORSTKOTTE, Systematische Aspekte der *munera publica* in der römischen Kaiserzeit, in: *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 111 (1996), S. 233–255.

hunderts die Vielzahl an *munera*, welche die römischen Reichsbewohner für ihre Gemeinde und im Rahmen der allgemeinen Reichsverwaltung zu erbringen hatten, danach, in welcher Weise sie der Bevölkerung auferlegt wurden: Er unterschied sogenannte *munera personae*, die auf der einzelnen Person lasteten, von *munera patrimonii*, also Leistungen, die vom Vermögen abhängig waren; von diesen wiederum grenzte er sog. *munera possessionis* ab, die konkret an ein bestimmtes Landstück »sachenrechtlich« gebunden waren¹¹). Das Verhältnis zwischen diesen drei Kategorien änderte sich im Laufe der Zeit. In der Spätantike wurden immer mehr *munera* vermögensabhängig oder als Reallast definiert und lösten sich auf diese Weise vom Bürgerstatus, so dass sie in »nach-römischer« Zeit auch von Nicht- bzw. »Nachrömern« verrichtet werden konnten und mussten. Am Beispiel der Befreiung von *munera* hat Hermann Horstkotte diesen Wandel beschrieben und betont, dass damit »die Ziele einer immerwährenden Ressourcensicherung für öffentliche Zwecke und der – für die Privatwirtschaft wesentlichen – Mobilität des Kapitals besser als bisher miteinander vereinbar [wurden]. Gleichzeitig minderte die Umwandlung der *muneris publici vacatio* von einem Personal- in ein Sachprivileg automatisch die Bedeutung der Kategorien »Bürger« oder »Einwohner« im Gebiet der *munera*. [...] Der Bürger und Einwohner war im Zusammenhang der *munera* nicht mehr eine wirkliche Person mit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lebensmitte in der Gemeinde, sondern je nachdem ein bloßer Rechtsstatus von nur ephemerer Bedeutung für den

11) [Iustiniani] Digesta, hg. von Theodor MOMMSEN/Paul KRÜGER (Corpus iuris civilis I), Berlin ¹¹1908, S. 898, Sp. A, Z. 49–61: *Sciendum est quaedam esse munera aut personae aut patrimoniorum, itidem quosdam esse honores. Munera, quae patrimonii iniunguntur, vel intributiones talia sunt, ut neque aetas ea excuset neque numerus liberorum nec alia praerogativa, quae solet a personalibus muneribus exuere. Sed enim haec munera, quae patrimonii indicuntur, duplicia sunt: nam quaedam possessoribus iniunguntur, sive municipes sunt sive non sunt, quaedam non nisi municipibus vel incolis. Intributiones, quae agris fiunt vel aedificiis, possessoribus indicuntur: munera vero, quae patrimoniorum habentur, non aliis quam municipibus vel incolis* (Digesta 50, 4 [De muneribus et honoribus], 6, 3–5). Bernhard KÜBLER, *Munus*, in: Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft Bd. 16, 1 (1933), Sp. 644–651, hier Sp. 646f.: »Die *munera personalia* können regelmäßig nur Männern auferlegt werden. Die *munera patrimonii* sind auch von Frauen und Unmündigen zu leisten. Auch Alter, eine bestimmte Kinderzahl oder sonstige Privilegien befreien nicht von den *munera patrimonii*. Von den *munera patrimonii* sind die *munera possessionum* zu unterscheiden. Das sind Lasten des Grundbesitzes, den deutschen Reallasten zu vergleichen. Sie sind vom Grundbesitzer zu leisten ohne Rücksicht darauf, ob er in der Gemeinde Heimatberechtigung (*origo*) oder Wohnsitz (*domicilium*) hat. Zu den *munera possessionum* gehören vor allem Gestellung von Zugtieren (*agminales equi, mulae, angariae, veredi*) und Getreidelieferung (*praediorum collatio*). Auch die Instandhaltung der öffentlichen Straßen ist eine Belastung der Anlieger. [...] Im Gegensatz zu den *munera possessionum*, die am Grundbesitz hafteten, belasten die *munera patrimonii* das gesamte Vermögen, bewegliches wie unbewegliches.« Vgl. dazu auch Lutz NEESEN, Die Entwicklung der Leistungen und Ämter (*munera et honores*) im römischen Kaiserreich des zweiten bis vierten Jahrhunderts, in: *Historia* 30 (1981), S. 203–235, bes. S. 207ff., HORSTKOTTE, Systematische Aspekte (wie Anm. 10), S. 239 u. 241, sowie Adriaan Johan Boudewijn STRKS, *Munera publica* and Exemptions (*vacatio, excusatio* and *immunitas*), in: *Annals of the Archive of »Ferran Valls i taberners Library«* 6 (1989), S. 79–111, hier S. 81ff.

Betreffenden. [...] Spätestens seit Konstantin ist an der sachenrechtlichen Funktion der *muneris publici vacatio* auch die bisherige Grundvoraussetzung vom exklusiven Rechtskreis der Bürger und Einwohner zerbrochen.«¹²⁾ Diese Entwicklung bildete gleichsam die Voraussetzung für das mittelalterliche Fortleben römischer *munera*, die dann vom Vermögen und den Besitzungen »germanischer«, kirchlicher und anderer Inhaber zu erbringen waren. Dies soll im Folgenden an einem Beispiel aus dem Bereich der sog. *munera sordida* aufgezeigt werden, der vermögensdefinierten »dreckigen« Leistungspflichten. Nach einem Gesetz des Jahres 390 zählten dazu: die Verantwortung für das Mahlen von Mehl, das Backen von Brot, Leistungen für die staatliche Brotversorgung (Stampfmühlen), die Stellung von Arbeitern und Handwerkern, Kalklöscharbeiten, die Lieferung von Brettern, Brenn- und Bauholz, die Stellung von Tieren und Arbeitskräften für Transport- und Spanndienste auf Straßen, die Lieferung von Kohlen, das Schlagen von Münzen, die Herstellung von Waffen, der Bau und die Reparatur öffentlicher oder heiliger Gebäude, der Wege- und Brückenbau, die Stellung von Rekruten sowie Beiträge zu den Reisekosten für kaiserliche Gesandte¹³⁾.

Jedem, der nur einen flüchtigen Blick in einen grundherrlich relevanten frühmittelalterlichen Text riskiert, wird vieles davon bekannt vorkommen¹⁴⁾. Beispielsweise begegnen im Kolonenstatut der *Lex Baiuvariorum* aus dem 7. oder 8. Jahrhundert¹⁵⁾ Holzlieferungen, Kalklöscharbeiten, Zug- und Transportdienste, die den – rechtsständig freien –

12) HORSTKOTTE, Systematische Aspekte (wie Anm. 10), S. 252. Zur Befreiung von *munera* vgl. auch SIRKS, *Munera publica* (wie Anm. 11), S. 98ff.

13) Theodosiani libri XVI cum Constitutionibus Sirmondianis et Leges Novellae ad Theodosianum pertinentes, hg. von Theodor MOMMSEN/Paul M. MEYER (1905), Ndr. Berlin 1954–1962, Bd. 1, S. 603, Z. 6–18: *Ac ne in occulto lateat quae sit, munerum enumeratio sordidorum vocabulis ipsis signata respondet. Eius igitur patrimonium, quem ab his obsequiis lex nostra defendit, cura conficiendi pollinis non habebit; nullam excoctionem panis agnoscet; nulla pistrinis obsequia dependet; operas atque artifices non praebebit; excoquendae ab eo calcis sollicitudo cessabit; non conferendis tabulatis obnoxia, non lignis, indultam quoque materiem sub eadem exceptione numerabit; nulla paraveredorum et parangiarum praebitione pulsabitur exceptis his, quas Raetiarum limes, expeditiones Illyricae, quas pastus translatio militaris vel pro necessitate vel pro sollempnitate deposcunt; carbonis ab eo inlatio non cogetur, nisi vel monetalis cusio vel antiquo more necessaria fabricatio poscit armorum; nullam sollicitudinem publicarum aedium vel sacrarum constituentium reparandarumve suscipiet; nulla pontium vel viarum constructione retinebitur; temonis sive capituli onera non sentiet; allectis atque legatis nihil in sumptuum conlatione numerabit* (C. Th. XI, 16 [De extraordinariis sive sordidis muneribus], 18 vom Jahr 390).

14) Vgl. auch Elisabeth MAGNOU-NORTIER, Le grand domaine: des maîtres, des doctrines, des questions, in: *Francia* 15 (1987), S. 659–700, hier S. 691f.

15) Die Datierungsansätze für die *Lex Baiuvariorum* schwanken zwischen dem früheren 7. und der Mitte des 8. Jahrhunderts, vgl. dazu zusammenfassend Peter LANDAU, Die *Lex Baiuvariorum*. Entstehungszeit, Entstehungsort und Charakter von Bayerns ältester Rechts- und Geschichtsquelle (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 2004, 3), München 2004, hier S. 4ff.; Landau zufolge sei »zumindest die abschließende Redaktion der *Lex Baiuvariorum* [...] wahrscheinlich auf die Jahre 737 bis 743 zu datieren«. Auf das Kolonenstatut mit seinen deutlichen Anklängen sowohl an die römische als auch an die fränkische Verwaltungspraxis geht Landau allerdings nicht näher ein.

Kolonen als Arbeitspflichten auferlegt waren¹⁶). Das Wort *munus* freilich taucht hier nicht mehr auf, es war schon in der Spätantike durch einen anderen Terminus ersetzt worden, der mediävistischen Ohren weitaus vertrauter klingt, nämlich durch den Begriff *servitium*: Schon in den Interpretationen zum Codex Theodosianus, Ende des 5. Jahrhunderts in Südgallien entstanden, wird *munus* häufig mit *servitium* erläutert – eine Begriffsentwicklung, die den Wandel von der Bürgerpflicht zur Vermögenslast reflektiert¹⁷).

Diese Entwicklung vom antiken *munus* zum mittelalterlichen *servitium* soll im Folgenden an einem recht gut bekannten Beispiel verfolgt werden, dem *paraveredus*, von dem unser heutiges Wort »Pferd« her stammt. Im römischen Reich war die Stellung von Pferden im Rahmen des *cursus publicus* zu erbringen, also gewissermaßen der »Staatspost«. In jüngerer Zeit ist der *cursus publicus* darüber hinaus als eine Infrastruktur innerhalb des römischen Reiches interpretiert worden, die der Nachrichtenübermittlung und Botenbeförderung sowie dem Transport bestimmter Güter diente¹⁸). Die Beförderung von Beamten, Gesandten und weiteren Personen wurde insbesondere auf Nebenstraßen

16) Lex Baiuvariorum, hg. von Ernst Freiherr von SCHWIND (MGH LL nat. Germ. V, 2), Hannover 1926, S. 286, Z. 4-S. 289, Z. 4: *De colonis vel servis ecclesiae qualiter serviant vel quale tributa reddant. [...] Parafretos donent aut ipsi vadant, ubi eis iniunctum fuerit. Angarias cum carro faciant usque quinquaginat leugas. Amplius non minetur. Ad casas dominicas stabilire, fenile granicam vel tuninum recuperando pedaturas rationabiles accipiant et quando necesse fuerit, omnio componant; calcefulnum, ubi prope fuerit, ligna aut petras L homines faciant, ubi longe fuerit, centum homines debeant expetiri et ad civitatem vel ad villam, ubi necesse fuerit, ipsam calcem trahant* (L. Bai. I, 13). Zum Kolonenstatut vgl. Theodore John RIVERS, *Seignorial Obligations and Lex Baiuvariorum* I,13, in: *Traditio* 31 (1975), S. 335–343, DERS., *The Manorial System in the Light of Lex Baiuvariorum* I,13, in: *FMSt* 25 (1991), S. 89–95 sowie Dieter HÄGERMANN, *Einige Aspekte der Grundherrschaft in den fränkischen formulae und in den leges des Frühmittelalters*, in: *Le grand domaine aux époques mérovingienne et carolingienne. Die Grundherrschaft im frühen Mittelalter*, hg. von Adriaan VERHULST, Gent 1985, S. 51–77, hier S. 73f.

17) Vgl. John MATTHEWS, *Interpreting the Interpretationes of the Breviarium*, in: *Law, Society, and Authority in Late Antiquity*, hg. von Ralph MATHISEN, Oxford 2001, S. 11–32, hier S. 21f: »In this (i. e. *interpretatio* zu C.Th. XII, 1, 9 – S.E.) as in other texts, the term *munus* for a civic obligation is replaced by *servitium*. The latter word evokes not so much slavery as the idea of a legal service of any kind that one person may owe to another, or the ›servitude‹ or obligation to others that may attach to a piece of property. On any reading it is an abandonment of the notion, which although declining still meant something in the fourth century, of a *munus* as a contribution made by an individual to his community through a sense of civic duty rather than by coercion.« Vgl. auch Karl PIVEC, *Servus und servitium* in den frühmittelalterlichen Salzburger Quellen, in: *Festgabe dargebracht Harold Steinacker zur Vollendung des 80. Lebensjahres*, München 1955, S. 55–66, hier S. 58: »Das Wort *servitium* hatte schon in der Spätantike seine ständisch disqualifizierende Bedeutung verloren. *Servitium* konnte jemand leisten, der nicht unbedingt *servus* sein mußte.« Es wurde vielmehr dazu benutzt, so Pivec, den »Begriff des ›Dienens‹ mit allen seinen Schattierungen« zu übersetzen (so etwa auch ihrem Charakter nach vasallitische Dienstverhältnisse); ebd. S. 60f. zum *servitium militare*. Vgl. auch Elisabeth MAGNOU-NORTIER, *Servus – servitium: une enquête à poursuivre*, in: *Media in Francia: Recueil de mélanges offerts à Karl Ferdinand Werner à l'occasion de son 65^e anniversaire par ses amis et collègues français*, Paris 1989, S. 269–284.

18) Anne KOLB, *Transport und Nachrichtentransfer im Römischen Reich* (Klio Beihefte, N.F. 2), Berlin 2000.

über *munera* gewährleistet und finanziert, deren Inhalt die Bereitstellung von Pferden war. Erst kürzlich ist es erstmals gelungen, das für diese Leistungen gebräuchliche lateinische Wort *paraveredus* in angemessenem Beamtendeutsch mit »Bedarfsdienstpferd« wiederzugeben¹⁹⁾. Die Leistung solcher »Bedarfsdienstpferde« lastete nicht auf allen Reichsbewohnern, sondern hing vom Vermögen ab, nicht selten wurde sie von Anwohnern der Straßen verlangt, war also vielerorts auch eine Reallast, ein *munus possessionis*. Im spätantiken Ägypten übernahmen wohlhabende sog. *conductores* jeweils für ein Jahr als *munus patrimonii* die Organisation des *cursus publicus*²⁰⁾. Dabei wurde vielfach von der Möglichkeit gebraucht gemacht, die Verpflichtung auf Dritte zu übertragen²¹⁾. Seit dem 5. Jahrhundert lassen sich dann als diejenigen, welche die Pferde bereitstellten, zunehmend Angestellte solcher Grundherren nachweisen, denen staatlicherseits diese Aufgaben zugewiesen worden waren²²⁾. Dies spiegelt, wie Anne Kolb betont hat, »die allgemeine Entwicklung der Liturgie hin zu festen Arbeitsverhältnissen wider«²³⁾.

Die frühmittelalterlichen Quellen gestatten zwei sehr verschiedene Blicke auf das Fortleben des *paraveredus*. Zum einen hat das fränkische Königtum an zahlreichen Straßen diese Organisation fortgeführt, wie mehrere *tractoriae* zeigen, also vom König autorisierte Reisepapiere, die Personen das Recht einräumten, auf ihrer Reise eine bestimmte Anzahl von *paraveredi* in Anspruch zu nehmen. So hat beispielsweise der Frankenkönig Chilperich II. im Jahr 716 in einem Diplom dem Kloster Corbie Zolleinkünfte im provençalischen Fos-sur-Mer bestätigt und den klösterlichen Boten das Recht eingeräumt, im Rahmen einer *tractoria* jährlich insgesamt 10 *veredi* oder *paraveredi* in Anspruch zu nehmen²⁴⁾. Auch in den *Formulae imperiales* aus dem 9. Jahrhundert ist eine solche *trac-*

19) Wolfgang Christian SCHNEIDER, »Rechtstiere« der Spätantike im mittelalterlichen Niedersachsen. Pferd und Rind als Rechtsinstitutionen in der hoheitlichen Verkehrsstruktur des Mittelalters, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 76 (2004), S. 47–69, hier S. 50.

20) Vgl. Anne KOLB, Der *cursus publicus* in Ägypten, in: Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses Berlin 1995, hg. von Bärbel KRAMER u. a. (Archiv für Papyrusforschung, Beiheft 3), Leipzig u. a. 1997, S. 533–540.

21) Zu den rechtlichen Möglichkeiten, dies zu tun, vgl. grundsätzlich Georg KLINGENBERG, Die rechtsgeschäftliche Übertragung von Zwangsarbeit im römischen Ägypten, in: *Revue internationale des droits de l'antiquité*, 3^e série 35 (1988), S. 281–349, bes. S. 316 mit dem Hinweis, dass lediglich die Erfüllung einer Schuld übertragen werden konnte, nicht aber die Schuld selbst.

22) Vgl. KOLB, Der *cursus publicus* (wie Anm. 20), S. 539f.

23) Ebd., S. 539.

24) Die Urkunden der Merowinger. Nach Vorarbeiten von Carlrichard BRÜHL hg. von Theo KÖLZER unter Mitwirkung von Martina HARTMANN und Andrea STIEDORF (MGH *Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica*), Hannover 2001, Bd. 1, Nr. 171, S. 425, Z. 16–19: *Ita ut tolonaria qui post tolonio Fossense agere videbatur anno illatione hec omnia ad missus ipsius monasterii, qui inde directi fuerint, dare et adimplere, immoque et evectioe ad ipsus missus, qui hoc exegeri ambularent, perpetualiter absque renovata tracturia annis singulis dare precipimus, hoc est: viredus sive paraveridus decem.* – Frühester merowingerzeitlicher Beleg einer *tractoria* zur Inanspruchnahme von *evectio*, *veredus*, *paraveredus* etc. durch Berechtigte ist *Formula Marculfi I*, 11 wohl aus dem späteren 7. Jahrhundert: *Formulae Merovingici et Karolini*

toria fragmentarisch überliefert, welche zur Inanspruchnahme von 50 bzw. 70 *paraveredi* berechnete²⁵). Die Kapitularien der Karolingerzeit zeigen, dass im Frankenreich die Forderung und Organisation des *paraveredus* innerhalb der Grafschaften organisiert war²⁶); unter den Gaubewohnern, den *pagenses*, waren jedoch nur diejenigen mit einer besonderen Besitzqualifikation leistungspflichtig. Zur Zeit Ludwigs des Frommen beklagte sich ein Graf namens Hildebrand darüber, dass seine *pagenses* sich weigerten, den *paraveredus* zu leisten; der Kaiser gab daraufhin seinen *missi* die Anweisung, durch Befragung von Einwohnern derselben Grafschaft, auf denen diese Verpflichtung nicht lastete, und benachbarter *comites* untersuchen zu lassen, ob die Verweigerer eine Verpflichtung zur Stellung von *paraveredi* besäßen²⁷). Der Einsatz von *missi* und *inquisitio* zeigt deutlich, dass die Leistung hier immer noch als eine »öffentliche«, vom König zu regelnde verstanden wurde und dass man großen Wert auf die Funktionstüchtigkeit des Transportwesens legte. Auch die Judenschutzprivilegien aus dieser Zeit nennen ausdrücklich die Befreiung von der *paraveredus*-Pflicht²⁸). Eine Bestimmung des 864 von Karl dem Kahlen für das Westfrankenreich erlassenen Edikts von Pîtres nannte eine Gruppe von *pagenses Franci*, die mit ihren Grafen in den Krieg ziehen und nach alter Gewohnheit *paraveredi* stellen mussten; ausdrücklich wurde gesagt, dass es sich um solche *pagenses Franci* handelte, die entweder tatsächlich Pferde besaßen oder zumindest solche besitzen konnten (*qui caballos habent vel habere possunt*)²⁹). Nach diesen Zeugnissen zu urteilen, scheint also die *paraveredus*-Pflicht weiterhin vermögensabhängig definiert gewesen zu sein und im Kontext einer politischen Infrastruktur gestanden zu haben, die durch den Kommunikationsraum des Frankenreichs oder seiner Teilreiche bestimmt war.

aevi, hg. von Karl ZEUMER (MGH Formulae), Hannover 1886, S. 49 (= Marculfi formularum libri duo, hg. von Alf UDDHOLM, Uppsala 1962, S. 60 u. 62).

25) Formulae Merovingici et Karolini aevi (wie Anm. 24), S. 287, Z. 22; vgl. außerdem Formulae imperiales 4 (Immunität), 43 (Befreiung für Förster) (ebd. S. 290 u. 319). Dazu François Louis GANSHOF, *La tractoria*. Contribution à l'étude des origines du droit de gîte, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 8 (1928), S. 69–91.

26) Vgl. auch Heinrich BRUNNER/Claudius Freiherr von SCHWERIN, *Deutsche Rechtsgeschichte II*, Leipzig u. a. 1928, S. 309ff.

27) MGH Capit. 1, hg. von Alfred BORETIUS, Hannover 1883, Nr. 155, S. 315, Z. 3–6: *De querela Hildebrandi comitis, quod pagenses eius paravereda dare recusant: volumus ut hoc missi nostri ab his hominibus qui in eodem comitatu manent et ea dare non debent necnon et a vicinis comitibus inquirant; et si invenerint, quod ipsi ea dandi debitores sint, ex nostra iussione dare praecipiant* (Responsa missis data a. 826, c. 10).

28) Formulae imperiales 30, 31 u. 52 (Befreiung von Juden u. a. von der Stellung des *paraveredus*): MGH Formulae (wie Anm. 24), S. 309f. u. 325.

29) MGH Capit. 2, hg. von Alfred BORETIUS/Victor KRAUSE, Hannover 1897, Nr. 273, S. 321, Z. 20–25: *Ut pagenses Franci, qui caballos habent vel habere possunt, cum suis comitibus in hostem pergant; et nullus per violentiam vel per aliquod malum ingenium aut per quacumque indebitam oppressionem talibus Francis suas res aut caballos tollat, ut hostem facere et debitos paraveredos secundum antiquam consuetudinem nobis exsolvere non possint, neque comes neque aliquis minister rei publicae* (Edictum Pistense a. 864, c. 26).

In zahlreichen Quellen erscheint der *paraveredus* mit fiskalischen Gütern verbunden, was aufgrund von deren häufiger Lage an alten römischen Reichsstraßen nicht überrascht. Auch im kurz vor 800 erlassenen *Capitulare de villis* Karls des Großen wurde angemahnt, beim Vorliegen eines entsprechenden Befehls den königlichen Boten Pferde zu stellen³⁰. Aus dieser Verbindung hat man früher den Schluss gezogen, unter den pflichtigen *liberi homines* seien ausschließlich sog. Siedler auf Fiskalland zu verstehen, die *paraveredus* zu leisten hatten³¹. Diese »Königsfreientheorie« ist längst widerlegt worden³², auch wenn zweifellos viele mit der *paraveredus*-Pflicht belastete Güter aus Fiskalbesitz stammten³³. Die seit der Spätantike übliche grundbesitzbezogene Definition öffentlicher Pflichten und Einbeziehung des kaiserlichen Domanialgutes in die Erbringung solcher Leistungen³⁴ erschwerte es, im Einzelfall den genauen Rechtsgrund der Pflicht zu erkennen. Das Kolonenstatut der *Lex Baiuvariorum*, je nach Datierung in das 7. oder 8. Jahrhundert zu setzen, regelte die Leistungspflichten der Abhängigen auf Kirchengütern – offenbar in Anlehnung an entsprechende Regelungen für Fiskalgüter³⁵. Durch Fiskalgutschenkungen an die bairischen Kirchen haben diese Regelungen dann auch in den Grundherrschaften dieser Kirchen Anwendung gefunden. Die Verpflichtung, *paraveredi* zu stellen oder selbst zu reiten, immer wenn dies befohlen würde, lastete ausschließlich auf den

30) *Capitulare de villis*. Cod. Guelf. 254 Helmst. der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel. hg. und eingeleitet von Carlrichard BRÜHL (Dokumente zur deutschen Geschichte in Faksimiles I, 1), Stuttgart 1971, S. 58, Z. 20–29: *Casę nostrę indesinenter foca et vvactas habeant, ita ut salvę sint. Et quando missi vel legatio ad palatium veniunt vel redeunt, nullo modo in curtes dominicas mansionaticas prendant, nisi specialiter iussio nostra aut reginę fuerit. Et comes de suo ministerio vel homines illi, qui antiquitus consueti fuerunt missos aut legationes soniare, ita et modo inantea et de parveredis et omnia eis necessaria solito more soniare faciant, qualiter bene et honorifice ad palatium venire vel redire possint* (*Capitulare de villis*, c. 27; vgl. MGH Capit. 1 [wie Anm. 27], Nr. 32, S. 85, Z. 20–25). Zur Datierung vgl. Adriaan VERHULST, Karolingische Agrarpolitik. Das *Capitulare de villis* und die Hungersnöte von 792/3 und 805/6, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 13 (1965), S. 175–189.

31) So Heinrich DANNENBAUER, *Paraveredus* – Pferd (1954), in: DERS., *Grundlagen der mittelalterlichen Welt. Skizzen und Studien*, Stuttgart 1958, S. 257–270, bes. S. 263ff.

32) Vgl. Hans Kurt SCHULZE, Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. Zu Genesis und Kritik neuerer verfassungsgeschichtlicher Theorien, in: *HZ* 219 (1974), S. 529–550.

33) Dazu kritisch vor allem Fritz WERNLI, *Die Gemeinfreien des Frühmittelalters* (Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte 2), Affoltern 1960, S. 123ff. sowie Michael GOCKEL, *Karolingische Königshöfe am Mittelrhein* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 31), Göttingen 1970, S. 49, Anm. 129.

34) Wichtig ist hierbei, dass man im 5. Jahrhundert angesichts von Verschärfungen der politischen Lage dazu überging, die Freistellung verschiedener Gruppen und Vermögen, und zwar auch der kirchlichen, von solchen *munera sordida* aufzuheben (C. Th. XV, 3 [*De itinere muniendo*], 6 vom Jahr 423: *Theodosiani libri* [wie Anm. 13], I, S. 818; Nov. Valent. 10,3: ebd. II, S. 91, Z. 25–S. 92, Z. 46), und dass auch die Domanialgüter der *res privata*, also die fiskalischen Besitzungen, in vollem Umfang den *munera* unterworfen wurden – ein Faktum, welches mir für die Kontinuitätsdiskussion eminent wichtig erscheint.

35) Vgl. Wolfgang METZ, *Die hofrechtlichen Bestimmungen der Lex Baiuvariorum* I, 13 und die fränkische Reichsgutverwaltung, in: *DA* 12 (1956), S. 187–196.

Kolonen, die rechtsständig frei waren, während dies für die unfreien *servi*, die wesentlich umfangreichere Dienstpflichten hatten, nicht erwähnt wird³⁶⁾. Das Kolonenstatut zeigt die freien Hörigen der bairischen Kirchen durchaus noch der »öffentlichen« Gewalt untergeordnet (zumindest war für die Festlegung der Ackerabgabe ein *index* zuständig)³⁷⁾. Wem die *parafredus*-Leistungen zugutekamen, kann allerdings nur vermutet werden, wahrscheinlich dem Herzog und seinem Personal.

Mittels Immunitätsverleihungen hingegen konnte der *index publicus* von der Wahrnehmung der Gerichtsgewalt und mit ihr auch von der Erhebung des *paraveredus* ausgeschlossen werden. Der früheste erhaltene Beleg ist ein Formular aus der Sammlung Marculfs³⁸⁾, während die erhaltenen merowingischen Immunitätsurkunden den *paraveredus* nicht explizit erwähnen. Für die karolingische Zeit sieht der Befund anders aus. Dem Eifelkloster Prüm beispielsweise verlieh Karl der Große im Jahr 775 mit der Immunität den Ausschluss königlicher Funktionsträger von der Eintreibung des *paraveredus*³⁹⁾.

Es war vermutlich eine Folge solcher Verleihungen, wenn die Polyptycha und Urbare der Karolingerzeit ein vollkommen anderes Bild vom *paraveredus* vermitteln als die Kapitularien: Das *munus* der Wohlhabenderen wurde hier eine bedarfsweise zu erbringende Arbeitsleistung, die man betrieblich über das Hufensystem der Grundherrschaften organisierte und einzelnen Pächtern bzw. Grundholden auferlegte. Einer der frühesten Belege stammt aus einem Inventar des oberbayerischen Klosters Staffelsee, das kurz nach 800 wohl auf Initiative Karls des Großen erstellt wurde und als Teil der sog. *Brevium exempla* überliefert ist⁴⁰⁾. Es verweist auf eine Gegend, in der römische Traditionen stark waren: Die Lage an einer alten Römerstraße, die Existenz eines Gynceum und die Nachbarschaft zu einem römischen *castrum* und einem *vicus* machen es wahrscheinlich, dass die Grundherrschaft Staffelsee in irgendeiner Weise an eine spätrömische Kastellwirtschaft anknüpfte⁴¹⁾. Hier waren die freien Hufen zum Kriegsdienst verpflichtet und zahl-

36) Vgl. Anm. 16.

37) Dieses Verfahren wurde auf die spätantike Steuer-*delegatio* zurückgeführt, vgl. Walter GOFFART, Old and New in Merovingian Taxation, in: Past and Present 96 (1982), S. 3–21, hier S. 7.

38) Formulae Marculfi II, 1: MGH Formulae (wie Anm. 24), S. 72, Z. 15f. (= Marculfi formularum libri duo [wie Anm. 24], S. 168, Z. 67).

39) Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, hg. von Engelbert MÜHLBACHER (MGH Diplomata Karolinorum I), Berlin 1956, Nr. 108, S. 153, Z. 20–22: *nullus index publicus ... ad causas audienda aut freda undique exigendo nec fideiussores tollendo nec scaras vel mansionaticos seu coniectos tam de carrigio quamque de parafredos iudicaria potestas quoque tempore non praesumat ingredere*. Die Vorgängerurkunde König Pippins vom Jahr 763 hatte diesen Passus noch nicht enthalten: ebd. Nr. 18, S. 27, Z. 15f. – Wörtlich bestätigt hat das Privileg Karls des Großen dann Ludwig der Fromme im Jahr 826: Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, hg. von Heinrich BEYER, Bd. 1, Koblenz 1860, Nr. 57, S. 64.

40) Vgl. dazu Konrad ELSMÄUSER, Untersuchungen zum Staffelseer Urbar, in: Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, hg. von Werner RÖSENER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 92), Göttingen 1989, S. 335–369.

41) Zur Bedeutung und Aussagekraft frühmittelalterlicher Gynceen als Fortsetzung spätrömischer Ein-

ten eine Kuh, wenn sie nicht in den Krieg zogen, außerdem lasteten auf ihnen ungemessene Reiterdienste. Doch lediglich eine der 23 Freienhufen leistete *paraveredus*, während dieser vor allem als Leistungspflicht der 19 unfreien Hufen begegnet, von denen jede durchgängig mit dieser Pflicht belegt ist – was immerhin fast die Hälfte aller Hufen dieser Herrschaft ausmachte⁴²). Gegenüber der *Lex Baiuvariorum* war dies die völlige Abkehr von dem Grundsatz, dass es eigentlich Freie waren, die ein Pferd zu stellen hatten. Inwiefern diese Leistung noch dem König oder Herzog zugutekam oder eher dem Abt bzw. dem Augsburger Bischof, dem Staffelsee kurz zuvor unterstellt worden war⁴³), lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen⁴⁴), aber die Aufzählung der Reiterdienste unter den Freienhufen lässt nicht nur an den lokalen Handlungsrahmen der Grundherrschaft denken, sondern auch an eine überregional ausgerichtete Militärorganisation⁴⁵). Nur hatte man

richtungen vgl. Franz IRSIGLER, *Divites und pauperes* in der *Vita Meinweri*. Untersuchungen zur wirtschaftlichen und sozialen Differenzierung der Bevölkerung Westfalens im Hochmittelalter, in: VSWG 57 (1970), S. 449–499, hier S. 482ff.; zur spätrömischen Kastellwirtschaft und ihrem frühmittelalterlichen Fortleben vgl. auch Michael MITTERAUER, *Warum Europa? Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs*, München 2003, S. 46. Demgegenüber hatte ELMSHÄUSER, *Untersuchungen zum Staffelseer Urbar* (wie Anm. 40), S. 346 betont, dass Staffelsee nicht zum karolingischen Fiskalgut gehört habe. Die Tatsache, dass die auf der Staffelseeinsel Wörth gelegene Michaelskirche zeitweise Bistumssitz (Neuburg/Staffelsee) war, spricht meines Erachtens allerdings ebenso gegen diese Annahme wie die Existenz von *gynaeceum*, *castrum* und *vicus* in seiner Umgebung.

42) Capitulare de villis (wie Anm. 30), S. 50, Z. 24–52: *Respiciunt ad eandem curtem mansi ingenuiles vestiti XXIII. Ex his sunt VI, quorum reddit unus quisque annis singulis de annona modios XIII, fisinguas IIII, de lino ad pisam seigam I, pullos II, ova X, de semente lini sextarium I, de lenticulis sextarium I. Operatur annis singulis ebdomadas V, arat iurnales III, secat de foeno in prato dominico carradas III et illas introducit; operatur ebdomadas II; dant inter duos in hoste bovem I, quando in hostem non pergunt; equitat quocumque illi praecipitur. Et sunt mansi V, qui dant annis singulis boves II; aequitat quocumque illi praecipitur. Et sunt mansi III, quorum arat unusquisque annis singulis iurnales VIII, seminat et introducit; secat in prato dominico carradas III et illud introducit; operatur in anno ebdomadas VI, scaram facit ad vinum ducendum; fimat de terra dominica iurnalem I, de ligno donat carradas X. Et est unus mansus, qui arat annis singulis iurnale VIII, seminat et introducit; secat de foeno in prato dominico carradas III et illas introducit; scaram facit, parafredum donat; operatur in anno septimanas V. Serviles vero mansi vestiti XVIII, quorum reddit unusquisque annis singulis friskingam I, pullos V, ova X, nutrit porcellos dominicos IIII, arat dimidium araturam; operatur in ebdomada III dies, scaram facit, parafredum donat* (Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales, c. 8; vgl. auch MGH Capit. 1 [wie Anm. 27], Nr. 128, S. 252, Z. 12–29).

43) Zur Übertragung Staffelsees an das Bistum Augsburg, mit der die Aufzeichnung des Urbars wohl in Verbindung steht, vgl. Pankraz FRIED, *Bischof Simpert und das Bistum Neuburg-Staffelsee*, in: *Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistums Geschichte* e.V. 12 (1978), S. 181–185.

44) Entgegen der Einschätzung von ELMSHÄUSER, *Untersuchungen zum Staffelseer Urbar* (wie Anm. 40), S. 360, Anm. 142 (»Der Pferdehaltung für den Botendienst des Klosters, Bischofs oder königlicher Boten hatte man sich durch Vergabe an Hörige völlig entledigt«) erscheinen mir keineswegs alle im Urbar aufgeführten Abgaben und Dienste grundherrlich funktionalisiert und auf die Belange des Herrenhofs ausgerichtet gewesen zu sein.

45) Dazu fügt sich auch die Verwendung der *carrada* als Hohlmaß für Getreide, die auf Lieferungen für den Kriegsdienst hindeutet; vgl. dazu am Beispiel von St. Bavo in Gent Adriaan VERHULST, *Das Besitzverzeichnis der Genter Sankt-Bavo-Abtei von ca. 800* (Clm 6333), in: *FMSt* 5 (1971), S. 193–234, hier S. 212f.

hier die Bereitstellung von Pferden zu Transportzwecken ständisch umorganisiert bzw. auf solche Hufen übertragen, die höher belastbar waren.

Im Lorscher »Reichsguturbar« aus dem späteren 8. oder früheren 9. Jahrhundert⁴⁶⁾ findet sich der *paraveredus* auf Freien- und Unfreienhufen, sehr häufig zudem auf den sog. Litenhufen. Hier waren jeweils einzelne Hufen mit dem *paraveredus* belastet. In der von Michael Gockel untersuchten *villa* Nierstein lasteten auf einer Freienhufe u. a. Holz- und Steinfuhren zum Kalkofen und vierwöchige Frondienste im Jahr, aber die Pflicht zur Pferdestellung erscheint hier in Verbindung mit der Kriegsdienstpflicht (*donat parafredum et uadit in hostem*) sowie mit Botendiensten innerhalb eines fränkischen Teilreiches (*missaticum infra regnum*), außerdem mit der Zahlung eines »öffentlich-rechtlichen« Steuerbetrages, der *osterstuapha* genannt wurde⁴⁷⁾. Diese und für andere *villae* bezeugte Wendungen wie *parafredus de curte ad curtem*⁴⁸⁾, die jeweils auf Freienhufen lasteten, hingen, wie Thomas Zotz betont hat, »mit der ad hoc-Beanspruchung einer *villa* und ihres Personals durch die Reiseherrschaft des Königs zusammen«⁴⁹⁾. Im Falle Lorschs lässt sich zeigen, wie auch innerhalb ein und derselben Grundherrschaft diese Pflicht variieren konnte. Der Eintrag zum Ort Nauborn, südlich von Wetzlar gelegen⁵⁰⁾, zeigt dies: Jede der 28 Litenhufen⁵¹⁾ zahlte ein Schwein im Wert von 5 Münzen, einen *paraveredus* und ein

46) Zur Datierung des Urbars vgl. Wolfgang METZ, Beobachtung zum Lorscher Reichsurbar, in: DA 14 (1958), S. 473–481, hier S. 478ff. (vor 830), sowie jetzt Ernst Erich METZNER, Das Lorscher Reichsurbar vor seinem deutschen und französischen Hintergrund – ein verkanntes Sprach- und Geschichtsdokument aus den Jahren 764/5?, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften 5 (1992), S. 99–126, der die verschiedenen Datierungsansätze ins 9. Jahrhundert diskutiert und selbst eine frühe Datierung in die Zeit Pippins vorschlägt (freundlicher Hinweis von Felicitas Schmieder, Hagen).

47) Codex Laureshamensis, hg. von Karl GLÖCKNER, Darmstadt 1936, Bd. 3, Nr. 3672, S. 174, Z. 1–7: *De Nersten. In villa Nersten mansi ingenuales soluunt in censum quilibet de bordea modios V De lino libram I ad osterstuapha denarios IIII Pullum I oua X de lignis carr. II. Operatur in anno ebd(omadasi) IIII ubicumque ei precipitur. Arat unaquaque satione iurnalem I Colligit et recondit secat in messe dies III in pratis II dies et colligit III dies et introducit carr. III donat parafredum et uadit in hostem ad furnem calcis de petris carr. V de lignis carr. V facit missaticum infra regnum ubicumque ei precipitur*; vgl. dazu GOCKEL, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein (wie Anm. 33), S. 95ff.

48) So von den Frankfurter Freienhufen, vgl. dazu Marianne SCHALLES-FISCHER, Pfalz und Fiskus Frankfurt. Eine Untersuchung zur Verfassungsgeschichte des fränkisch-deutschen Königiums (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 20), Göttingen 1969, S. 85ff.

49) Thomas ZOTZ, Beobachtungen zur königlichen Grundherrschaft entlang und östlich des Rheins vornehmlich im 9. Jahrhundert, in: Strukturen der Grundherrschaft (wie Anm. 40), S. 74–125, hier S. 118.

50) Vgl. dazu auch Fred SCHWIND, Beobachtungen zur inneren Struktur des Dorfes in karolingischer Zeit, in: Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters. Siedlungsform – wirtschaftliche Funktion – soziale Struktur, hg. von Herbert JANKUHN/Rudolf SCHÜTZEICHEL/DEMS. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philolog.-hist. Kl. 3, 101), Göttingen 1977, S. 444–493, hier S. 473ff.

51) Die Liten bzw. Lazen werden zum Teil auf die spätrömischen Laeten zurückgeführt, Militärkolonisten, die zu minderem Recht auf staatlichen Ländereien angesiedelt worden waren, vgl. Franz STAAB, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (Geschichtliche Landeskunde 11), Wiesbaden 1975, S. 43ff. Zur Gleichsetzung vgl. auch Alexander DEMANDT, Die Spätantike. Römische Geschich-

Herrenleinen bzw. wahlweise 1 Schilling, außerdem 5 Scheffel Hafer, ein Scheffel Getreide, zwei Hühner und 12 Eier. Frondienste fehlten dagegen⁵²). Das Gebiet dieser Hufen lag außerhalb des einstigen römischen Limes, somit scheint der *paraveredus* hier auf den Versuch des Klosters zurückzugehen, in durch Rodung erschlossenem Gebiet seine Transporte zu organisieren, wobei man sich durchaus an den römischen Vorbildern orientiert haben mag, denn der größte Teil des klösterlichen Besitzes befand sich im Mittelrheingebiet⁵³).

In anderen Grundherrschaften ist eine Spezialisierung zu erkennen. Im Polyptychon der Abtei St. Germain-des-Prés aus den späten 20er Jahren des 9. Jahrhunderts enthalten zwei der insgesamt 25 Teilverzeichnisse (*brevia*) eigene Abschnitte unter der Überschrift *De mansibus paraveredorum*, in denen einmal 3 und einmal 6 Hufen aufgeführt werden⁵⁴). Außer den eigens für den *paraveredus* ausgewiesenen Hufen waren keine weiteren

te von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr. (Handbuch der Altertumswissenschaft 3, 6), München 2007, S. 382.

52) Codex Laureshamensis (wie Anm. 47), Bd. 3, Nr. 3680, S. 179 (Nauborn bei Wetzlar in einer Hubenliste aus Wetterau und Lahngau im Lorscher Reichsgutbar): *De Niueren. In uilla Niueren ad dominicum curtem pertinent seruales hube XX et VIII ex his nullo usui apte, molendina II hube plene lidorum XXVIII quarum unaqueque soluit porcum I ad pretium V siclorum et parafredum I camisile de dominico lino siue solidum I. De auena V modios et I de frumento, pullos II ova XII. Hube seruales XLVIII unaqueque soluens camisile I de dominico lino siue solidum I pullum I ova XII.*

53) Vgl. dazu Franz STAAB, Aspekte der Grundherrschaftsentwicklung von Lorsch vornehmlich aufgrund der Urbare des Codex Laureshamensis, in: Strukturen der Grundherrschaft (wie Anm. 40), S. 285–334, hier S. 332f., der die große Anzahl von Lazenhufen in diesem Gebiet auf »unternehmerische« Maßnahmen zurückführt.

54) Dieter HÄGERMANN (Hg.), Das Polyptychon von Saint-Germain-des-Prés. Studienausgabe, Köln u. a. 1993, S. 187: *Breve XXII – De Siccavalle: [...] De mansibus paraveredorum. [92] Adalricus, colonus. Isti sunt eius infantes, Odalricus, Alaricus, Angala, Adalburgis. Et Adricus colonus et uxor eius colona, nomine Leodramna; Aregisus, Aregaudus, Airmannus, Brioria. Isti tenent mansos .II., habentes de terra arabili bunuaria .XIII. et perticas .XX., de vinea aripennum .I., de prato aripennos .V. Et habent dimidium farinarium; et de ipso farinarium solvent in dominicum de annona modios .V., et paraveredum .I. Et faciunt curvadas .III. in unaquaque satione; et arant ad hibernaticum perticas .VIII., ad tramisem .VI. De lignaricia denarios .V. [93] Godalricus colonus et uxor eius libera, nomine Sicbolda. Isti sunt eorum infantes, Madalricus, Segenandus. Et Adam colonus et uxor eius colona, nomine Aeuia. Isti sunt eorum infantes, Eurinus, Unairmarus, Gulfinus, Adalberga. Tenent mansos .II. ingenuiles, habentes de terra arabili bunuaria .XII. de vineo aripennum .I., de prato aripennos .V. Et habent dimidium farinarium. Solvunt similiter. [94] Ermenoldus, colonus, tenet mansum .I. ingenuilem, habentem de terra arabili bunuaria .XI., de vinea aripennum .I., de prato similiter. Solvit inde paraveredum .I. Arat ad hibernaticum perticas .III., ad tramisem .III.; et curvadas .III. in unaquaque sacione. [95] Raduis colonus et uxor eius colona, nomine Lulia. Tenet mansum .I., habentem de terra arabili bunuaria .IIII. et dimidium, de vinea terciam partem de aripennos, de prato aripennos .II., de silva bunuaria .II. Debet solvere similiter. Et habent inter Ermenoldum et Randuicum et Petrum et Eodimiam de hereditate bunuaria .XII., de vinea aripennum .I. et dimidium, de prato aripennum .I. [96] Adricus cum filiis suis hereditibus habent de proprietate iornales .VIII. [...] Sunt ibi mansi paraveredorum .VI. Isti solvunt de annona modios .X. et denarios .X.. – Vgl. außerdem ebd. S. 72: *Breve IX – De Villamilt [...]. De mansibus paraveredorum de decania Uuarimberti. [142] Osarius colonus et uxor eius**

Hufen mit dieser Verpflichtung belastet⁵⁵). Bei den Hufen, die dem Herrenhof Secval zugeordnet waren, handelte es sich durchgängig um *mansi ingenuiles*, die zumeist von Kolonen (*coloni*) bearbeitet wurden⁵⁶). Von jeder Hufe, die zumeist mit Acker-, Weinbau- und Wiesenland ausgestattet war, wurde ein *paraveredus* gezahlt (*solvere*) – was freilich nicht bedeutet, dass die Pflicht hier stets in eine Geldabgabe umgewandelt worden wäre. Dagegen spricht vor allem die räumliche Konzentration der *paraveredus*-Pflicht auf spezielle Hufen, deren Inhaber – freie Kolonen – als *paraveredarii* bezeichnet wurden und deren weitere Arbeitsdienste, wie es scheint, enger bemessen waren. Die Leistungen sollten, wie es teilweise heißt, *in dominicum* erbracht werden, was nach traditioneller Auffassung auf den Salhof im Rahmen der zweigeteilten Grundherrschaft bezogen wird⁵⁷), in fiskalistischer Deutung dagegen als Fiskalland aufgefasst wird, welches z. T. auch als *beneficium* ausgegeben wurde⁵⁸). Erkennbar ist in jedem Fall, dass die Fixierung auf besondere Hufen und die Klassifizierung von deren Inhabern als *paraveredarii* die Bildung von professionellen Gruppen voraussetzte⁵⁹).

libera, nomine Baldruna. Isti sunt eorum infantes, Osgarius, Celinia. Iste manet in Leudardi Villa. Tenet mansum .I., habentem de terra arabili bunuaria .XXXV. Facit inde rigas et curvadas abbatiles et praepositiles. [143] Dadalcarius colonus et uxor eius colona de beneficio Gerradi, nomine Isengildis. Et Godalsadus colonus et uxor eius colona de beneficio Paterni, nomine Aldetrudis. Isti tenent mansum .I. ingenuilem, habentem de terra arabili bunuaria .XXXVI. Faciunt similiter. [144] Artemius colonus et uxor eius libera. Isti sunt eorum infantes, Siguinus, Sigemundus, Sigeburgis, Gulfrannus, Uuinedrudis. Iste manet in Apiaris. Tenet mansum .I. ingenuilem, habentem de terra arabili bunuaria .XVIII. Facit similiter. Ferner (in einer anderen decania) [148]: Salamon colonus et uxor eius colona, nomine Senedridis. Isti sunt eorum infantes, Seneuoldus, Samson. Iste manet in Ulmido. Tenet mansum .I. ingenuilem, habentem de terra arabili bunuaria .XVI., de pastura dimidium bunuarium. Facit sicut et ceteri paraveradii.

55) Zur geographischen Lage und zur offenbar begrenzten Bedeutung dieser *paraveredi*-Hufen im Rahmen der Transportdienste des Klosters vgl. Jean-Pierre DEVROEY, Un monastère dans l'économie d'échanges: les services de transport à l'abbaye Saint-Germain-des-Prés au IX^e siècle, in: *Annales E.S.C.* 39 (1984), S. 570–589, hier S. 576.

56) Konrad ELSMÄUSER/Andreas HEDWIG, Studien zum Polyptychon von St. Germain-des-Prés, Köln u. a. 1993, S. 478ff. weisen für das Polyptychon der Abtei Saint-Germain-des-Prés darauf hin, dass aufgrund von Statusvermischungen (Eheschließungen statusverschiedener Personen) vor allem im Bereich der unfreien Hufen die Korrelation zwischen dem Status der Hufe und demjenigen des Inhabers häufig durchbrochen worden sei – mit der Konsequenz, dass die Qualifizierung einer Hufe als frei oder unfrei hauptsächlich die von dieser zu erbringende Arbeits- und Abgabenleistung kennzeichnete (freundlicher Hinweis von Brigitte Kasten, Saarbrücken).

57) Vgl. zuletzt unter Anführung der älteren Literatur Hans-Werner GOETZ, Frühmittelalterliche Grundherrschaften und ihre Erforschung im europäischen Vergleich, in: *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs*, hg. von Michael BORGOLTE (Europa im Mittelalter 1), Berlin 2001, S. 65–87, hier S. 67ff.

58) Vgl. für Rätien die Deutung im Sinne von Königsgut durch Sebastian GRÜNINGER, Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien. Ländliche Herrschaftsformen, Personenverbände und Wirtschaftsstrukturen zwischen Forschungsmodellen und regionaler Quellenbasis (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 15), Chur 2006, S. 387f.

59) ELSMÄUSER/HEDWIG, Studien zum Polyptychon (wie Anm. 56), S. 287 betonen, dass der Grundherr insbesondere im Bereich dieser *villa* sehr umgestaltend in die grundherrlichen Strukturen eingegriffen habe.

Diese Entwicklungsmöglichkeit in einem fortgeschritteneren Stadium dokumentiert eine Urkunde Arnulfs vom Jahr 897, in welcher der Kaiser elf namentlich genannte *servi fiscalini* zusammen mit ihren *familiae* an das Bistum Worms übertrug: Diese bildeten, wie es heißt, eine *societas parafridorum*, die dem König militärische *parafridi in expeditionem* zu stellen und weitere Leistungen zu erbringen verpflichtet gewesen waren⁶⁰. Das Fiskalgut war hier offenbar in die Militärorganisation mit einbezogen (ähnlich wie in Staffelsee), und wie in Staffelsee waren es die Unfreien, auf denen die Verpflichtung lastete. Allerdings handelte es sich im Wormser Fall um eine exklusive Gruppe, denn die Bezeichnung *societas* lässt auf eine – wohl insbesondere militärischen Zwecken dienende – Transportgenossenschaft schließen⁶¹. Sie wurde nun geschlossen mit den dazugehörigen *familiae* dem Bistum Worms übertragen, was nicht nur das auch andernorts bezeugte Selbstbewusstsein der Fiskalinen unterstreicht⁶², sondern auch das wirtschaftliche und soziale Dynamisierungs- und Differenzierungspotenzial einer organisierten Grundherrschaft⁶³.

60) Die Urkunden Arnulfs, hg. von Paul Fridolin KEHR (MGH Die Urkunden der deutschen Karolinger 3), Berlin 1955, Nr. 158, S. 240, Z. 18–32: *Ad hec etiam nostre celsitudinis precati sunt clementiam, ut nostros fiscalinos servos, qui regie potestati parafridos debita subministratiōne in expeditionem reddere consueverant, una cum ipsa institutione persolutionis parafridorum ceterorumque utensilium, que dominicus fiscus ab eis exigere solitus erat, quorum nomina quidem inscripta videntur: Leibolf, Herolf, Anstolf, Gozbraht, Oci, Richgo, Diedo, Ezo, Madelolt, item Ezo, Iso, eos cum filiis eorum omnemque familiam utriusque sexus et cum omni progenie ad eandem societatem parafridorum pertinente oportunitati predictae sedis Wormatie episcopo propter dei amorem concederemus ... Hanc igitur ut priorem postulationem humane pertractantes divini amoris inspectione quicquid prenominati fiscalini servi eorumque consocii regali dignitati antea persolvere debuerant, totum ex integro magnum cum parvo simul cum ipsis ad prelibatam ecclesiam condonavimus.*

61) Auf deren grundherrliche und auf Regalien zurückgehende Wurzeln ist wiederholt hingewiesen worden, vgl. etwa Karl HAFF, Zur Rechtsgeschichte der mittelalterlichen Transportgenossenschaften, in: ZRG Germ. Abt. 31 (1910), S. 253–282, der allerdings das behandelte Wormser Beispiel nicht berücksichtigt hat. 62) Vgl. dazu ZOTZ, Beobachtungen zur königlichen Grundherrschaft (wie Anm. 49), S. 124f. sowie exemplarisch Eugen EWIG, Waldorf am Vinxtbach. Römisch-fränkische Kontinuität auf dem Lande? Fakten und Fragen, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 59 (1995), S. 304–313, bes. S. 306ff.

63) Vgl. dazu bereits Alfons DOPPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland (1912/1921), Ndr. Darmstadt 1962, II, S. 178 u. 227 sowie eingehender Franz IRSIGLER, Grundherrschaft, Handel und Märkte zwischen Maas und Rhein im frühen und hohen Mittelalter, in: Grundherrschaft und Stadtentstehung am Niederrhein, hg. von Klaus FLINK/Wilhelm JANSSEN (Klevert Archiv 9), Kleve 1989, S. 52–78, bes. S. 57ff.; DERS., Zur wirtschaftlichen Bedeutung der frühen Grundherrschaft, in: Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert. Deutschland und Italien im Vergleich, hg. von Gerhard DILCHER/Cinzio VIOLANTE (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 14), Berlin 2000, S. 165–187 – In Worms handelte es sich um Unfreie auf Fiskalgut, die offenbar einen sozialen Aufstieg erlebten, der auch ihren Herrenwechsel überstand. Freilich wurde in einer Bestätigung der Urkunde durch Ludwig das Kind betont, dass die *societas* nach Bedarf aktiv werden musste: Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, hg. von Theodor SCHIEFFER (MGH Die Urkunden der deutschen Karolinger 4), Berlin 1960, Nr. 32, S. 146, Z. 10f.: *parafridos et cetera utensilia que dominicus fiscus exigere consuevit, quotienscumque usus poscebat*; vgl. dazu ZOTZ, Beobachtungen zur königlichen Grundherrschaft (wie Anm. 49), S. 118.

Die vorgestellten Beispiele lassen erkennen, wie unterschiedlich der *paraveredus* im »grundherrlichen« Kontext organisiert sein konnte. Dieses vielfältige Gesamtbild ließe sich unter Hinzuziehung weiterer Grundherrschaften durchaus noch weiter diversifizieren⁶⁴). Für die Themenstellung des vorliegenden Beitrags ergibt sich aus dem dargestellten Befund zunächst, dass bei jedem *munus* bzw. *servitium*, welches im Kontext der Kontinuitätsdiskussion betrachtet wird, jeweils genau zu prüfen ist, wie es definiert wurde und welche Funktionalität es besaß; man könnte das ebenso für die angesprochenen Gyneceen untersuchen, aber auch für Leistungen wie Holzzufuhr, Brotbacken etc. – viele dieser Leistungen sind nicht selbstverständliche »grundherrliche« Leistungen, sondern haben ihren Ursprung in eigentlich »öffentlichen« Leistungspflichten. Ihre frühmittelalterliche Funktionalität ist nur in genauer Kenntnis der lokalen Umstände sicher zu klären; dabei erscheint es jedenfalls sinnvoll, »Grundherrschaft« nicht von vornherein als sich selbst erklärendes, gleichsam autarkes System zu verstehen, sondern eher als ein ausgreifendes System, welches seiner Herkunft und Funktionalität nach sehr verschiedene Dinge gleichsam aufzog und nach einer eigenen Organisationslogik umgestaltete, sie transformierte – in welchem Ausmaß dies gelang, wird von Fall zu Fall unterschiedlich zu beurteilen sein.

Und so ist auch das Gesamtbild, das sich für den *paraveredus* ergeben hat, sehr differenziert, vor allem im Vergleich mit der römischen Zeit. Natürlich blieb weiterhin die Nähe zu Straßen wichtig, doch sehen wir hier eine zweigeteilte Welt zwischen den Grafschaften, in denen das alte *munus* weiterhin auf den Freien lastete und offenbar vom Vermögen abhängig war, und den Grundherrschaften, in denen die Hufenorganisation dominierte. In den Grundherrschaften spielten – neben den aus spätrömischer Zeit ererbten verkehrsorganisatorischen Vorgaben⁶⁵) – in erheblichem Maße betriebliche Gesichtspunkte eine Rolle dabei, wie man sein Transportwesen ausgestaltete. Von der Repartierung des *paraveredus* auf die vorhandenen Einzelhufen oder an Hufengruppen, die gemeinsam ein Pferd stellten, über eigens ausgewiesene Hufen zur Pferdegestellung bis hin zur Transportgenossenschaft waren höchst verschiedene Formen zu finden. Neben Kolonen und Laten wurden zunehmend Unfreie in die Organisation des *paraveredus*

64) Im Urbar der Abtei Prüm, das 893 aufgezeichnet wurde, begegnet die Pferdegestellung in 20 Kapiteln, vgl. dazu mit kartographischer Darstellung Ludolf KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der Familia der Abtei Prüm (VSWG, Beiheft 66), Wiesbaden 1978, S. 140. – Zur *paraveredus*-Organisation in der Grundherrschaft des Klosters Weißenburg vgl. Alfons SCHÄFER, Die Abtei Weißenburg und das karolingische Königtum, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 114 (1966), S. 1–53, bes. S. 19ff. (freilich basierend auf der inzwischen widerlegten Königsfreientheorie), sowie (dagegen) GOCKEL, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein (wie Anm. 33), S. 49, Anm. 129.

65) Vgl. Thomas SZABÓ, Antikes Erbe und karolingisch-ottonische Verkehrspolitik, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. von Lutz FENSKE/Werner RÖSENER/Thomas ZOTZ, Sigmaringen 1984, S. 125–145.

einbezogen, indem sie entweder auf solche Hufen angesetzt wurden, denen die Stellung des *paraveredus* oblag, oder indem, wie in Staffelsee, kurzerhand alle unfreien Hufen mit dieser Pflicht belegt wurden. Diese Prozesse sind nicht zu verstehen ohne die Einbindung in die grundherrliche Betriebsorganisation, und sie setzen in vielen Fällen voraus, dass es der Grundherr war, dem diese Leistungen hauptsächlich zugutekamen. Doch bleibt vielerorts auch erkennbar, dass Forderungen des Königs und seiner Boten relevant blieben – in manchen Fällen scheint nicht einmal eine Immunitätsverleihung davor geschützt zu haben⁶⁶).

Wo nun aber die alten *munera* in den Sog von Grundherrschaften gerieten, mischten sich in der Betriebsführung »private« und »öffentliche« Dinge. War das »Bedarfsdienstpferd«, wenn es von einem Abt gefordert wurde, dessen Vogt es ritt, noch eine »öffentliche« Leistung? Natürlich geht es hier um eine Transformation dessen, was man in der Antike für »öffentlich« gehalten hat: Die Bischöfe und Äbte wurden Teil der politischen Ordnung, also wenn man so will des »öffentlichen« Sektors, aber sie verkörperten diesen Sektor auf lokaler Ebene und mischten ihn kaum trennbar mit ihren »privaten« Dingen (die sie selbst aber wahrscheinlich nicht für privat gehalten haben). Aus heutiger Sicht mag vielleicht gerade diese Verbindung privater und öffentlicher Dinge auf lokaler Ebene als ein Grund dafür erscheinen, warum viele Grundherrschaften eine so beträchtliche wirtschaftliche Dynamik entwickelten⁶⁷. Und genau diese Verbindung von regionalisierten Hoheitsrechten und sozialer Dynamik spielt ja nicht ohne Grund auch in einigen Theorien zur Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde als eines ökonomisch orientierten und sich vom Umland abgrenzenden Gemeinwesens eine wichtige Rolle⁶⁸). Diese Auswirkungen erscheinen heute in einer Zeit zunehmenden ökonomischen Denkens vielleicht sogar interessanter als die Frage nach staatlich-fiskalischer Kontinuität im engeren Sinne.

66) So in dem bekannten Brief Hinkmars von Reims an Ludwig den Deutschen vom Jahr 858, in welchem die westfränkischen Bischöfe eine effizientere Verwaltung der Krongüter anmahnten, um Missbräuche zu verhindern, vgl. MGH Capit. 2 (wie Anm. 29), Nr. 297, S. 438, Z. 1–15: *quatinus non sit vobis necesse per quasumque occasiones quoruncunque hortatibus circuire loca episcoporum, abbatum abbatissarum vel comitum et maiores, quam ratio postulat, paratas exquirere et pauperes ecclesiasticos et fidelium vestrorum mansuarios in carricaturis et paraveredis contra debitum exgendis*. (Epistola synodi Carisiacensis ad Hludowicum regem Germaniae directa a. 858, c. 14). Dazu auch ZOTZ, Beobachtungen zur königlichen Grundherrschaft (wie Anm. 49), S. 116.

67) Vgl. IRSIGLER, Zur wirtschaftlichen Bedeutung (wie Anm. 63).

68) Vgl. etwa Walter SCHLESINGER, Der Markt als Frühform der deutschen Stadt, in: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, hg. von Herbert JANKUHN/DEMS./Heiko STEUER (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Philolog.-hist. Kl. 3, 83), Göttingen 1973, Bd. 1, S. 262–293.

2. VOM *IUGUM* ZUM *MANSUS*: DAS BEISPIEL MILITÄRISCHER DIENSTE UND ERSATZABGABEN

Das Steuersystem einer Gesellschaft steht zumeist in sehr engem Zusammenhang mit ihrem Militärwesen⁶⁹⁾. Die Frage nach möglichen Kontinuitäten zwischen spätantikem und frühmittelalterlichem »Steuerwesen« muss daher auch im Kontext der allgemeinen militärischen Entwicklungen innerhalb dieses Zeitraumes gestellt werden. Ihre Beantwortung hängt augenscheinlich davon ab, für wie groß man das fränkische Heer in merowingischer und karolingischer Zeit hält und in welchem Umfang man es eher durch Beute⁷⁰⁾, Landvergabe⁷¹⁾ oder durch Geld und Naturalieferungen finanziert sieht⁷²⁾. Das Spektrum der zum karolingischen Militäraufgebot geäußerten Meinungen⁷³⁾ reicht hier von der Maximalposition, vertreten durch Karl Ferdinand Werner⁷⁴⁾ und Bernard Bachrach⁷⁵⁾ mit Schätzungen von über 100 000 potenziell einsetzbaren Kriegeren, über die mittlere bis geringe Veranschlagung, wie sie zuletzt etwa Timothy Reuter formuliert hat⁷⁶⁾, bis hin zu der allerdings inzwischen nur noch selten anzutreffenden Ansicht, das fränkische Militärwesen sei vornehmlich in seiner Genese aus den Wäldern Germaniens zu verstehen und im Wesentlichen gefolgschaftlich organisiert gewesen⁷⁷⁾. Neben der Anzahl der verfügbaren und tatsächlich eingesetzten Krieger ist daher auch die Vergleichbarkeit spätantiker und frühmittelalterlicher Heere im Hinblick auf Dienstzeiten, Besoldung und Professionalität umstritten⁷⁸⁾.

69) Vgl. Otto HINTZE, Staatsverfassung und Heeresverfassung (1906), in: DERS., Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. von Gerhard OESTREICH, Göttingen 31970, S. 52–83.

70) Timothy REUTER, Plunder and Tribute in the Carolingian Empire, in: Transactions of the Royal Historical Society 5th ser. 35 (1985), S. 75–94.

71) Vgl. Anm. 196.

72) Jean DURLIAT, Le polyptyque d'Irminon et l'impôt pour l'armée, in: BECh 141 (1983), S. 183–208. Dagegen DEVROEY, Polyptyques et fiscalité (wie Anm. 3).

73) Jüngster Überblick dazu bei Simon COUPLAND, The Carolingian Army and the Struggle against the Vikings, in: Viator 35 (2004), S. 49–70, hier S. 56ff.

74) Karl Ferdinand WERNER, Heeresorganisation und Kriegführung im deutschen Königreich des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Ordinamenti militari in occidente nell'alto medioevo (Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 15), Spoleto 1968, Bd. 2, S. 791–843, bes. S. 813ff.

75) Bernard S. BACHRACH, Early Carolingian Warfare. Prelude to Empire, Philadelphia 2001, bes. S. 58f.; zusammenfassend DERS./Charles R. BOWLUS, Heerwesen, § 4 (Heeresstärken), in: RGA 14 (1999), S. 130–136, hier S. 135.

76) Timothy REUTER, The Recruitment of Armies in the Early Middle Ages: What can we know?, in: Military Aspects of Scandinavian Society in a European Perspective, AD 1–1300, hg. von Anne NØRGÅRD JØRGENSEN/Birthe L. CLAUSEN, Kopenhagen 1997, S. 32–37; geringere Veranschlagung auch bei Guy HALSALL, Warfare and Society in the Barbarian West, 450–900, London u. a. 2003, S. 119ff.

77) So etwa noch bei Hans Kurt SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd. 1: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft, Stuttgart u. a. 1995, S. 47ff.

78) Überblicksweise zum spätrömischen Heer vgl. Pat SOUTHERN/Karen Ramsey DIXON, The Late Roman Army, London 1996; speziell zur Besoldung Roland DELMAIRE, *Largesses sacrées et res privata. L'aera-*

In einer Hinsicht sind jedoch sind die Quellen zum spätantiken und frühmittelalterlichen Heerwesen sehr wohl miteinander vergleichbar, darin nämlich, dass in ihnen die Frage der Rekrutierung ein Problem höchster Virulenz darstellte, welches man durch den Erlass genereller Normen zu regeln suchte⁷⁹). Bereits die Heere der frühen Merowingerzeit waren multiethnische Verbände, zu erheblichen Teilen aus den Bewohnern der gallo-römischen Städte rekrutiert⁸⁰). Auch in den Leges-Aufzeichnungen des 7. und 8. Jahrhunderts begegnet der Gedanke der Militärdienstpflicht der freien erwachsenen Männer⁸¹). Die karolingischen Kapitularien mit ihren sehr ausführlichen Regelungen zu Fragen der militärischen Rekrutierung ergeben nur Sinn, wenn man davon ausgeht, dass es eine sehr große Anzahl von dienstpflichtigen Leuten (die *liberi homines*) gegeben hat, die man über die örtlichen Grafen erreichen zu können glaubte⁸²).

Neben der Wehrpflicht der erwachsenen freien Männer spielte zur Zeit Karls des Großen der Grundbesitz eine entscheidende Rolle dafür, wer tatsächlich mit in den Krieg ziehen musste⁸³). Dies bezeugende Quellenzeugnisse gibt es für die Karolingerzeit außerordentlich viele. Exemplarisch sei hier ein bekanntes Kapitular Karls des Großen vom Jahr 808 angeführt, welches für die Ausrüstung und Stellung eines Fußsoldaten Grundbesitz im Umfang von vier Hufen (*mansi*) veranschlagte:

»Jeder freie Mann (*liber homo*), der vier besetzte Hufen (*mansi vestiti*) – sei es als sein Eigengut (*proprium*) oder von jemand anderem zu Lehen (*beneficium*) – hat, soll sich selbst ausrüsten und persönlich zum Kriegszug aufbrechen, entweder mit seinem Herrn (*senior*), oder, falls sein Herr (*senior*) nicht zum Kriegszug aufbricht, mit seinem Grafen (*comes*).

rium impérial et son administration du IV^e au VI^e siècle (Collection de l'École française de Rome 121), Rom 1989, S. 535ff. Als Gesamtüberblick zur Professionalität des frühmittelalterlichen Heeres vgl. BACHRACH, *Early Medieval Warfare* (wie Anm. 75), S. 51ff. u. 84ff., ebenso mit dezidiertem Akzentsetzung wie zur Finanzierung DURLIAT, *Le polyptyque d'Irminon* (wie Anm. 72).

79) Überblick bei Jean-Michel CARRIÉ, *L'état à la recherche de nouveaux modes de financement des armées* (Rome et Byzance, IV^e–VIII^e siècles), in: *States, Resources and Armies*, hg. von Averil CAMERON (*The Byzantine and Early Islamic Near East [Studies in Late Antiquity and Early Islam 1]*, Bd. 3), Princeton/N.J. 1995, S. 27–60, und HALSALL, *Warfare and Society* (wie Anm. 76), S. 40ff. u. 71ff.

80) Vgl. Bernard S. BACHRACH, *Quelques observations sur la composition et les caractéristiques des armées de Clovis*, in: *Clovis – Histoire et mémoire, 1: Clovis et son temps, l'événement*, hg. von Michel ROUCHE, Paris 1997, S. 689–703.

81) Vgl. Hermann KRAUSE, *Die liberi der lex Baiuvariorum*, in: *Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag*, hg. von Dieter ALBRECHT/Andreas KRAUS/Kurt REINDEL, München 1969, S. 41–73.

82) Vgl. dazu Stefan ESDERS, *Eliten und Raum nach den frühmittelalterlichen Rechtstexten. Überlegungen zu einem Spannungsverhältnis*, in: *Les élites et leurs espaces: mobilité, rayonnement, domination* (VI^e–XI^e siècles), hg. von François BOUGARD/Philippe DEPUEUX/Régine LE JAN (Collection Haut moyen âge 5), Turnhout 2007, S. 11–29.

83) Zu den im Folgenden behandelten Gestellungsverbänden vgl. Carroll GILMOUR, *Charles the Bald and the Small Free Farmers, 862–869*, in: *Military Aspects* (wie Anm. 76), S. 38–47; Étienne RENARD, *Une élite paysanne en crise? Le poids des charges militaires pour les petits alleutiers entre Loire et Rhin au IX^e siècle*, in: *Les élites au haut moyen âge. Crises et renouvellements*, hg. von François BOUGARD/Laurent FELLER/Régine LE JAN (Collection Haut moyen âge 1), Turnhout 2006, S. 315–336, bes. S. 321ff.

Wer aber drei Hufen an Eigengut hat, dem soll einer zugeschlagen werden (*adiungatur*), der eine Hufe hat, und ihm Unterstützung (*adiutorium*) geben, damit jener an ihrer beider Stelle (in den Krieg ziehen) kann. Wer aber nur zwei (Hufen) an Eigengut hat, dem soll ein anderer zugeschlagen werden (*iungatur*), der in gleicher Weise zwei Hufen hat, und einer von ihnen soll zum Kriegszug aufbrechen, wobei der andere ihn jeweils unterstütze (*altero adiuvante*). Wer jedoch lediglich eine Hufe an Eigengut hat, dem sollen drei zugeschlagen werden (*adiungantur*), die in gleicher Weise besitzen und ihm Unterstützung (*adiutorium*) geben sollen, und allein jener soll (zum Kriegszug) aufbrechen; die drei aber, die ihm Unterstützung (*adiutorium*) gegeben haben, sollen zu Hause bleiben.«⁸⁴⁾

Dieser Rekrutierungsmodus wurde in den nachfolgenden Bestimmungen des Erlasses in erheblichem Umfang auch auf die Inhaber von Lehen angewandt, doch soll es im Folgenden lediglich um die kleineren Allodialisten gehen. Diejenigen, die mit ihrem Eigengut nicht die Zahl von vier kultivierten Hufen aufbrachten, waren mit anderen, weniger begüterten Grundbesitzern zu sog. Gestellungsverbänden zwangsweise zu vereinigen – ein Vorgang, der hier und in weiteren Quellen *iunctio* oder auch *adiunctio* genannt wurde⁸⁵⁾; innerhalb dieser Verbände musste jeweils einer sich präparieren und mit seinem Grafen in den Krieg ziehen, während die Übrigen ihm Unterstützung lieferten – eine Leistung, die *adiutorium* genannt wurde. Die praktizierte Ordnung basierte also auf dem Gebot des Herrschers und wurde zu diesem Zweck unter Androhung des Heerbanns anbefohlen, enthielt jedoch in Gestalt der zwangsweisen Vereinigung einzelner Grundbesitzer auch »genossenschaftliche« Elemente. Der zitierte Text und ähnliche aus den Jahren zuvor⁸⁶⁾ haben daher mehrere Forscher dazu veranlasst, für die Jahre 806–808 eine Art Heeresreform Karl des Großen zu postulieren: Nach Josef Fleckenstein habe Karl der Große eine grundbesitzdefinierte Wehrpflicht eingeführt in der Absicht, zum Schutz der ärmeren Bauern die eingesetzten Soldaten auf den Kreis der Benefizienempfänger einzuschränken⁸⁷⁾; und Timothy Reuter erblickte den Sinn dieser Maßnahmen darin, das

84) *Capitularia regum Francorum* I (wie Anm. 27), Nr. 50, S. 137, Z. 7–15: *Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicuius beneficio habet, ipse praeparet et per se in hostem pergat, sive cum seniore suo si senior eius perrexerit sive cum comite suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adiungatur qui unum mansum habeat et det illi adiutorium, ut ille pro ambobus possit. Qui autem duos habet de proprio tantum, iungatur illi alter qui similiter duos mansos habeat, et unus ex eis, altero illum adiuvante, pergat in hostem. Qui etiam tantum unum mansum de proprio habet, adiungantur ei tres qui similiter habeant et dent ei adiutorium, et ille pergat tantum; tres vero qui illi adiutorium dederunt domi remaneant* (*Capitulare missorum de exercitu promovendo* a. 808, c. 1).

85) Zu den damit implizierten Größenordnungen und Wertrelationen vgl. noch immer Karl Hans GANAHL, *Hufe und Wergeld*, in: *ZRG Germ.* Abt. 53 (1933), S. 208–246, bes. S. 229ff.

86) Die Quellenbelege finden sich versammelt bei Timothy REUTER, *The End of Carolingian Military Expansion*, in: *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*, hg. von Peter GODMAN/Roger COLLINS, Oxford 1990, S. 391–405, hier S. 395, Anm. 22, sowie bei HALSALL, *Warfare and Society* (wie Anm. 76), S. 93f. und RENARD, *Une élite paysanne* (wie Anm. 83), S. 322ff.

87) Josef FLECKENSTEIN, *Adel und Kriegertum und ihre Wandlung im Karolingerreich*, in: *Nascità*

Militärwesen nach dem Ende der Expansion und im Rahmen eines defensiveren Verteidigungskonzeptes neu zu organisieren⁸⁸). Es fragt sich allerdings, wie man in der frühkarolingischen und zuvor während der gesamten merowingischen Epoche mit dem Problem umgegangen ist, dass man im Einsatzfall doch wohl immer nur einen Bruchteil derjenigen benötigte, die potenziell zum Kriegsdienst verpflichtet waren⁸⁹). Überdies erscheint die bloße Möglichkeit, die Rekrutierungsfrage auf der Basis der Grundbesitzverhältnisse zu regeln, so komplex und voraussetzungsreich, dass eine dieses ermöglichende Reform doch wohl einigermaßen gewaltig ausgesehen haben müsste. Im Folgenden soll daher – gleichsam im Rückwärtsgang – aufgezeigt werden, dass die Maßnahmen Karls des Großen in ihren Voraussetzungen erst voll verständlich werden, wenn man sie in eine Kontinuitätsdiskussion über »öffentliche« Finanzen und Leistungen zwischen Antike und Mittelalter einbettet. Das angesprochene Problem und eine ganz ähnliche Lösung begegnen nämlich bereits in einem Gesetz des Kaisers Valens aus dem Jahr 375, das in diesem Zusammenhang bisher noch nicht berücksichtigt wurde⁹⁰):

»Die Stellung von Rekruten soll eher auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vermögen (*patrimonia*) als auf den Leistungspflichten von Personen (*personarum munerum*) lasten, damit die Funktion des Rekrutenhändlers, welche das Innere der Provinzen auffrisst, an ihren tiefsten Wurzeln ... herausgerissen werde. Denn von den übrigen Übeln einmal abgesehen halten wir zwei für besonders unerträglich, nämlich dass anstelle von menschlichen Kräften häufig ein ungeheurer Goldbetrag gefordert wird und dass der Kauf fremder Rekruten unmäßig teuer geschätzt wird, als uns lieb sein kann.

Gegen diese Übel wurde freilich eine einfache und zweckmäßige Form der Steuererhebung gefunden, von der sich niemand wird befreien (*excusare*) lassen können ... [Es ist] bestimmt worden, dass nur derjenige von seinen Mitsteuerpflichtigen (*consortes*) getrennt werden soll, dessen Landsteuerveranlagung (*iugatio*) so groß ist, dass er keinen Steuer-

dell'Europa ed Europa Carolingia: un'equazione da verificare (Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 27), Spoleto 1981, Bd. 1, S. 67–94, hier S. 85ff. Von einer Reform spricht auch RENARD, Une élite paysanne (wie Anm. 83), S. 321f., wenn auch in anderem Sinne (siehe dazu die nächste Anm.).

88) REUTER, The End of Carolingian Military Expansion (wie Anm. 86), bes. S. 395 u. 400. Dagegen hat RENARD, Une élite paysanne (wie Anm. 83), S. 322 mit Recht betont, dass die Maßnahmen Karls des Großen zur grundbesitzlastigen Rekrutenaushebung nicht auf eine defensivere Militärstrategie zurückzuführen seien, sondern auf Rekrutierungsprobleme.

89) Aus solchen allgemeinen Überlegungen heraus ist daher schon früher vermutet worden, dass Karl der Große schwerlich der eigentliche Erfinder dieser Zwangsgenossenschaften gewesen sein könne, vgl. in diesem Sinne bereits BRUNNER/VON SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte II (wie Anm. 26), S. 274, Anm. 13.

90) Heinrich DANNENBAUER, Die Freien im karolingischen Heer (1954), in: Grundlagen der mittelalterlichen Welt. Skizzen und Studien, hg. von DEMS., Stuttgart 1958, S. 240–256, hier S. 251, Anm. 61, wies meines Wissens als einziger knapp auf die nachfolgend behandelten Parallelen zwischen spätrömischer und karolingischer Rekrutierung hin, freilich ohne sie in einen entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang zu stellen.

partner (*adiunctus*) aufnehmen kann, weil er seinem (Steuer-)Betrag entsprechend selbst allein die Stellung eines Rekruten zu übernehmen vermag. Bei denen freilich, bei denen die Notwendigkeit eine Verbindung kleiner Besitztümer erforderlich macht, soll beachtet werden, dass sich Ausrüstung und Stellung eines Rekruten jährlich abwechseln, natürlich damit die Senatoren und die Übrigen, die im ersten Jahr unter ihrem Namen und dem eines Mitsteuerpflichtigen (*consortes*) einen Rekruten gestellt haben, im folgenden Jahr umgekehrt als verpflichtungsfrei (*immunes*) gelten und ihnen in der Stellungspflicht jene folgen, die zuvor durch Übereinkunft davon befreit worden waren.

Diese Regel soll immer dann befolgt werden, wenn Rekruten (*corpora*) gefordert werden. Wenn aber anstelle der Rekruten Gold zu zahlen sein sollte (*aurum pro tironibus inferendum*), muss ein jeder nach dem Umfang seiner Kopfsteuer (*pro modo capitacionis suae*) seine Schuld begleichen.

Um jeden Zweifel auszuräumen, setzen wir auch den Betrag an Schillingen fest, der an den Eintreiber der Wehrsteuer (*temonarius*) zu entrichten ist, nämlich dergestalt, dass, wenn ein Senator, Würdenträger, Vornehmer, Ratsherr oder sonstiger Bürger in seinem Namen und dem seiner Mitsteuerpflichtigen (*socii*) aus seinem Grundbesitz und eigenem Haus einen Rekruten stellen wird, er wissen soll, dass er von seinen Mitsteuerpflichtigen (*a coniunctis*) Schillinge erhalten wird, so dass als Betrag des Gesamtpreises nur 36 Schillinge gesammelt werden, und dass nach Abzug des Anteils, der ihn selbst als Teilhaber betrifft, er den Rest erhält, wobei er dem Rekruten sechs Schillinge für Kleidung und Ausgaben (*vestis ac sumptus*) geben wird.

Auch die Hingabe derjenigen, die bald selbst Militärdienst leisten werden, wird leichter durch hinzutretende Privilegien ermutigt, und zwar derart, dass alle, die den Fahneid (*militaria sacramenta*) geleistet haben, in dem Jahr, in welchem sie den Militäreinheiten angegliedert wurden, – vorausgesetzt sie verbleiben bei der Arbeit, die sie auf sich genommen haben – sogleich von ihrer eigenen Kopfsteuer befreit sein sollen (*immunes propriis capitibus*).⁹¹⁾

91) Theodosiani libri (wie Anm. 13), I, S. 337f.: *Tironum praebitio in patrimoniorum viribus [po]tius quam in personarum muneribus conlocetur, ut prot[otypiae] munus, quod provinciarum interna depascitur, ab imis, [ut] dicitur, radicibus eruatur. Nam inter reliqua vitia haec duo vel maxime intolerabilia iudicamus, quod aurum saepe pro corporibus inmane deposcitur atque advenarum coemptio iuniorum insolentius quam convenit aestimatur. Contra haec sane reperta est et facilitas et commoditas exigendi, cum neque excusari quisquam poterit ... [2.] Illud etiam similiter definitum est, ut ii tantum a consortibus segregentur, quorum iugatio ita magna est, ut accipere non possit adiunctum, cum pro suo numero in exhibendo tirones solus ipse respondeat. Inter quos vero possessionis exiguae necessitas coniunctionem postulat, functionis annorum et praebitionis vicissitudo servetur, quippe ut senatores ceterique, qui primo anno et suo et consortis nomine tironem dederint, insequenti vice habeantur immunes illique in praebitione succedant, a quorum conventionione fuerit ante cessatum. [3.] Quem ordinem, cum corpora postulantur, conveniet custodiri. Sin vero aurum fuerit pro tironibus inferendum, ununquemque pro modo capitacionis suae debitum redhibere oportet. [4.] Ne aliquid dubium relinquatur, et solidorum numerum, qui temonario inferendus est, designamus, ut, sive senator honoratus principalis decurio vel plebeius tironem suo ac sociorum nomine ex agro ac domo propria*

Das Gesetz regelte zwei verschiedene Situationen, die allerdings in einem großen Imperium wie dem römischen zeitgleich aufzutreten pflegten: Wenn in einer bestimmten Provinz Rekruten ausgehoben werden sollten, dann hatte dies auf der Grundlage der Grundsteuer (*iugatio*) zu geschehen; in denjenigen Provinzen, in denen man zeitgleich keine Rekruten aushob, sollte stattdessen eine Wehersatzabgabe erhoben werden, das *aurum tironicum*, dessen Erhebung freilich auf der Veranlagung der Kopfsteuer, der *capitatio*, beruhen sollte, also personenbezogen war. Man erkennt daran, wie man die beiden wichtigsten Einheiten der diokletianischen Steuerreform, das *caput* und das *iugum*⁹²⁾, direkt zueinander in Beziehung setzte, um mit dieser Finanzierungsmethode den Rekrutennachschub des Militärs zu organisieren. Die wichtigste Neuerung war dabei, die Aushebung von Rekruten direkt mit dem römischen Steuersystem zu verknüpfen⁹³⁾. Weil der Kauf fremder Rekruten zu teuer wurde, verfügte man die zwangsweise Stellung von Rekruten auf dem Wege der Steuererhebung, indem man diese Verpflichtung von der Höhe der zu entrichtenden Landsteuer abhängig machte, der sog. *iugatio*. Im konkreten Fall wurde ein

*oblaturus est, ita se a coniunctis accepturum solidos noverit, ut integri pretii modus in triginta tantummodo et sex solidis colligatur, ut deducta portione, quae parti ipsius competit, reliquum consequatur, sex tironi gratia vestis ac sumptuum praebiturus. [5.] Ipsorum etiam, qui milituri sunt, privilegiiis accedentibus facilius devotio provocatur, videlicet ut universi, qui militaria sacramenta susceperint, eo anno, quo fuerit numeris adgregati, si tamen in suscepto labore permanserint, immunes propriis capitibus mox futuri sint. Conpletis vero quinque annorum stipendiis qui comitatensibus numeris fuerit sociatus, patris quoque et matris nec non et uxoris suae capitacionem meritis suffragantibus excusabit. Ii vero, qui in ripa per cuneos auxiliaque fuerint constituti, cum proprio capite uxorem suam tantum post quinque annos, ut dictum est, praestent immunem, si tamen eos censibus constiterit adtinere. Et quia publica utilitas quoque cogitanda est, ne sub hac indulgentia insertae capitacionis numerus minuat, ex incensitis adque ad crescentibus in eorum locorum, qui defensi militia fuerint, alios praecipuum subrogari (C. Th. VII, 13 [De tironibus], 7 vom Jahr 375, an den praefectus praetorio des Ostens Modestus gerichtet). Die Kapitelunterteilung ist hier leicht verändert worden. Zum Text vgl. auch Vincenzo GIUFFRÈ, *Iura e arma*. Intorno al VII libro del Codice Teodosiano, Neapel 1979, S. 63ff.; Hartwin BRANDT, *Zeitkritik in der Spätantike. Untersuchungen zu den Reformvorschlägen des Anonymus De rebus bellicis* (Vestigia 40), München 1988, S. 68ff. Zum zeitgeschichtlichen Hintergrund Constantine ZUCKERMAN, *Two Reforms of the 370s: Recruiting Soldiers and Senators in the Divided Empire*, in: *Revue des études byzantines* 56 (1998), S. 79–139, bes. S. 97ff. (mit englischer Übersetzung des Textes) sowie Noel LENSKI, *Failure of Empire. Valens and the Roman State in the Fourth Century A.D.*, Berkeley u. a. 2002, S. 313ff., der allerdings den fundamentalen Beitrag von Zuckerman nicht verwertet hat. Trotz der Ausrichtung des Gesetzes auf den Osten lässt sich die darin beschriebene Rekrutierungspraxis auch in den westlichen Provinzen nachweisen – wenn sie auch dort weniger regelmäßig praktiziert worden zu sein scheint.*

92) Dazu Hermann BOTT, *Die Grundzüge der diokletianischen Steuerverfassung*, Darmstadt 1928, S. 18 u. 36f. und Johannes KARAYANNOPULOS, *Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates* (Südosteuropäische Arbeiten 52), München 1958, S. 28ff., auch mit Hinweisen zum Verhältnis von *caput* und *iugum* zueinander und zur Frage ihrer Verrechenbarkeit; dazu auch Jochen MARTIN, *Spätantike und Völkerwanderung* (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 4), München 1995, S. 5 u. 150.

93) Vorläufer dieses Verfahrens sind in manchen Provinzen bereits im frühen 3. Jahrhundert fassbar, vgl. Michael Iwanowitsch ROSTOWTZEFF, *Συντελεία πρῶτων*, in: *Journal of Roman Studies* 8 (1918), S. 26–33.

Gesamtsteueraufkommen von 36 Schillingen festgelegt, welches die Stellung eines Rekruten ergeben sollte, in späterer Zeit begegnen auch andere Sätze⁹⁴). Hatte jemand ein geringeres Grundsteueraufkommen, so sollte er mit den Inhabern kleinerer Steueraufkommen zu sog. *consortia* zwangsvereinigt werden – hier ist wie in den karolingischen Quellen von *adiunctio* die Rede⁹⁵) –, die dann gemeinsam die Stellung und Ausrüstung eines Rekruten finanzieren sollten – wobei, wie der Text deutlich macht, an ein jährlich rotierendes System gedacht war. Die Einheit einer solchen Zwangsvereinigung wurde *capitulum* genannt, der Steuerbetrag, der zur Stellung eines Rekruten aufzubringen war, *temo*⁹⁶), derjenige Funktionär, der für die Zusammenstellung solcher Gestellungsverbände verantwortlich gemacht wurde, hieß entsprechend zumeist *temonarius* oder *capitularius*, in manchen Quellen auch einfach *exactor*⁹⁷).

Obwohl zwischen diesem Gesetz und den Erlassen Karls des Großen ein Zeitraum mehrerer Jahrhunderte liegt, springen doch die Parallelen sofort ins Auge: Unter Valens wie unter Karl gab es eine abstrakte Verrechnungseinheit (hier das *iugum*, dort der *mansus*), deren Zusammennahme im Gegenwert eines Rekruten aufgerechnet werden konnte

94) Der von jedem *consortium* aufzubringende Gesamtbetrag wurde im 4. und 5. Jahrhundert teilweise unterschiedlich veranschlagt: Das zitierte Gesetz nannte 36 *solidi*, in späteren Gesetzen erscheinen 30 oder auch 25 *solidi* als aufzubringende Gesamtleistung für die Stellung eines Rekruten, vgl. Erich SANDER, *protostasia*, in: Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Supplementbd. 10 (1965), Sp. 676–679, hier Sp. 676 sowie KARAYANNOPULOS, Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates (wie Anm. 92), S. 122, jeweils mit Belegen. Ein Beleg mit 80 *solidi* bei ZUCKERMAN, Two Reforms (wie Anm. 91), S. 113f., einer mit 72 *solidi* bei LENSKI, Failure of Empire (wie Anm. 91), S. 216, Anm. 316.

95) Der griechische Begriff für dieses Verfahren der Rekrutierung mittels steuerlich definierter Gestellungsverbände hieß συντελεία πρῶνων, die in diesem Zusammenhang verwandte lateinische Begrifflichkeit ist weniger präzise, zu denken ist an *collatio iuniorum* u. ä., vgl. dazu ROSTOVITZEFF, συντελεία πρῶνων (wie Anm. 93), S. 31ff., ZUCKERMAN, Two Reforms (wie Anm. 91), S. 100ff. u. ö. sowie die in Anm. 101 aufgeführte Literatur.

96) Vgl. zusammenfassend Robert GROSSE, Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung, Berlin 1920, S. 212f.: »Der gesamte Grundbesitz war nach seinem Steuerwerte in eine Reihe von gleichen Einheiten geteilt, die *capitula* hießen. Jedes *capitulum* stellte den Komplex dar, von dem ein Rekrut gefordert wurde, und umfasste eine ganze Menge jener kleineren Einheiten, für die uns die Namen *capita*, *iuga*, *millenae*, *centuriae*, *iulia* überliefert sind. Wie groß die Steuerbezirke waren, geht daraus hervor, dass nur in den seltensten Fällen das Gut eines Großgrundbesitzers umfangreich genug war, um eine solche Einheit zu bilden [...]. Infolgedessen wurden in der Regel zu diesem Zwecke mehrere Besitzungen vereinigt, deren Inhaber also eine Zwangsgenossenschaft bildeten. Einer von ihnen mußte den Vorsitz übernehmen. In dieser Eigenschaft wurde er *capitularius* oder vulgär *temonarius* genannt.« – Zu *temo* vgl. Wilhelm KUBITSCHEK, *Temonarius*, in: Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft V A, 1 (1934), Sp. 463–472, hier Sp. 465.

97) Zur Kennzeichnung eines Funktionsträgers als Eintreiber des *aurum tironicum* konnte der *temonarius* gleichbedeutend mit *capitularius*, *turmarius* und *exactor* genannt werden, vgl. KUBITSCHEK, *Temonarius* (wie Anm. 96), Sp. 465. Die Funktion wurde ebenfalls als *munus* übertragen, vgl. dazu und zu Versuchen, einer Ernennung zum *temonarius* zu entgehen, auch Clyde PHARR, The Text and Interpretation of the Theodosian Code 6, 4, 21, in: American Journal of Philology 66 (1945), S. 50–58, hier S. 55f. u. 58.

(*capitulum*); und sowohl im späten 4. als auch im frühen 9. Jahrhundert wurden unter den Allodialgutbesitzern Zwangsgenossenschaften gebildet, in denen sich die weniger Vermögenden gegenseitig und direkt unterstützten, wohingegen der Staat lediglich kontrollierend eingriff, damit die Direktüberweisung glatt lief; derjenige, der einen Rekruten anbot, sollte das Geld direkt von seinem *consortium* erhalten. Systematisch betrachtet erfüllte das *iugum* als abstrakte Landsteuereinheit im Gesetz des Valens also dieselbe Funktion wie der *mansus* im Kapitular Karls des Großen. Handelt es sich bei den von Valens und Karl dem Großen praktizierten Rekrutierungsverfahren also um Analogiebildungen oder gibt es einen historischen Entwicklungszusammenhang zwischen *iugum* und *mansus*? Eine Verbindung zwischen *mansus* und *iugum* haben bereits früher Ferdinand Lot⁹⁸⁾ und Walter Goffart⁹⁹⁾ erwogen, wohingegen Jean Durliat¹⁰⁰⁾ die mittelalterliche Hufe auf die römische Kopfsteuer (*caput*) zurückzuführen versucht hat. Bei keinem dieser Autoren spielten allerdings die zitierten Quellentexte eine Rolle.

Bevor auf diese schwierige, sehr grundsätzliche Problematik näher eingegangen werden kann, ist zunächst kurz zu zeigen, dass zwischen den beiden beschriebenen Modellen tatsächlich nicht nur ein systematischer, sondern wohl auch ein entwicklungsgeschichtlicher Zusammenhang angenommen werden muss. Die zwischen den Erlassen des Valens und Karls des Großen klaffende Lücke von 430 Jahren lässt sich jedenfalls erheblich verkürzen. In Ostrom etwa ist das System der *capitula* und *temones* bis weit in das 7. Jahrhundert hinein breit bezeugt¹⁰¹⁾. Auch für das byzantinische Italien liegen entsprechende Informationen vor¹⁰²⁾, und im langobardischen Italien bezeugen es die Heeresgesetze König Aistulfs aus der Mitte des 8. Jahrhunderts¹⁰³⁾. Auch für Istrien sind aus frühby-

98) Ferdinand LOT, *Le jugum, le manse et les exploitations agricoles de la France moderne* (1926), wieder abgedruckt in: *Recueil des travaux historiques de Ferdinand Lot*, Genf 1973, Teil 3, S. 805–824; vgl. aber auch dessen spätere Abhandlung: *L'origine du manse de l'époque franque*, in: *Nouvelles recherches sur l'impôt foncier et la capitation personnelle sous le bas-empire*, hg. von DEMS. (Bibliothèque de l'École des Hautes Études 253), Paris 1955, S. 78–89.

99) GOFFART, *From Roman Taxation* (wie Anm. 8), S. 165f. u. ö. Walter SCHLESINGER, *Vorstudien zu einer Untersuchung über die Hufe* (1974), in: *Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger 1965–1979*, hg. von Hans PATZE/Fred SCHWIND (VuF 34), Sigmaringen 1987, S. 485–541, hier S. 541 mahnte eine Untersuchung auch der römischen Wurzeln der fränkischen Hufe an, ohne diese selbst noch leisten zu können.

100) Jean DURLIAT, *Du caput antique au manse médiévale*, in: *Pallas* 29 (1982), S. 67–77.

101) Umfangreiche Quellenbelege bei Albert Hugh Martin JONES, *The Later Roman Empire, 284–602. A Social, Economic, and Administrative Survey*, Oxford 1964, S. 1255f., Anm. 16; Avshalom LANIADO, *Syn-telestes*. Notes sur un terme fiscal surinterprété, in: *Journal of Juristic Papyrology* 26 (1996), S. 23–51; Miroslava MIRKOVIĆ, *Dioskoros als Syn-telestes*, in: *Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses Berlin 1995*, hg. von Bärbel KRAMER u. a. (Archiv für Papyrusforschung, Beiheft 3), Leipzig u. a. 1997, S. 696–705, bes. S. 697ff.; ZUCKERMAN, *Two Reforms* (wie Anm. 91), S. 100ff.

102) Vgl. André GUILLOU, *Des collectivités rurales à la collectivité urbaine en Italie méridionale byzantine (VI^e–XI^e siècle)*, in: *Bulletin de correspondance hellénique* 100 (1976), S. 315–325.

103) Franz BEYERLE, *Die Gesetze der Langobarden* (Germanenrechte, N.F. 9), Göttingen 1962, S. 358 u. 360 (Ahistulfi Leges de anno primo, c. 2); vgl. dazu und zur hier *massaria* genannten »Hufe« Pier Silverio

zantinischer Zeit stammende Gestellungsverbände zur Rekrutenstellung bezeugt, die von den Karolingern fortgeführt wurden¹⁰⁴). Doch wäre es verfehlt, die Maßnahmen Karls des Großen als eine via Italien erfolgten Rezeption spätrömisch-frühbyzantinischer Verwaltungspraktiken zu verstehen. Vielmehr belegen ältere Zeugnisse aus Gallien, dass bereits die merowingischen Könige die Praxis der Rekrutenstellung auf dem Steuerwege direkt von der spätrömischen Verwaltung übernommen haben müssen. Für das 6. Jahrhundert sind durch Gregor von Tours aus der Zeit König Chariberts I. (561–567) Steuerlisten bezeugt, die *capitularii* genannt und vom örtlichen *comes* benutzt wurden; dies ist vielleicht ein Indiz dafür, dass diesen Listen die erwähnten *capitula* als Ordnungsprinzip zugrunde lagen oder dass sie sich in Händen von Steuerbeamten befanden, deren Funktion den spätantiken *capitularii* entsprach¹⁰⁵). Der wichtigste Beleg stammt indes aus dem 8. Jahrhundert, aus dem Testament Abbos, des *rector* von Maurienne und Susa und Parteigängers Karl Martells: Es bezeugt für das Tal der Guisane in den Westalpen zwei *capitularii* im *pagus* von Briançon, wo im 8. Jahrhundert ein gewaltiges römisches Kastell in Funktion stand, das noch unter König Pippin der Abwehr gegen die Langobarden diente. Die beiden *capitularii* wurden im Testament erwähnt, weil Abbo in diesen Gebieten einige Hufen (*colonicae*) und schollengebundene Freigelassene (*liberti commanentes*) einem Kloster vermachen wollte¹⁰⁶). Aber da sogar ihre Namen angegeben wurden, darf man

LEICHT, König Aistulfs Heeresgesetze, in: *Miscellanea Academica Berolinensia. Gesammelte Abhandlungen zur Feier des 250jährigen Bestehens der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin*, Berlin 1950, Bd. 2/1, S. 97–102; Jörg JARNUT, Beobachtungen zu den langobardischen *arimanni* und *exercitales*, in: *ZRG Germ. Abt. 38* (1971), S. 1–28, hier S. 21.

104) Dies bezeugt die Erwähnung einer *adiutorium* genannten Steuer im Placitum von Riziano: Harald KRAHWINKLER, ... *in loco qui dicitur Riziano* ... Die Versammlung in Rižana/Risano bei Koper/Capodistria im Jahre 804 (Knjižnica Annales 40), Koper 2004, S. 68 (mit neuer Edition); vgl. zum *adiutorium* in diesem Zusammenhang auch Stefan ESDERS, Regionale Selbstbehauptung zwischen Byzanz und dem Frankenreich. Die *Inquisitio* der Rechtsgewohnheiten Istriens durch die Sendboten Karls des Großen und Pippins von Italien, in: *Eid und Wahrheitssuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit*, hg. von DEMS./Thomas SCHARFF (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 7), Frankfurt am Main u. a. 1999, S. 49–112, hier S. 66.

105) Gregorii episcopi Turonensis libri historiarum X, hg. von Bruno KRUSCH/Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. I, 1), Hannover² 1951, S. 448, Z. 14–S. 449, Z. 9: *Discriptam urbem Toronicam Chlothari regis tempore, manifestum esse, librique illi ad regis praesentiam abierunt; sed, conpuncto per timorem sancti Martini antistetes rege, incensi sunt. Post mortem vero Chlothari regis Charibertho rege populus hic sacramentum dedit; similiter etiam et ille cum iuramento promisit, ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret, sed in illo, quod quondam sub patris dominationem statu vixerant, in ipso hic deinceps retineret; neque ullam novam ordinationem se inflicturum super eos, quod pertinerit ad spoliolum, spopondit. Gaiso vero comes eiusdem temporis, accepto capitulario, quem anteriores scriptores fecisse commemoravimus, tributa coepit exigere. Sed ab Eofronio episcopo prohibitus, cum exacta parvitate ad regis direxit praesentiam, ostendens capitularium, in quo tributa continebantur. Sed rex ingemiscens ac metuens virtutem sancti Martini, ipsum incendio tradidit; aureos exactos basilicae sancti Martini remisit, obtestans, ut nullus de populo Toronico ullum tributum publico redderet* (Liber historiarum IX, 30).

106) Patrick GEARY, *Aristocracy in Provence. The Rhône Basin at the Dawn of the Carolingian Age*

vorsichtig vermuten, dass ihre Funktion etwas mit den Auswirkungen der testamentarischen Verfügung zu tun hatte. Zumindest lässt dieser Beleg erahnen, dass das System der *capitula* wenigstens regional – zumal in einem militärisch heftig umkämpften Gebiet – noch weit bis ins 8. Jahrhundert hinein praktiziert worden sein dürfte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Provence und dem Gebiet der Südalpen *colonica* der gebräuchliche Begriff für die »Hufe« war, während sich die karolingische Hufenbezeichnung *mansus* hier nie durchsetzte¹⁰⁷). Es lässt sich also ein, wenn auch dünner, Verbindungsfaden von den spätantiken Regelungen über die spätmerowingische bis in die karolingische Zeit ziehen, wobei interessanterweise bereits vor Karl dem Großen ein Bezug zur »Hufe« (bzw. ihren Vorläufern) als Wirtschafts-, Betriebs- und Verrechnungseinheit fassbar wird. Und vielleicht ist es vor diesem Hintergrund dann auch kein Zufall, dass der Erlass Karls des Großen, welcher das antike Rekrutierungsmodell modifiziert weiterführte, sich selbst als *capitularius* bzw. *capitularium* bezeichnete¹⁰⁸).

Hiervon getrennt zu behandeln und zweifellos weitaus spekulativer zu beantworten ist die Frage nach entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhängen zwischen *iugum* und *mansus*. An dieser Stelle können hierzu nur einige Überlegungen bezogen auf die Frage der Militärrekrutierung angestellt werden. Das steuerbezogene System der Rekrutenaus-

(Monographien zur Geschichte des Mittelalters 31), Stuttgart 1985, S. 52, Z. 1f. u. 17–20: *Et colonicas infra ipse ualle briantina, et aquisiana quem de uuidegunde conquesiuimus, unde bardinus capitolaris est. [...] Similiter libertus nostros in ualle aquisiana, qui ad parentes nostros aspexerunt, seu et in ipso pago brigantine commanere uidentur, unde vitalis capitularius est ad memorata eccllesia heredem meam ut aspiciant, et inpensionem faciant, uolo ac iubeo* (Testamentum Abbonis, c. 19 u. 23). Zu ihrer Stellung vgl. GEARY, ebd. S. 95ff. u. 99f. Die dort vorgenommene Parallelisierung der *capitularii* mit den unfreien *ministeriumales* erscheint mir allerdings zu weitgehend; der *pagus*-Bezug der *capitularii* und die *munus*-Verbundenheit der Funktion machen es m. E. sehr wahrscheinlich, dass diese rechtsständig frei gewesen sind.

107) Vgl. David HERLIHY, *The Carolingian mansus*, in: *Economic History Review* 2. ser. 13 (1960/1961), S. 79–89, hier S. 79.

108) MGH Capit. 1 (wie Anm. 27), Nr. 50, S. 138, Z. 12–16: *Istius capitularii exemplaria quatuor volumus ut scribantur: et unum habeant missi nostri, altertum comes in cuius ministeriis haec facienda sunt, ut aliter non faciant neque missus noster neque comes nisi sicut a nobis capitulis ordinatum est, tertium habeant missi nostri qui super exercitum nostrum constituendi sunt, quartum habeat cancellarius noster* (Capitulare missorum de exercitu promovendo a. 808, c. 8). Diese Vermutung berührt die Frage nach der Entstehung des Kapitularienbegriffs, die hier nicht in der gebotenen Ausführlichkeit behandelt werden kann, zur Begrifflichkeit vgl. François Louis GANSHOF, *Was waren die Kapitularien?* (1958), dt. Weimar 1961, S. 14f., der einen Zusammenhang zur spätromischen Steuereinheit des *caput* bereits in Erwägung zog, aber letztlich doch *capitulum* als Unterabschnitt bzw. Artikel eines Rechtstextes verstand. Der Begriff *capitulare* ist in merowingischer Zeit nicht bezeugt und begegnet erstmals im Kapitular von Herstal (779), in größerer Breite aber erst, soweit ich sehe, seit der Zeit Ludwigs des Frommen, so dass es gut denkbar erscheint, dass dieser Begriff vor allem durch die Kapitulariensammlungen breitere Verwendung gefunden hat. Dagegen könnte der Gebrauch des Substantivs *capitularius* bzw. *capitularium* im Kapitular von 808, wo er deutlich abgegrenzt von anderen herrscherlichen *capitula* erscheint (*sicut a nobis capitulis ordinatum est*), vor diesem Hintergrund durchaus noch eine Remineszenz an die spätrömische Bedeutung des Wortes sein, zumal er hier eindeutig im Kontext der Militärorganisation verwandt wurde.

hebung leitete im späten Rom einen Prozess ein, der – ähnlich wie bei den *munera publica*¹⁰⁹⁾ – die (hier militärische) Dienstpflicht vom Bürgerrecht abstrahierte. Nunmehr konnte jeder Grundbesitzer, mochte er Römer sein oder nicht, aufgrund seines Vermögens als »Reichsuntertan« in die Veranlagung zur Rekrutenaushebung einbezogen werden, da der Grundbesitz den entscheidenden Maßstab bildete¹¹⁰⁾. Daher konnten die *consortia* genannten Zwangsvereinigungen, die nach dem Umfang ihres Grundbesitzes zur gemeinsamen Stellung eines Rekruten verpflichtet waren, auch die Grundlage dafür bilden, das praktizierte System über die römischen *possessores* hinausgehend auf die auf römischem Provinzboden angesiedelten Angehörigen germanischer und anderer Völker auszudehnen. Es ist bekanntermaßen umstritten, ob die Germanen bei ihrer Ansiedlung auf Reichsgebiet Land erhielten oder, wie Walter Goffart¹¹¹⁾ und ihm folgend auch Herwig Wolfram¹¹²⁾ angenommen haben, Steueranteile – am wahrscheinlichsten erscheint mittlerweile, dass sie häufig beides bekamen¹¹³⁾. Der Begriff, den die Quellen im Kontext der Germanenintegration hierfür am häufigsten verwenden, ist *sors*. Traditionell gilt *sors* als Bezugsgröße der Ansiedlung von Barbaren auf Reichsterritorium¹¹⁴⁾. Dagegen ver-

109) Vgl. Anm. 12.

110) Zu diesbezüglichen nivellierenden Tendenzen vgl. auch DEMANDT, Die Spätantike (wie Anm. 51), S. 381: »Die Rechtsstellung der Fremden verbesserte sich im gleichem Maße, in dem man auf sie angewiesen war. Barbaren, die als Kolonen angesiedelt wurden, fanden Aufnahme in die Steuerlisten; solche, die Wehrdienst übernahmen, wurden in die Heeresmatrikel eingeschrieben. Ob noch eine förmliche Bürgerrechtsverleihung stattfand, wissen wir nicht.« Vgl. bereits Theodor MOMMSEN, Das römische Militärwesen seit Diocletian (1889), in: DERS., Gesammelte Schriften VI: Historische Schriften, Berlin 1910, Bd. 3, S. 206–283, hier S. 244. Die Westgoten wurden auf diesem Wege Ende des 4. Jahrhunderts zu Reichsuntertanen, obwohl sie keine römischen Bürger waren, vgl. dazu Miroslava MIRKOVIĆ, Ὑπήκοοι und σύμμαχοι. Ansiedlung und Rekrutierung von Barbaren bis zum Jahr 382, in: Klassisches Altertum, Spätantike und frühes Christentum. Adolf Lippold zum 65. Geburtstag gewidmet, Würzburg 1993, S. 425–434, hier S. 432f.

111) Vgl. Walter GOFFART, Barbarians and Romans. A.D. 418–584. The Techniques of Accommodation, Princeton 1980; zuletzt DERS., The »Techniques of Accommodation« Revisited, in: DERS., Barbarian Tides. The Migration Age and the Later Roman Empire, Philadelphia 2006, S. 119–186.

112) Herwig WOLFRAM, Die Goten. Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Entwurf einer historischen Ethnographie, München 1990, S. 225ff.

113) In diesem Sinne zuletzt GOFFART, The »Techniques of Accommodation« Revisited (wie Anm. 111), S. 123 u. 127.

114) Vgl. dazu Ernst Theodor GAUPP, Die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des Römischen Westreiches in ihrer völkerrechtlichen Eigenthümlichkeit und mit Rücksicht auf verwandte Erscheinungen der alten Welt und des späteren Mittelalters dargestellt, Breslau 1844 (Ndr. Aalen 1962), S. 475ff.; Bernard S. BACHRACH, Another Look at the Barbarian Settlement in Southern Gaul, in: *Traditio* 25 (1969), S. 354–358, bes. S. 354ff. m. Anm. 6 u. 8; Dietrich CLAUDE, Zur Ansiedlung barbarischer Förderaten in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, in: *Anerkennung und Integration. Zu den wirtschaftlichen Grundlagen der Völkerwanderungszeit 400–600*, hg. von Herwig WOLFRAM/Andreas SCHWARCZ (Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 193), Wien 1988, S. 13–16; Rommel KRIEGER, Untersuchungen und Hypothesen zur Ansiedlung der Westgoten, Burgunder und Ostgoten, Bern u. a. 1991, S. 104ff.; Andreas SCHWARCZ, *foederati*, § 1–3, in: *RGA* 9 (1995), S. 290–299,

wandte Walter Goffart *sors* als steuertechnischen Begriff für eine Einheit, deren Wert und Qualität sich aus dem Umfang ihrer *ingatio* ergaben (also ihres Landsteueraufkommens)¹¹⁵). Beide Bedeutungen lassen sich nachweisen. Nach dem Gesetz des Valens stellten mehrere *consortes* gemeinsam einen Rekruten, und zwar auf der Grundlage ihrer *ingatio*. Nimmt man beides zusammen, so würde sich ganz mühelos erklären, wie die grundbesitzlastige Form der Militärrekrutierung in die frühmittelalterlichen Reiche Eingang finden konnte: Die angesiedelten oder mit Steueranteilen bedachten Germanen konnten im Rahmen eigener Kontingente die militärische Dienstpflicht übernehmen, während die übrigen kleineren, häufig römischen Grundbesitzer als ihre *consortes* sie finanzierten und ihnen den Betrag direkt überwiesen¹¹⁶). Dass dies keine bloße Hypothese

hier S. 297f. Eine weiterführende Zusammenfassung der Diskussion und ihrer Konsequenzen findet sich bei Walter POHL, *Per hospites divisi*. Wirtschaftliche Grundlagen der langobardischen Ansiedlung in Italien, in: Römische Historische Mitteilungen 43 (2001), S. 179–226, hier S. 180ff.

115) GOFFART, *Barbarians and Romans* (wie Anm. 111), S. 83, 89ff., 95, 113f., 159 u. ö., DERS., *The »Techniques of Accommodation« Revisited* (wie Anm. 111), S. 124ff., 139ff., 143ff. u. 161. Zum Zusammenhang von *sors* und *ingatio*, der Bemessung der Grundsteuer, vgl. auch JONES, *The Later Roman Empire* (wie Anm. 101), S. 281.

116) Die Begriffe *sortes* und *consortia* sind wiederholt behandelt und im Kontext unterschiedlicher Erklärungsansätze (Steuerheberechte, Landvergabe, Einquartierung nach *hospitalitas*) interpretiert worden. Zum Steuerwesen vgl. die Studien von GOFFART (wie Anm. 111). Die grundbesitzdefinierte Heeresrekrutierung über *sortes* wird vermutlich weniger die Elitetruppen und Spezialeinheiten als die gewöhnlichen Krieger betroffen haben; vgl. dazu am Beispiel der Goten Herwig WOLFRAM, *Zur Ansiedlung reichsangehöriger Förderaten*. Erklärungsversuche und Forschungsziele, in: *MIÖG* 91 (1983), S. 5–35, hier S. 16. Angewandt auf das System der Einquartierung (*hospitalitas*) als Modell der Ansiedlung erwog dies bereits Edward Arthur THOMPSON, *Romans and Barbarians. The Decline of the Western Empire*, Madison 1982, S. 50f., ähnlich Walter KIENAST, *Gefolgswesen und Patrocinium im spanischen Westgotenreich*, in: *HZ* 239 (1984), S. 23–75, hier S. 38: »Das *hospitalitas*-System, eine Einrichtung der römischen Verwaltung, stellte einem römischen Optimaten einen gotischen Optimaten als Partner, *consors*, gegenüber. Die gotischen Vornehmen siedelten als Patrone auf ihren *sortes* die einfachen Freien mit ihren Sippen an.« Zu *consortes* in den fränkischen Rechtstexten vgl. Ruth SCHMIDT-WIEGAND, *Marca*. Zu den Begriffen »Mark« und »Gemarkung« in den *Leges barbarorum*, in: *Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung*, hg. von Heinrich BECK/Dietrich DENECKE/Herbert JANKUHN (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse III, 115), Göttingen 1979, Bd. 1, S. 74–91, hier S. 77f., 87 u. 91 (wiederabgedruckt in: DIES., *Stammesrecht und Volkssprache*. Ausgewählte Aufsätze zu den *Leges barbarorum*. Festgabe für Ruth Schmidt-Wiegand zum 1.1.1991, hg. von Dagmar HÜPPER, Weinheim 1991, S. 335–352, hier S. 338f., 348 u. 352). Zu *consortia* im frühmittelalterlichen Italien vgl. Samuel BARNISH, *Taxation, Land and Barbarian Settlement in the Western Empire*, in: *Papers of the British School at Rome* 54 (1986), S. 170–195, hier S. 178f. (mit Deutung im Kontext der *hospitalitas*). Vor diesem Hintergrund könnte auch seine Erklärung finden, dass in einem westgotischen Heeresgesetz die militärdienstpflichtigen Krongutempfänger als *consortium fidelium* bezeichnet wurden: *Leges Visigothorum*, hg. von Karl ZEUMER (MGH LL nat. Germ. I, 1), Hannover 1902, S. 373 (*Lex Visigothorum IX, 2 [De his, qui ad bellum non vadunt aut de bello refugiant]*), 8; vgl. dazu auch KIENAST, ebd. S. 67, Anm. 138). – Hier wäre eine ausgedehntere begriffsgeschichtliche Untersuchung von Nöten, als sie im vorliegenden Rahmen geleistet werden kann.

ist, ergibt sich bereits aus dem zeitlichen Entstehungskontext des Gesetzes, seinem Publikationsjahr 375, dem Epochendatum der Völkerwanderung. Schon im darauffolgenden Jahr 376 ließ Valens westgotische Verbände in Thrakien und Dakien ansiedeln – der Präzedenzfall schlechthin für die später immer wieder praktizierte Integration von Reichsfremden¹¹⁷). Interessanterweise kommentierte bereits der Zeitgenosse Ammianus Marcellinus diese Vorgänge mit dem Vorwurf, der Kaiser habe die Goten nur angesiedelt, um sie als Soldaten zu verpflichten und dafür im Gegenzug von den Römern das *aurum tironicum* abzukassieren¹¹⁸). Also schon Ammian stellte einen direkten Zusammenhang zwischen Germanenansiedlung, Rekrutenaushebung und Steuersystem her.

Dabei ist es im vorliegenden Zusammenhang durchaus denkbar, dass *sors* eine Größe zur Berechnung der Steuern wurde, die dem integrierten Gotenkrieger von seinen Konsorten direkt überwiesen wurden¹¹⁹). Doch *sors* gehörte wie *colonica* auch zu den zahlreichen frühen Bezeichnungen für die Hufe¹²⁰). Anders ausgedrückt: Die *sortes* verkörpert Entitäten, an deren Existenz und Fortbestand der Staat ein fiskalisches, politisches und militärisches Interesse hatte. Dazu wurden landwirtschaftlich genutzte Liegenschaftskomplexe (*fundus, ager, possessio, praedium*) mit ihrem aus Grundstücken, Arbeitsgeräten und weiteren Pertinenzen bestehendem Inventar bzw. Zubehör als einem bestimmten Zweck gewidmete Funktions- bzw. Betriebseinheiten definiert¹²¹), zu denen

117) Vgl. Frank AUSBÜTTEL, Die Deditio der Westgoten von 382 und ihre historische Bedeutung, in: Athenaeum N.S. 66 (1988), S. 604–613.

118) Ammianus Marcellinus, Historia Romana XXXI, 4, 4 (Ammianus Marcellinus, Römische Geschichte, lat. u. dt., hg. von Wolfgang SEYFARTH, Darmstadt 1971, Bd. 4, S. 254); vgl. dazu auch ZUCKERMAN, Two Reforms (wie Anm. 91), S. 113 sowie LENSKI, Failure of Empire (wie Anm. 91), S. 318f.

119) Wie GOFFART, Barbarians and Romans (wie Anm. 111) angenommen hat; vgl. auch Jean DURLIAT, Le salaire de la paix sociale dans les royaumes barbares (V^e–VI^e siècles), in: Anerkennung und Integration. Zu den wirtschaftlichen Grundlagen der Völkerwanderungszeit 400–600, hg. von Herwig WOLFRAM/Andreas SCHWARZ (Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 193), Wien 1988, S. 21–72, hier S. 40ff. Überblick über die Forschungsdiskussion bei SCHWARZ, Foederati (wie Anm. 114), S. 295ff., sowie John Hugo Wolfgang Gideon LIEBESCHÜTZ, Cities, Taxes and the Accommodation of the Barbarians: The Theories of Durliat and Goffart, in: Kingdoms of the Empire. The Integration of Barbarians in Late Antiquity, hg. von Walter POHL (The Transformation of the Roman World 1), Leiden u. a. 1997, S. 135–151, hier S. 135ff.

120) Zu *sors* als begrifflichem Äquivalent für die »Hufe« vgl. (anhand von Zeugnissen aus dem alemannischen Raum) GANAHL, Hufe (wie Anm. 85), S. 214, Anm. 2: »Was den Ausdruck *sors* betrifft, ... so kommt er verhältnismäßig sehr selten vor, ist dann aber in der Regel mit *hoba* gleichbedeutend.« Zur »Hufe« und ihren zahlreichen begrifflichen Äquivalenten vgl. SCHLESINGER, Die Hufe im Frankenreich, in: Ausgewählte Aufsätze (wie Anm. 99), S. 587–614, hier S. 614. Zu *colonia* jetzt eingehend und differenziert GRÜNINGER, Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien (wie Anm. 58), S. 389ff.

121) Vgl. Hans OPPIKOFER, Das Unternehmensrecht in geschichtlicher, vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung, Tübingen 1927, S. 32ff., 44 u. 62, und in Auseinandersetzung damit Artur STEINWENTER, *Fundus cum instrumento*. Eine agrar- und rechtsgeschichtliche Studie (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 221, 1), Wien 1942, S. 39, 54, 65f., 86 u. 102, der diese Veränderungen als spätantik erweist und Verbindungen zur Entstehung des Kolonates herausstellt.

in letzter Konsequenz dann auch das Arbeitspersonal von den schollengebundenen Kolonen bis hin zu den unfreien *servi* gehörte. Über diese wurde dann nicht selten in ihrer Gesamtheit verfügt. Noch die Pertinenzformeln der frühmittelalterlichen Urkunden reflektieren die spätrömische Tendenz zur zweckgewidmeten Definition betrieblicher Einheiten¹²²⁾.

In den Zusammenhang solcher staatlicherseits aus fiskalischen und militärischen Gründen geförderter »Kollektivierungsprozesse«¹²³⁾ gehört auch der spätrömische Kolonat¹²⁴⁾, wie bereits Theodor Mommsen erkannte: »Das ganze Institut des Colonats beruht darauf, dass der Leibeigene als freier Mann behandelt wird, um ihn zum Eintritt in das Heer fähig zu halten.«¹²⁵⁾ Das zitierte Gesetz des Valens über die grundbesitzlastige Rekrutenstellung ist in der Folgezeit immer wieder ergänzt und spezifiziert worden durch Bestimmungen, mit denen sichergestellt werden sollte, dass die Großgrundbesitzer

122) Zur mittelalterlichen Verwendung dieser Formeln vgl. auch Berent SCHWINEKÖPER, *Cum aquis aquarumve decursibus*. Zu den Pertinenzformeln der Herrscherurkunden bis zur Zeit Ottos I., in: Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag, hg. von Kurt-Ulrich JÄSCHKE/Reinhard WENSKUS, Sigmaringen 1977, S. 22–56.

123) Dazu in größerem Zusammenhang auch Albert Hugh Martin JONES, *The Caste System in the Later Roman Empire* (1970), in: DERS., *The Roman Economy. Studies in Ancient Economic and Administrative History*, Oxford 1974, S. 396–418. – Als weitere kollektive Last ist außerdem die Verpflichtung anzusehen, an der Verfolgung von Räubern mitzuwirken, die im Frankenreich im Rahmen der Zentenen gleichsam paramilitärisch organisiert wurde. Vgl. dazu Alexander Callander MURRAY, *From Roman to Frankish Gaul: Centenarii and centenae in the Administration of the Merovingian Kingdom*, in: *Traditio* 44 (1988), S. 59–100. Sie knüpfte ebenfalls an römische *munera* an und basierte auf der gemeinsamen Haftung beim Nichterfassen eines Räubers bzw. gemeinschaftlicher Belohnung im Falle seiner Ergreifung. Zu den römischen Vorbildern vgl. auch Roger Shaler BAGNALL, *Army and Police in Roman Upper Egypt*, in: *Journal of the American Research Center in Egypt* 14 (1977), S. 67–86. Zur Bedeutung kollektiver Haftungsformen in fränkischer und nachfränkischer Zeit vgl. GÖTZ LANDWEHR, *Genossenschaftliche Rechtsverfolgung im Mittelalter*, in: *Studien zur Rechtsschutzversicherung in europäischen Ländern und in den Vereinigten Staaten*, hg. von Hans MÖLLER, Karlsruhe 1975, S. 45–78.

124) Nach neueren Forschungen sieht man es für bestimmte Erscheinungsformen des römischen Kolonates als konstitutiv an, dass Freibauern sich in die Abhängigkeit größerer Grundbesitzer begaben, dafür aus den Kopfsteuerlisten gestrichen und in den Steuerregistern den jeweiligen Landstücken als Pertinenz zugeschrieben wurden, vgl. Adriaan Johan Boudewijn SIRKS, *Reconsidering the Roman Colonate*, in: *ZRG Rom. Abt.* 110 (1993), S. 331–369; die Bindung war keine rein dingliche, sondern hatte vor allem mit der Steuerlast zu tun, denn die Kolonen waren bei der Steuererklärung jeweils zu deklarieren. Zum Zusammenhang von Kolonat, Barbarenansiedlung und militärischer Rekrutierung vgl. neuerdings Miroslava MIRKOVIĆ, *The Later Roman Colonate and Freedom* (*Transactions of the American Philosophical Society* 87, 2), Philadelphia 1997, S. 85ff.

125) MOMMSEN, *Das römische Militärwesen seit Diocletian* (wie Anm. 110), S. 242; vgl. dazu auch Ludo Moritz HARTMANN, *Über den römischen Colonat und seinen Zusammenhang mit dem Militärdienste*, in: *Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Österreich-Ungarn* 17 (1894), S. 125–134; Erich SANDER, *Praebitio, protostasia, Erbzwang. Ein Beitrag zur Heeresaufbringung des 4. und 5. Jahrhunderts*, in: *Hermes* 75 (1940), S. 192–205, hier S. 195f. sowie Patrick GEARY, *Die Merowinger. Europa vor Karl dem Großen* (1988), dt. München 1996, S. 45.

ihrer *ingatio* entsprechend in hinreichender Zahl und Qualität dem Heer Kolonen als Rekruten zuführten¹²⁶). Dies zeigt, wie die Senatoren und reichen Grundbesitzer immer mehr zum wichtigsten Ansprechpartner in Rekrutierungsfragen wurden¹²⁷). Die im 5. Jahrhundert erfolgte Einbeziehung von Fiskal- und Kirchengut in diese Veranlagung leitet zugleich zu den frühmittelalterlichen Verhältnissen über. Bereits in merowingischer Zeit¹²⁸), weitaus mehr denn in der Karolingerzeit waren die Grundherrschaften des Königs sowie der Kirchen und Klöster, sofern sie keine umfassende Immunisierung erhalten hatten, voll in die grundbesitzdefinierte Rekrutierung des Heeres einbezogen¹²⁹). Die frühmittelalterlichen Konsequenzen der Einbeziehung von Kolonen in die Militärrekrutierung sind m. E. auch in der Bedeutung des Freiheitsbegriffs zu fassen, um ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft die Heranziehbarkeit aller *liberi homines* zu verschiedenen Diensten, insbesondere zum Militärdienst, im Gerichtswesen sowie zu weiteren Pflichten zu gewährleisten¹³⁰).

Auch das – in der Mittelalterforschung häufig unter dem Stichwort »Vicinenerbrecht« behandelte¹³¹) – Vorkaufsrecht der Nachbarn, welches bei bestimmten Landtransaktionen eine wichtige Funktion erfüllte, ist in diesem Kontext zu verstehen. Das Verwandten und Teilhabern (*consortes*) innerhalb von Siedlungsverbänden gewährte Privileg, Fremde (*extranei*) vom Kauf dort gelegener Güter auszuschließen, bildete, obwohl zwischenzeitlich einmal abgeschafft¹³²), eine wichtige Voraussetzung der kollektiven Heranziehung

126) Vgl. dazu Michael MUNZINGER, *Vincula deterrimae condicionis*. Die rechtliche Stellung der spätantiken Kolonen im Spannungsfeld zwischen Sklaverei und Freiheit (Quellen und Forschungen zur Antiken Welt 31), München 1988, S. 40ff.

127) Vgl. ZUCKERMAN, *Two Reforms* (wie Anm. 91), S. 103ff. mit Belegen (»integrating the senatorial estates in the taxpayers' *consortia*«).

128) Vgl. dazu Anm. 181.

129) Vgl. WERNER, Heeresorganisation und Kriegführung (wie Anm. 74), S. 819f. Als Fallstudie vgl. Konrad LÜBECK, Vom Reichskriegsdienste des Klosters Fulda, in: *Fuldaer Geschichtsblätter* 28 (1936), S. 1–13 u. 29 (1937), S. 55–64.

130) Vgl. dazu Clausdieter SCHOTT, Freiheit und *Libertas*. Zur Genese eines Begriffs, in: *ZRG Germ. Abt.* 104 (1987), S. 84–109, der den frühmittelalterlichen auf den spätrömischen Freiheitsbegriff zurückführt. Zur politischen und fiskalischen Funktionalisierung des Freiheitsbegriffs in karolingischer Zeit vgl. die Monographien von Fritz WERNLI, *Die Gemeinfreien des Frühmittelalters, Affoltern am Albis 1960*, sowie von Eckhard MÜLLER-MERTENS, *Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die Liberi homines der karolingischen Kapitularien (742/743–832)? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und Sozialpolitik des Frankenreiches* (Forschungen zur Mittelalterlichen Geschichte 10), Berlin (Ost) 1963.

131) Vgl. dazu die ausführliche Diskussion bei Alexander Callander MURRAY, *Germanic Kinship Structure. Studies in Law and Society in Antiquity and the Early Middle Ages*, Toronto 1983, S. 67ff.

132) *Theodosiani libri* (wie Anm. 13), I, S. 129: *Dudum proximis consortibusque concessum erat, ut extraneos ab emptione removerent neque homines suo arbitratu vendenda distraherent. Sed quia gravis haec videtur iniuria, quae inani honestatis colore velatur, ut homines de rebus suis facere aliquid cogantur inuiti, superiore lege cassata unusquisque suo arbitratu quaerere vel probare possit emptorem* (Cod. Theod. III, 1 [De contrahenda emptione], 6 vom Jahr 391). Zu dieser Stelle vgl. Max KASER, *Das römische Privatrecht*, Bd. 2: Die nachklassischen Entwicklungen (Handbuch der Altertumswissenschaft 10, 3, 3–2), München

von Personengruppen zu »öffentlichen« Leistungen¹³³). Die gemeinsam zu tragenden Lasten innerhalb der Kommunitäten, die eine fiskalische Einheit bildeten, waren der Grund dafür, dass es derartige Vorkaufsrechte unter den Nachbarn gab. Daher kam dem Zeugnis von Nachbarn bei Gütertransaktionen sowie bei Gerichtsverfahren seit der Spätantike eine herausragende Bedeutung zu – sie wachten über die Lastenverteilung bei kollektiv zu erbringenden Leistungen¹³⁴). Auch im fränkischen Gallien bestanden die rechtlichen Regelungen zum Vorkaufsrecht der Nachbarn fort und mussten in der *Lex Salica* geklärt werden, wie Alexander Callendar Murray gezeigt hat¹³⁵). In diesem Kontext ist auch die *adiectio sterilium* (bzw. *unctio*) oder auch griechisch ἐπιβολή zu sehen, d. h. die staatlicherseits erzwungene Zuschlagung verödeten Landes an bestehende *fundi*, deren Inhaber dann für das Steueraufkommen mitverantwortlich wurden¹³⁶).

Spuren der Maßnahmen des spätrömischen Staates, übertragene Militär-Ländereien in ihrer Funktionalität zu erhalten, sind ebenfalls im Frankenreich zu finden. Prokop berichtet, dass die Armorikaner bei ihrer Integration ins Frankenreich unter Chlodwig ihre Militärländereien behalten durften. In der unter Chlodwig erstmalig aufgezeichneten

¹³³1975, S. 269; Wulf Eckart Voss, *Recht und Rhetorik in den Kaisergesetzen der Spätantike. Eine Untersuchung zum nachklassischen Kauf- und Übereignungsrecht* (Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte 9), Frankfurt am Main 1982, S. 127 mit Anm. 409; Karl Siegfried BADER, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde* (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 2), Köln u. a. 1962, S. 135f.; ferner SCHMIDT-WIEGAND, *Marca* (wie Anm. 116), S. 85; zur frühmittelalterlichen Rezeption vgl. Harald SIEMS, *Bemerkungen zu sunnis und morbus sonticus. Zum Problem des Fortwirkens römischen Rechts im frühen Mittelalter*, in: ZRG Rom. Abt. 103 (1986), S. 409–446, hier S. 444f.

133) Zur spätrömischen und frühbyzantinischen Entwicklung vgl. auch Danuta GÓRCKI, *Prescription in the Macedonian Novels on Preemption. A Linguistic, Legal and Political Inquiry*, in: *Byzantinoslavica* 58 (1997), S. 113–130, die neben den fiskalischen auch die militärischen Implikationen des Vorkaufsrechtes betont.

134) Vgl. Mike MACNAIR, *Vicinage and the Antecedents of the Jury*, in: *Law and History Review* 17 (1999), S. 537–589, bes. S. 556ff. zum Nachbarnzeugnis im spätrömischen Recht.

135) Vgl. MURRAY, *Germanic Kinship Structure* (wie Anm. 131), S. 69ff. Zum Titel 45 der *Lex Salica De migrantibus* und zu entsprechenden Regelungen des Edictum Chilperichs vgl. auch Franz STEINBACH, *Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland* (Rheinisches Archiv 20), Bonn 1932, S. 18ff.; vgl. auch Reinhold KAISER, *Konstituierung der fränkischen Zivilisation I: Das merowingische Frankenreich*, in: *Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter*, hg. von Joachim EHLERS (Vorträge und Forschungen 56), Ostfildern 2002, S. 53–97, hier S. 71.

136) Vgl. MURRAY, *Germanic Kinship Structure* (wie Anm. 131), S. 70ff. – Zu *unctio* und ἐπιβολή im Kontext der Entstehung des römischen Kolonates vgl. bereits Michael ROSTOVZEFF, *Studien zur Geschichte des römischen Kolonates* (Archiv für Papyrusforschung, Beiheft 1), Leipzig u. a. 1910, S. 392ff. Aufschlussreich ist der Vergleich mit den frühbyzantinischen Verhältnissen, die zahlreiche Parallelen zu den westlichen Regelungen offenbaren, vgl. Johannes KARAYANNOPULOS, *Die kollektive Steuerverantwortung in der frühbyzantinischen Zeit*, in: *VSWG* 43 (1956), S. 289–322; GUILLOU, *Des collectivités rurales* (wie Anm. 102), S. 320 (für das byzantinische Italien); neuerdings Danuta GÓRCKI, *The Rural Community of the Νόμος γερῶν κός: Governing Body (art. 81) and Fiscal Liability (art. 18)*, in: *Byzantinoslavica* 62 (2004), S. 79–94, bes. S. 84ff.

Lex Salica wurden Frauen von der Erbfolge hinsichtlich der *terra salica* ausgeschlossen¹³⁷). Die *terra salica* unterlag, wie Thomas Anderson gezeigt hat¹³⁸), besonderen Erbfolgebestimmungen¹³⁹). Der Begriff *terra salica* bezeichnete nicht salfränkisches Land und weist keinerlei ethnische Bezüge auf¹⁴⁰), sondern kennzeichnete solches Land, das mit militärischen Dienstpflichten belastet war¹⁴¹). In Weiterführung der Deutung Andersons hat Bernard Bachrach wahrscheinlich machen können, dass es sich bei diesen Gütern um spezielle Militärgüter gehandelt haben muss, die ursprünglich von den römischen Kaisern an Teile der fränkischen Truppen verliehen worden waren und deren Erben Chlodwig nunmehr zur Weiterführung ihrer militärischen Aufgaben anhalten wollte¹⁴²). Dabei kann die bereits von Hermann Krawinkel und Rudolf Kötzschke beobachtete begriffliche Nähe von *terra salica* zum »Salland« und zum »Herrenhof«¹⁴³), die sich auch in der althochdeutsch-lateinischen Übersetzungsgleichung von *selilant* mit *terra salica*

137) Lex Salica, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH LL nat. Germ. IV, 1), Hannover 1962, S. 223, Sp. B, Z. 6–9: *De terra uero Salica in mulierem nulla portio haereditatis transit, sed hoc uirilix sexus acquirit, hoc est filii in ipsa haereditate succedunt.* (L. Sal. 59 [*De alodis*], 5). Während die älteste, kurz nach 500 entstandene Fassung hier einfach von *terra* sprach, verwenden alle spätere Fassungen der *Lex Salica*, so auch die hier zitierte, den Terminus *terra salica*. Der Terminus *terra salica* ist außer in dieser Quelle auch im Rheinland, in Alamannen, in Bayern und Alt-Sachsen bezeugt; vgl. dazu Rudolf KÖTZSCHKE, Salhof und Siedelhof im älteren deutschen Agrarwesen. Aus dem Nachlaß hg. von Herbert HELBIG (Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Phil.-hist. Kl. 100, 5), Leipzig 1953, S. 10, der aus der Verbreitung des Begriffs den Schluss zieht, dass es sich bei *terra salica* um »ein Kernwort der fränkischen Rechtssprache« gehandelt hat, »dessen sich die königliche Kanzlei, namentlich auch die Kirche, bedient hat«. Im östlichen Sachsen und in Thüringen hat sich danach eher der Begriff des »Sedelhofes« ausgebreitet, vgl. ebd. S. 16ff.

138) Vgl. Thomas ANDERSON, Roman military Colonies in Gaul, Salian Ethnogenesis and the forgotten Meaning of *Pactus Salicae* 59.5, in: Early Medieval Europe 4 (1995), S. 129–144. Schon STEINBACH, Geschichtliche Grundlagen (wie Anm. 135), S. 29f. hatte erstmals als Grund für die Einschränkung der weiblichen Erbfolge die »Erhaltung der Stammgüter aus militärischen Gründen« erwogen und das oben (Anm. 135) angesprochene »Nachbarrecht als Ausfluß des öffentlichen Rechts« gedeutet.

139) Ähnliches gilt wohl auch für die in einigen Rechtstexten genannte *res* (bzw. *hereditas*) *aviatica* bzw. *terra avica*. Vgl. dazu KÖTZSCHKE, Salhof und Siedelhof (wie Anm. 137), S. 62.

140) Vgl. KÖTZSCHKE, Salhof und Siedelhof (wie Anm. 137), S. 9, zuletzt auch Matthias SPRINGER, Gab es ein Volk der Salier?, in: *Nomen et gens*. Zur historischen Aussagekraft frühmittelalterlicher Personennamen, hg. von Dieter GEUENICH/Wolfgang HAUBRICHS/Jörg JARNUT (RGA Ergänzungsband 16), Berlin u. a. 1997, S. 58–83, hier S. 72 u. 76.

141) Bernard S. BACHRACH, Military Lands in Historical Perspective, in: Haskins Society Journal 9 (1997), S. 95–122, hier S. 99 vermutete sogar, der Begriff *terra salica* sei erst um 500 geprägt worden »in order to emphasize the distinction between all land unencumbered by military obligations and land encumbered by military obligations.«

142) Vgl. BACHRACH, Military Lands (wie Anm. 141), S. 100f.

143) Vgl. Hermann KRAWINKEL, Untersuchungen zum fränkischen Benefizialrecht (Forschungen zum deutschen Recht II, 2), Weimar 1936, S. 135, Anm. 1, sowie KÖTZSCHKE, Salhof und Siedelhof (wie Anm. 137), S. 9ff. u. 32.

niedergeschlagen hat¹⁴⁴), m. E. sogar als Indiz dafür dienen, dass die mit dem Terminus *terra salica* bezeichneten Militärländereien wie bereits ihre spätrömischen Vorläufer im Wesentlichen von (abhängigen) Dritten bearbeitet wurden, deren »Erträge« es den Landbesitzern ermöglichen sollten, sich auf ihre militärischen Aufgaben zu konzentrieren¹⁴⁵).

Bei den fraglichen »Erträgen« dürfte es sich, wenn man die fiskalischen Hintergründe des spätrömischen Kolonates berücksichtigt, nicht allein um Pachtabgaben gehandelt haben. Legt man die traditionelle, von der Grundherrschaftsforschung verwandte Definition der mittelalterlichen Hufe als einer betrieblichen Einheit zugrunde, die auf der Hofstatt eines Bauern samt seiner Familie gründete¹⁴⁶), dann klingt dies um ein Vielfaches einfacher, als es war. Die Hufe als funktionale »Betriebsseinheit« erhält ihren Sinn vor allem innerhalb eines größeren Mechanismus, der durch den organisatorischen Rahmen der Grundherrschaft bestimmt war, der seiner Herkunft nach jedoch – wie viele andere Elemente der Grundherrschaft auch – enge Beziehungen zum spätrömischen Steuerwesen aufweist. Aus diesem Grund steht zu vermuten, dass neben den Pachtzinsen auch Steuerabgaben eine wesentliche Rolle spielten, um die Leistungen einer Hufe innerhalb dieses Funktionsgefüges zu bemessen. Ein Prozess der wechselseitigen Verfestigung steuerlicher Entitäten und betrieblicher Einheiten setzte offenkundig bereits in der Spätantike ein. Als Beispiel dafür kann ein in diesem Kontext noch nicht berücksichtigter Erlass des Valens aus dem Jahr 371 dienen¹⁴⁷): Der Kaiser verfügte, dass den von Erdbeben und anderer Unbill heimgesuchten Städten der Provinz Asia zum Wiederaufbau verschiedene fiskalische Einkünfte überwiesen werden sollten. Da diese Einkünfte zunächst von korrupten Fiskal- und Domänenbeamten unterschlagen worden waren, ordnete der Kaiser eine Untersuchung an, mittels derer das Steueraufkommen sämtlicher Fiskalgüter in der Provinz Asia errechnet wurde; der Kaiser wollte auf diese Weise erfahren, »wie viele Steuerhufen (*ingra*) in (der Provinz) Asien für den Staat (*res publica*) offenkundig vorhanden sind, von welcher Qualität sie sind und wie viel (Abgaben) sie in jährlicher Zahlung entrichten«. Im Ergebnis wurden als *ingatio* der über die gesamte Provinz verstreuten

144) Vgl. dazu SPRINGER, Gab es ein Volk der Salier? (wie Anm. 140), S. 72.

145) Vgl. auch KÖTZSCHKE, Salhof und Siedelhof (wie Anm. 137), S. 84, der den dauerhaften militärischen Dienst als wesentlichen Faktor dafür nennt, dass aus einem Salhof ein Herrenhof werden konnte. Dass den einzelnen Salhöfen durchschnittlich 3–6 Hufen zugeordnet waren (vgl. KÖTZSCHKE, ebd. S. 50), verträgt sich dabei gut mit der Tatsache, dass in den karolingischen Kapitularien diese Hufenzahl als Maßstab für die Rekrutenstellung diente. Zur weiteren Entwicklung ist hier nur anzumerken, dass seit dem 8. Jahrhundert auch Frauen als Inhaber von Salland begegnen, vgl. KÖTZSCHKE, ebd. S. 44 mit einem Beispiel.

146) Zusammenfassend etwa Dieter HÄGERMANN/Ulrich WEIDINGER, Hufe, in: RGA 15 (2000), S. 186–192, bes. S. 190f.

147) Auf die Wichtigkeit dieses Textes hingewiesen hat, ohne ihn in dem hier behandelten Kontext auszuwerten, Jean DURLIAT, Les rentiers de l'impôt. Recherches sur les finances municipales dans la *Pars orientis* au IV^e siècle (Byzantina Vindobonensia 21), Wien 1993, S. 71, Anm. 246. Zur Bedeutung des Erlasses im Kontext der Finanzpolitik des Valens vgl. LENSKI, Failure of Empire (wie Anm. 91), S. 295f.

Fiskalgüter festgehalten: »6736^{1/2} fruchtbare (*opima*) und vollwertige (*idonea*) Steuerhufen (*iuga*), von denen berichtet wird, dass sie außer dem einem einmal fixierten Betrag (*canon*) von 6000 Schillingen zusätzlich noch 3000 Schillinge in jährlicher Zahlung erbringen, aber auch 703 verlassene (*deserta*) und schon erschöpfte (*defecta*) und verödete (*sterilia*) Steuerhufen (*iuga*), deren Aufkommen durch jene (Steuerhufen), die wir vollwertig (*idonea*) nannten, gedeckt wird«. Der Erlass endete mit der Aufforderung an den Beamten, »in vollständiger Berechnung im Bereich der gesamten Provinz Asia die fiskalischen Landgüter (*fundī*) und die erwähnte Landsteuer (*iugatio*)« zu untersuchen¹⁴⁸⁾.

Das inschriftlich erhaltene Ergebnis, ein *mixtum compositum* aus einem Steuerpolytychon und einem Fiskalgutinventar¹⁴⁹⁾, unterschied innerhalb der *iugatio* Steuerhufen

148) Fontes iuris Romani antejustiniani, Pars prima: Leges, hg. von Salvatore RICCOBONO, Florenz ²1941, Nr. 108, S. 511–513: [Quod ex red]itibus fundorum iuris re[i publicae, quo]s intra Asiam diuersis quibusque ciuitatibus ad instaurand[am] mo[n]enium fac[iem ... pr]o certis [partibu]s habita aestimatione concessimus ... [r]efers ... idem reditus ab acto[ri]bus [pr]ibatae rei nostrae et diu miserabiliterque poscantur et uix aegreque tribuantur adque id, quod amplius e[x i]dem fundis super statutum canonem [c]olligatur, et idem ciuitatibus pereat eorundemque actorum fraudibus deuoratum ... igitur cuncta diligenti coram inuestigatione perspexerimus. Hac san(e) quia ration[e] plenissima, quot intra Asiam rei publicae iu[er]a esse uideantur cuiusque qualitat[is] quantumue annua praestatione dependant, mansuetudo nostra instructa [c]ognouit, ... credidimus ..., ut ... omnem hanc iugationem, quae est per omnem diffusam prouinciam, id est sex milia septingenta triginta sex semis opim[a] adque idonea iuga, quae praeter VIII (milia) solidorum ad fixum semel canonem trea milia extrinsecus solidorum annua praestare referuntur, sed et septingenta tr[ia] deserta] et iam defecta [a]c sterilia iuga, quae p[er] illa, quae idonea diximus, sustinentur, suscipere propria praestatione non abnuis ... et ... per curias singulas omni iugatione dispersa retracto eo reddituum modo, quem unicuique ciuitatum propria largitate concessimus, r[eliquam] summam per officium tuum rei priuatae nostrae inferre festines ... Sane quia rerum omnium integram cupimus habere notitiam ..., plena te uolumus ratione disquirere per omnem Asiam prouinciam fundos iugationemque memoratam, qui in praesentem diem habita donatione possideant et quantum per iuga singula rei priuatae nostrae annua praestatione dependant, qui etiam opimi adque utiles fundi [fisc]o gr[at]i singulis quibusque potentissimis fuerint elocati et qui contra infecundi ac steriles in damnum rei nostrae paenes actores [f]uerint d[er]elicti, s[ed] s[ic]ilicet ut omni per idoneos ratione discussa a(c) confectis quam diligentissime breuib[us] mansuetudini nostrae ueri fidem nunt[is]. Editio princeps des Textes bei Adolf SCHULTEN, Zwei Erlasse des Kaisers Valens über die Provinz Asia, in: Jahreshfte des Österreichischen Archäologischen Instituts 9 (1906), S. 40–70; Schulten hat das Gesetz zu einseitig auf die Belange der *res privata* hin gedeutet und insbesondere die Bezüge zum Steuerwesen (*iugatio*) der gesamten Provinz (nicht nur der darin gelegenen *fundī*) außer Acht gelassen. Grundlegende Korrekturen zu Schultens Edition und Deutung finden sich bei Rudolf HEBERDEY, Zum Erlaß des Kaisers Valens an Eutropius, in: Jahreshfte des Österreichischen Archäologischen Instituts 9 (1906), S. 182–192. Englische Übersetzung des Textes in: Ancient Roman Statutes, hg. von Allan Chester JOHNSON/Paul Robinson COLEMAN-NORTON/Frank Card BOURNE, Austin/Ts. 1961, Nr. 317, S. 251.

149) Der beauftragte *proconsul provinciae* sollte das gesamte Domanialland der Provinz aufnehmen, wobei er voneinander geschieden in dem tabellarischen *breue* aufzuführen hatte: den Besitzer bzw. Pächter des *fundus*, die Art des Besitz- bzw. Leiheverhältnisses, die steuerliche Belastung des *fundus* (*iugatio*), das auf Zeit an mächtigere Personen verpachtete (höherwertige) Land sowie minderwertiges, den Gutsverwaltern überlassenes Land. Diese Informationen sollten unter Heranziehung geeigneter Leute (*per idoneos*) erhoben und sorgfältig in Verzeichnissen zusammengestellt werden (*breuib[us] confectis*).

(*iuga*)¹⁵⁰) bester und vollwertiger Qualität von solchen *iuga*, die als verlassen, unfruchtbar oder jedenfalls unproduktiv eingestuft wurden. Dies zeigt, dass ein *iugum*, obschon eine abstrakte, auch teilbare Berechnungseinheit, sich doch zumindest so weit konkretisierte, dass man feststellen konnte, ob eine solche Einheit ihre Leistung erbrachte oder nicht – die unproduktiven *iuga* wurden nicht gestrichen, sondern den produktiven *iuga* zugeschlagen (das ist das bereits angesprochene Verfahren der *adiectio, iunctio* oder ἐπιβολή). Die Parallelen zwischen diesem Text und karolingischen Polyptycha sind nicht zu übersehen¹⁵¹): hier die Gegenüberstellung von *iuga opima* und *sterilia*¹⁵²), dort diejenige von *mansi vestiti* und *mansi absi*¹⁵³). Wie auch immer man sich die Verbindungslinien und Veränderungen genau vorzustellen hat – entscheidend ist der Gedanke, dass es sich um

150) Das *iugum* war, wie die Übersetzung dieses Wortes mit »Steuerhufe« nahelegen soll, kein Landmaß, sondern eine von den Ansprüchen des Staates her definierte abstrakte Leistungseinheit, die je nach Bodenbeschaffenheit und Bewirtschaftungsform Landstücke sehr unterschiedlicher Größe gleich gewichten konnte; vgl. dazu Otto SEECK, Die Schatzungsordnung Diocletians, in: Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 4 (1896), S. 275–342, hier S. 280ff. mit dem – auch im Rahmen der Kontinuitätsproblematik – wichtigen Hinweis, dass bestimmte Boden- und Anbauformen (Garten-, Wald- und Weideland, außerdem städtischer Grundbesitz) nicht in das *iuga*-System einbezogen waren, dieses sich vielmehr nur »auf denjenigen Boden [erstreckte], der im allerengsten Sinne landwirthschaftlich verwerthet wird« (ebd. S. 280).

151) Die Zusammenhänge zwischen spätrömischen Steuer- und Fiskalaufzeichnungen und den frühmittelalterlichen Polyptycha und Urbaren werden in der Forschung unterschiedlich bewertet; vgl. etwa die Beiträge von Charles TAYLOR, Note on the Origin of the Polyptychs, in: Mélanges d'histoire offerts à Henri Pirenne, Brüssel 1926, Bd. 2, S. 475–481; Walter GOFFART, Merovingian Polyptychs. Reflections on Two Recent Publications, in: Francia 9 (1981), S. 57–77; Ralph Henry Carless DAVIS, Domesday Book: Continental Parallels, in: Domesday Studies, hg. von James Clarke HOLT, Woodbridge 1987, S. 15–39; John PERCIVAL, The Precursors of Domesday: Roman and Carolingian Land Registers, in: Domesday Book. A Reassessment, hg. von Peter Hayes SAWYER, London 1987, S. 5–27; Jean DURLIAT, Qu'est-ce qu'un polyptyque? A propos des documents de Tours (ChLA 659), in: Media in Francia (wie Anm. 17), S. 129–138. Zur frühmittelalterlichen Kontinuität des römischen Inquisitionsverfahrens, welches zwecks Erstellung solcher Verzeichnisse angewandt wurde, vgl. Stefan ESDERS, Die römischen Wurzeln der karolingischen *inquisitio* in Fiskalsachen, in: L'enquête au moyen âge, hg. von Claude GAUVARD (Collection de l'École française de Rome 339), Rom 2008, S. 13–28.

152) Die Untersuchung der *iugatio*, die zur Anlage dieser *ratio plenissima* geführt hatte, unterschied nach kultivierten und unkultivierten Steuerhufen, was relevant war im Hinblick auf die Zahlungspflicht – die *iuga idonea* dienten zur Deckung der *iuga sterilia*. Dies war gängige Praxis; vgl. etwa C. Th. XIII, 11 (*De censitoribus, peraequatoribus et inspectoribus*), 4 vom Jahr 393 und 15 vom Jahr 417: Theodosiani libri (wie Anm. 13), I, S. 766 u. 769.

153) Vgl. dazu Roger GRAND, *Mansus vestitus et Mansus absus*, in: Études d'histoire du droit privé offertes à Pierre Petot, Paris 1959, S. 251–256, der S. 253 die Gleichsetzung von *mansus vestitus* und *mansus cultus* sowie *mansus absus* mit *mansus incultus* betont. Eher wirtschaftsgeschichtlich ausgerichtet sind die Überlegungen von Jean-Pierre DEVROEY, *Mansi absi: indices de crise ou de croissance de l'économie rurale du haut moyen âge?*, in: MA 82 (1976), S. 421–451. – Der Begriff *mansus vestitus* wurde im zitierten Kapitular Karls des Großen vom Jahr 808 ausdrücklich auch auf das Eigengut (*proprium*) bezogen, siehe oben Anm. 84.

eine Funktionszuweisung »von außen« handelte, die letztlich im spätrömischen Steuerwesen wurzelte. Und auch der zitierte Erlass Karls des Großen vom Jahr 808 richtete sich keineswegs nur an die Benefizieninhaber und an die großen geistlichen und weltlichen Grundherren mit ihren *mansi vestiti*, sondern wandte das System der »four-hide-unit« ausdrücklich auf die kleineren Allodialgutbesitzer an. Dies sollte nachdrücklich davor warnen, die Hufe allein als grundherrschaftliche Betriebseinheit zu verstehen¹⁵⁴). Der Anspruch der karolingischen Kapitularien reichte viel weiter. Außerdem wurde unter den Karolingern die Hufe auch zur Finanzierung weiterer »öffentlicher« Aufgaben benutzt und weiterentwickelt, beispielsweise zur Dotierung von Niederkirchen¹⁵⁵). Vor diesem Hintergrund wäre, was in diesem Rahmen nicht geleistet werden kann, die Genese der sehr komplexen karolingischen Strukturen als Produkt längerfristig wirksamer Entwicklungsprozesse zu beschreiben, die auf verschiedenen Wegen und mit erheblichen Brüchen zum spätrömischen Steuersystem zurückführen. Auf diese Weise würde auch das Eigengewicht der karolingischen Reformen im Bereich der Heeresrekrutierung, Hufenverfassung und Fiskalgutverwaltung klarer erkennbar, da die karolingischen Herrscher dieses Modell seit dem 8. Jahrhundert weiträumig¹⁵⁶) und sogar in den östlichen Gebieten einführten, denen ein direkter römischer Traditionsbezug fehlte¹⁵⁷).

154) In eine ähnliche Richtung weisen auch Überlegungen zur sog. »privaten Grundherrschaft«, einem bisher kaum behandelten Thema, vgl. Hans-Werner GOETZ, Die »private« Grundherrschaft des frühen Mittelalters im Spiegel der St. Galler Traditionsurkunden, in: Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte des ländlichen Menschen in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft (bis ca. 1000). Festschrift für Dieter Hägermann zum 65. Geburtstag, hg. von Brigitte KASTEN (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 184), Stuttgart 2006, S. 111–137, hier S. 127ff. mit Beobachtungen zur Hufenorganisation.

155) Vgl. Wilfried HARTMANN, Der rechtliche Zustand der Kirchen auf dem Lande: Die Eigenkirche in der fränkischen Gesetzgebung des 7. bis 9. Jahrhunderts, in: Cristianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell'alto medioevo: espansione e resistenza (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 28), Spoleto 1982, Bd. 1, S. 397–441, hier S. 409f. Im karolingerzeitlichen Sachsen gab es regelrechte »Gestellungsverbände« für Kirchen.

156) Dazu SCHLESINGER, Die Hufe im Frankenreich (wie Anm. 120), S. 587–614; HERLIHY, The Carolingian *mansus* (wie Anm. 107), S. 84ff.

157) Schon Rudolf Kötzschke hatte, ohne römische Wurzeln zu erwägen, zur *hoba legitima* festgestellt, dass sie »auf Anordnung der öffentlichen Gewalt zurückgehen muß und weiteste Verbreitung gefunden hat, zumal auf Königsgut und in den jungbesiedelten Gebieten« (KÖTZSCHKE, Salhof und Siedelhof [wie Anm. 137], S. 49). Von hier aus scheint die Verhufung ausgedehnter Ländereien östlich des Rheins ihren Ausgang genommen zu haben. Das Wort Hufe (*hoba, hova*) sei, so betonte Kötzschke an anderer Stelle, »nicht gemeingermanisch« und habe »anscheinend vom Rheingebiet aus ostwärts sich verbreitet«: »Die frühesten Erwähnungen der Hufe in Sachsen, Friesland, auch bei den Bajuwaren, sind derart, dass fränkischer Einfluß dabei möglich erscheint.« (Rudolf KÖTZSCHKE, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924, S. 263 m. Anm. 1). Zur Standardisierung des *mansus* unter Karl dem Großen vgl. neben HERLIHY, The Carolingian *mansus* (wie Anm. 107) auch Christoph SONNLECHNER, The Establishment of New Units of Production in Carolingian Times: Making Early Medieval Sources Relevant for Environmental History, in: Viator 35 (2004), S. 21–48, hier S. 43ff.

Die vorstehenden, naturgemäß sehr punktuellen und vorläufigen Überlegungen machen deutlich, dass die Frage nach antiken Vorläufern der mittelalterlichen Hufe bzw. nach Kontinuitäten zwischen der spätantiken und frühmittelalterlichen Funktionalisierung steuerlicher bzw. betrieblicher Einheiten vor allem sinnvoll untersucht werden kann, wenn man die entscheidende Entwicklungslinie vom antiken *iugum* zum karolingischen *mansus* zieht, wobei andere Begriffsprägungen für solche Entitäten wie *colonica*, *sors*, *condoma* usw. im Blick zu behalten sind. Aus diesem Grund hat die Position Walter Goffarts¹⁵⁸⁾ hier weit mehr für sich als die Versuche, die frühmittelalterliche Hufe vom antiken *caput* herzuleiten¹⁵⁹⁾. Vielmehr muss es darum gehen zu zeigen, aus welchen steuerlichen und militärischen Gründen heraus sich »betriebliche« Entitäten in der späten Antike verfestigten und in welchen Funktionskontexten und mit welchen sozialen Wirkungen diese im Frühmittelalter fortgesetzt und einer veränderten Wirklichkeit angepasst wurden¹⁶⁰⁾.

Dies gilt auch für einen letzten Aspekt in diesem Zusammenhang: die Wehrersatzabgaben. Auch hier kann das zitierte Gesetz des Valens vom Jahr 375 den Ausgangspunkt und der Erlass Karls des Großen vom Jahr 808 den Endpunkt für eine Kontinuitätsdiskussion markieren: Die Konstitution des Valens suchte die Erhebung einer Wehrersatzabgabe dadurch zu standardisieren, dass das sog. *aurum tironicum*, das Rekrutengold, überall dort erhoben werden sollte, wo keine Rekruten ausgehoben wurden¹⁶¹⁾. Dies zeigt, dass der römische Staat an der Militärdienstpflicht allein schon deswegen festhalten musste, um Ersatzabgaben erheben zu können. Anders also als bei den *capitula*, wo es zu Zusammenschlüssen lokaler *possessores* kam, die sich wechselseitig unterstützen mussten, war das alternativ geforderte *aurum tironicum* eine direkt durch den Staat (d. h. über die Provinzverwaltung an die *sacrae largitiones*) auf der Grundlage der Kopfsteuerveranlagung (*capitatio*) erhobene Abgabe. Diese Abgabe erfolgte noch dazu in Gold bzw. Geld¹⁶²⁾, was als Besonderheit gegenüber dem diokletianischen Steuersystem der *annona* anzusehen ist, das ja im Regelfall Naturalabgaben umfasste, die für das Heer bestimmt waren und die lediglich in bestimmten Situationen adäriert wurden¹⁶³⁾.

Auch die fränkischen Herrscher haben versucht, das Militärwesen zu fiskalisieren, ja im Umfeld des Heeres lassen sich spätestens in karolingischer Zeit die größten Aktiv-

158) Vgl. GOFFART, From Roman Taxation (wie Anm. 8), S. 175ff. u. ö.

159) Siehe dazu die oben in Anm. 98 u. 100 aufgeführten Studien von Ferdinand Lot und Jean Durliat.

160) Differenzierend zum Hufenproblem jetzt GRÜNINGER, Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien (wie Anm. 58), S. 389ff.

161) Vgl. dazu auch Johannes KARAYANNOPULOS, Die Chrysoteleia der *iuga*, in: Byzantinische Zeitschrift 49 (1956), S. 73–84 am Beispiel der Politik des Kaisers Anastasius I.

162) Vgl. dazu auch ZUCKERMAN, Two Reforms (wie Anm. 91), S. 113ff.

163) Vgl. Karl Leo NOETHLICH, Spätantike Wirtschaftspolitik und *Adaeratio*, in: Historia 34 (1985), S. 102–116, sowie KARAYANNOPULOS, Die Chrysoteleia der *iuga* (wie Anm. 161), S. 73 u. 73f. Zu spätantiken Goldsteuern vgl. zusammenfassend DEMANDT, Die Spätantike (wie Anm. 51), S. 284.

posten königlicher Finanzpolitik verzeichnen. Für die merowingische Finanzverwaltung ist die Fortführung einer Rekrutensteuer in Gold eher spärlich belegt. Möglicherweise gehört in diesen Zusammenhang bereits das sog. *aurum pagense*, eine in Geld jährlich auf Gauebene erhobene Abgabe, die dem fränkischen König zustand. Administrativer Organisationsrahmen der Erhebung scheint auch hier der *pagus* bzw. die Zuständigkeit der örtlichen Grafen gewesen zu sein. Dieses »Gaugold« wird in zwei merowingischen Königsurkunden jeweils zusammen mit einer *inferenda* genannten Abgabe gleicher Höhe erwähnt. Ein Diplom König Childeberts III. (694–711) immunisierte das Kloster St. Serge in Angers, welches dafür als Steuer (*inferenda*) jährlich 6 *solidi inferendales* bezahlen sowie weitere 6 Schillinge für den Erlass des Gaugoldes (*de remissaria auri pagensis inferendo*) an das öffentliche Säckel (*sacellum publicum*) entrichten sollte¹⁶⁴). Dabei ist strittig, ob das Kloster von dieser Abgabe befreit sein sollte oder lediglich ihre Eintreibung in Eigenregie vornehmen durfte¹⁶⁵). Da hier von einer *remissaria* die Rede ist, was wohl *remissio* meint, könnte man dies als jährliche Pauschalablösesumme für das *aurum pagense* verstehen. Der zweite Beleg, eine Immunitätsbestätigung Dagoberts III. für das Bistum Le Mans aus dem Jahr 712 oder 713, zeigt dagegen, wie die Erhebung von *inferenda* und *aurum pagense* auf den Bischof übertragen werden konnte, damit dieser die zweimal 200 Schillinge, die für *inferenda* und Gaugold von den *villae, curtes*, Kirchen und Klöstern der Bischofskirche fällig waren, anstelle der königlichen Amtsträger eintrieb und an das Staatssäckel überwies¹⁶⁶). Dies war offenbar ein außergewöhnliches Privileg, welches in

164) Die Urkunden der Merowinger (wie Anm. 24), Nr. 145, S. 366, Z. 25–37 u. S. 367, Z. 9–16: *Venerabilis vir Theodebertus abbas de monasterio ... suggessit, [eo] quod de curtibus predictę sanctę basilicę, quę nominantur Marentius, Siluiliacus, Tannucus, Nouiliacus, Senona et Genestonnus, annis singulis inferendam solidos VI inferendales et alios VI de remissaria auri pagensis inferendo in fisci ditiones reddebant. Et tale beneficium bonę memorię avus noster Clodoveus et genitor noster Theodericus quondam reges per eorum auctoritatem ad ipsum monasterium suę manus subscriptionibus pro mercedis eorum augmento concesserunt, ut nullus iudex publicus in ipsas curtes ad agendum, nec ad freda exigendum, nec ad mansiones faciendum, nec ad causas audiendum, nec ad fideiussores tollendum, nec ad pastos nec ad paratas intraret, nec iudiciaria potestate ullam reddibitionem penitus exinde requireret, nisi quod ipsam inferendam idem abbas per se ipsum aut per missos suos annis singulis in sacellum publicum reddere deberet. [...] ut neque vos, neque iuniores seu successores vestri, nec ullus quilibet de iudiciaria potestate ad agendum, nec ad freda exigendum, nec ad mansiones faciendum, nec ad causas audiendum, nec ad fideiussores tollendum, nec ad ulla quaslibet redibitiones ibidem penitus exactandum ingredi audeat, sed quodcumque pars fisci nostri exinde percipere aut exactare potuerat, nullus vestrum hoc penitus requirere presumat, nisi tantum annis singulis ipsi solidi duodecim per ipsum abbatem aut per missum suum nostris aerariis inferri debeant, ut dictum est, nostris et futuris Deo auxiliante temporibus.* Es handelt sich um ein nicht näher datierbares Diplom Childeberts III. (694–711), das vorgibt, entsprechende Privilegien Chlodwigs II. und Theuderichs III. zu bestätigen.

165) Die Privilegierung bestand nach KÖLZER in der »selbständigen Erhebung und Abführung der fixierten Summe an den Fiskus« (Die Urkunden der Merowinger [wie Anm. 24], S. 366); ebenso Carlsruh BRÜHL, Die merowingische Immunität (1995), in: Aus Mittelalter und Diplomatie. Gesammelte Aufsätze, Bd. 3: Studien zur Verfassungsgeschichte und Diplomatie, hg. von DEMS., Hildesheim u. a. 1997, S. 148–165, hier S. 160f.

166) Die Urkunden der Merowinger (wie Anm. 24), Nr. 163, S. 407, Z. 18–22: *Sed ipse pontifex aut agentis*

Zusammenhang mit dem dem Bischof zugestandenen Recht stand, den örtlichen Grafen zu bestimmen. Hier liegen aufgrund einer *epistola caucionis* sogar detaillierte Informationen darüber vor, wie der Bischof die Einhebung dieser 400 Schillinge organisierte, nämlich in Form einer »Steuerpacht«¹⁶⁷).

Ferdinand Lot hatte die *inferenda* als königliche Abgabe im Gebiet zwischen Seine und Loire interpretiert, die ihre Wurzeln im *tractus Armoricanus* gehabt habe, in jenem Gebiet also, welches im 5. Jahrhundert eine besondere Grenzverteidigung im römischen Reich gebildet habe. Als dieses im späteren 5. Jahrhundert praktisch autonom gewordene Gebiet und seine Armee unter Chlodwig, wie Prokop berichtet¹⁶⁸), Teil des fränkischen Reiches wurden, geschah dies zu besonderen vertraglichen Bedingungen, die insbesondere die Respektierung der römischen Regimentertaditionen, ihrer Ländereien und anderer Dinge mehr umfassten. Für Lot waren die Steuern daher Tribute, welche die Franken diesem Gebiet anlässlich ihrer Integration in das *regnum Francorum* auferlegt hatten¹⁶⁹). Dem ist von Rolf Sprandel widersprochen worden, u. a. mit dem Argument, dass die Erhebungsgebiete, in denen die *inferenda*-Abgabe belegt ist, sich nicht mit dem Gebiet des einstigen *tractus Armoricanus* deckten¹⁷⁰). Es ist in der Tat angesichts der Anzahl der erhaltenen Urkunden durchaus fraglich, ob man die Erhebung solcher Abgaben ohne Weiteres auf besondere lokale Traditionen zurückführen darf. Dies gilt umso mehr, als beide Dokumente zeigen, dass seitens des Königtums offenbar nicht oder nur gegen Zahlung einer regelmäßigen Ablösungspauschale auf diese Abgabe verzichtet wurde, es sich also um außerordentliche Vergünstigungen handelte. Durchaus vorstellbar bleibt allerdings die Möglichkeit, dass es sich beim *aurum pagense* um eine Rekrutensteuer handelte, also eine Fortsetzung des spätrömischen *aurum tironicum*. Dies ist freilich nur eine Hypothese, die sich vor allem aus einem formalen Gesichtspunkt ergibt: aus

sui illos [solidos] CC inferendales et illos solidos alios ducentos auro pagins(e), quod ad fiscum nostrum de ips[is] vill[is] vel de ipsis curtis suis vel aeclesiis suis et monasteriis suis reddebantur et in sacello publico fuit consuetudo reddendi, ipse pontifex aut successores sui per missos suos hoc debeant reddere [a]tqu[e] transsolvere; vgl. auch Margarete WEIDEMANN, Geschichte des Bistums Le Mans von der Spätantike bis zur Karolingerzeit. *Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium* und *Gesta Aldrici*, Teil 2: Die Urkunden (Römisch-germanisches Zentralmuseum, Monographien 56, 2), Mainz 2002, Nr. 19, S. 238.

167) WEIDEMANN, Geschichte des Bistums Le Mans (wie Anm. 166), Bd. 2, Nr. 22, S. 244f.; vgl. dazu Ferdinand LOT, Un grand domaine à l'époque franque: Ardin en Poitou, contribution à l'étude de l'impôt (1921), in: *Recueil des travaux historiques de Ferdinand Lot*, Genf u. a. 1970, Bd. 2, S. 191–211, hier S. 204f.; Reinhold KAISER, Steuer und Zoll in der Merowingerzeit, in: *Francia* 7 (1979), S. 1–17, hier S. 15; GOFFART, Merovingian Polyptychs (wie Anm. 151), S. 69f.

168) Prokop, *Bellum Gothicum* I, 12 (Prokop, *Gotenkriege*, griech.-dt., hg. von Otto VEH [Prokop, *Werke* II], München 1966, S. 96f.).

169) Ferdinand LOT, La conquête du pays d'entre Seine-et-Loire par les Francs, in: *Revue historique* 165 (1930), S. 241–253.

170) Rolf SPRANDEL, Grundbesitz- und Verfassungsverhältnisse in einer merowingischen Landschaft: die *Civitas Cenomannorum*, in: *Adel und Kirche*. Gerd Tellenbach dargebracht von Freunden und Schülern, hg. von Josef FLECKENSTEIN/Karl SCHMID, Freiburg u. a. 1968, S. 26–51, hier S. 28f.

der Bezeichnung der Abgabe, denn Goldabgaben, d. h. solche, die von vornherein und ausschließlich als Geldabgabe definiert und häufig auch in Form von Geld zu entrichten waren, sind noch in der Karolingerzeit zumeist in militärischen Kontexten bezeugt. Die regionale Verbreitung der *hostilicium*-Abgabe und die Art ihrer Einhebung (i. d. R. als Geldzins) haben beispielsweise Ludolf Kuchenbuch für die Grundherrschaft des Eifelklosters Prüm¹⁷¹⁾ und Jean Durliat für die des Klosters St. Germain-des-Prés bei Paris¹⁷²⁾ untersucht; die Heerschillingabgabe der westfälischen Grundherrschaften hat schon vor über 100 Jahren Rudolf Kötzschke als Wehrersatzabgabe der eigentlich wehrpflichtigen sächsischen Liten gedeutet¹⁷³⁾. Am Beispiel der Abtei St-Maur-des-Fossés haben Dieter Hägermann und Andreas Hedwig gezeigt, wie das Kloster, nachdem es von der Kriegspflicht befreit worden war, fortan den *hairbannus* bzw. das *hostilicium* von seinen Abhängigen als Geldabgabe erhob¹⁷⁴⁾. Die Möglichkeit, den Heerbann zu fiskalisieren, wurde demnach gerade auch von geistlichen Grundherren praktiziert, mit der Folge, dass einstmals »öffentliche« Leistungsverpflichtungen in den grundherrlichen Leistungskatalogen Seite an Seite mit »privatrechtlichen« Abgabepflichten erscheinen und mittelfristig mit diesen verwachsen: »aus einer quasi-staatlichen Steuer wurde eine quasi-grundherrliche Abgabe, deren Rechtsgrund bekannt blieb«¹⁷⁵⁾. In den grundherrlichen Urbaren und weiteren Aufzeichnungen erscheint neben dem *hostilicium* und dem *heriscilling* unter den Bezeichnungen *herimalder*, *hostisana* oder einfach als Abgabe *ad* bzw. *in hostem* eine Vielzahl weiterer Militärabgaben. Häufig wurden sie auf die von

171) Vgl. KUCHENBUCH, *Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft* (wie Anm. 64), S. 139ff. mit Karte Nr. 13 zur Verbreitung von *hostilicium* und *paraveredus*; dort auch Hinweise auf die ältere Literatur. Zur Abgabe *ad hostem* in den Mittel- und Oberrheingebieten vgl. SCHÄFER, *Die Abtei Weißenburg* (wie Anm. 64), S. 32ff.; zur *hostisana* in Rätien vgl. Otto CLAVADETSCHER, *Hostisana und pretium comitis*. Ein Beitrag zur Reichsgutforschung (1964), in: Rätien im Mittelalter. Verfassung, Verkehr, Recht, Notariat. Ausgewählte Aufsätze. Festgabe zum 75. Geburtstag, hg. von Ursus BRUNOLD/Lothar DEPLAZES, Disentis u. a. 1994, S. 187–196, hier S. 194ff. (beide Autoren allerdings mit Deutung des Befundes im Rahmen der Königsfreiheitstheorie). Zu den Wehrabgaben im Mittelrheingebiet vgl. zuletzt auch Matthew INNES, *State and Society in the Early Middle Ages. The Middle Rhine Valley 400–1000* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought 47), Cambridge 2000, S. 153ff.

172) Vgl. DURLIAT, *Le Polyptyque d'Irminon* (wie Anm. 72), S. 189ff. mit fiskalischer Deutung.

173) Vgl. Rudolf KÖTZSCHKE, *Zur Geschichte der Heeressteuern in karolingischer Zeit*, in: *Historische Vierteljahrschrift* 2 (1899), S. 231–243, bes. S. 242.

174) Vgl. Dieter HÄGERMANN/Andreas HEDWIG, *Das Polyptychon und die Notitia de Areis von Saint-Maur-des-Fossés. Analyse und Edition* (Beihefte der Francia 23), Sigmaringen 1990, S. 70f. mit Hinweisen zum Zusammenhang von Heerbannabgaben und Geldforderungen. Zum *hostilicium* betonte Ludolf KUCHENBUCH, *Die Klostergrundherrschaft im Frühmittelalter. Eine Zwischenbilanz*, in: *Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen*, hg. von Friedrich PRINZ (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33), Stuttgart 1988, S. 297–343, hier S. 334, dass der »Troßdienst zum jährlichen Heereszug (*hostilicium*) [...] Schritt um Schritt zur rein grundherrlichen (Geld-)Abgabe« wurde.

175) HÄGERMANN/HEDWIG, ebd. S. 71.

Freien zu bewirtschaftenden Hufen (*mansi ingenuiles*) umgelegt¹⁷⁶), teilweise begegnen Wehrersatzabgaben jedoch auch veranlagt auf den Kopf als Personalabgabe¹⁷⁷). Diese begriffliche und z. T. auch inhaltliche Vielfalt an Militärabgaben hat Simon Coupland für mehrere Polyptycha untersucht und gezeigt, dass das *hostilicium* im Wesentlichen zu einer Abgabe der ärmeren Freien wurde, die nicht mehr mit in den Krieg zogen¹⁷⁸) – die aber gleichwohl mit dieser Abgabe belastet blieben. Im Übrigen entwickelte jede Grundherrschaft ihre eigenen Organisations-, Belastungs- und Einhebungsstrukturen.

Doch sollte man daneben nicht vergessen, dass solche Militärersatzabgaben auch außerhalb der Grundherrschaften weiter erhoben wurden. Die Kapitularien der Karolingerzeit enthalten auffallend viele Regelungen zur Eintreibung des Heerbanns¹⁷⁹). Der zitierte Erlass Karls des Großen verlangte die Zahlung des Heerbanns (bzw. eine entsprechende Zahlungszusicherung) von allen, die nicht mit in den Krieg aufgebrochen waren oder es versäumt hatten, ihren »Konsorten« (*parem suum*) zu unterstützen, der für sie in den Krieg gezogen war¹⁸⁰). Der Heerbann war eigentlich keine Steuer, sondern eine Bußgebühr für die Nichtbeachtung des königlichen Aufgebotsbefehls, die unerlaubte Nichtteilnahme am Heereszug, doch scheint er sich schon früh zu einer Art Wehrersatzabgabe entwickelt zu haben, was ein bezeichnendes Licht auf die fränkische Staatlichkeit wirft. Der früheste Nachweis einer offenbar systematischen fiskalischen Ausbeutung des

176) Vgl. Wolfgang METZ, Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung, Berlin 1960, S. 100f.

177) So u. a. in den westfälischen Grundherrschaften der Klöster Werden an der Ruhr und Freckenhorst, vgl. KÖTZSCHKE, Zur Geschichte der Heeressteuern (wie Anm. 173), S. 234ff.

178) Simon COUPLAND, Charles the Bald and the Defence of the West Frankish Kingdom against the Viking Invasions 840–877, Ph.D. Thesis Cambridge 1987, S. 88ff., bes. S. 90: »The vast majority of free tenants mentioned in the polyptychs are, however, said to have paid a tax *ad hostem*, the *hostilitium*. [...] The wealthier tenants, such as the *maiores* and *caballarii* at St. Bertin, did not apparently pay the *hostilitium*. Nor did *servi*, even though some free men working servile tenures did so. The *hostilitium* was therefore a tax on free men, but only on the poor. [...] The *hostilitium* does not appear to have exceeded four *solidi*, and was consequently always below the smallest amount levied under *heribannum*, five *solidi*. Given that this sum was exacted from men owning property worth only one pound, it seems likely that those who paid the *hostilitium* possessed even less than that. The most significant fact revealed by the polyptychs is, however, that the overwhelming majority of free tenants on the great ecclesiastical estates were too poor to serve in the host, even with the assistance of others.«

179) Zur Fiskalisierung des Banns vgl. auch Stefan ESDERS, Treueidleistung und Rechtsveränderung im frühen Mittelalter, in: Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt, hg. von DEMS./Christine REINLE (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung 5), Münster u. a. 2005, S. 25–62, hier S. 54ff.

180) MGH Capit. I (wie Anm. 27), Nr. 50, S. 137, Z. 16–21: *Volumus atque iubemus, ut idem missi nostri diligenter inquirant, qui anno praeterito de hoste bannito remansissent super illam ordinationem quam modo superius comprehenso de liberis et pauperioribus hominibus fieri iussimus; et quicumque fuerit inventus, qui nec parem suum ad hostem suum faciendum secundum nostram iussionem adiuvit neque perrexit, haribannum nostrum pleniter rewdiet et de solvendo illo secundum legem fidem faciat* (Capitulare missorum de exercitu promovendo a. 808, c. 2).

Heerbanns stammt aus den Historien Gregors von Tours († 593/594): In den späten 70er Jahren des 6. Jahrhunderts ließ der Frankenkönig Chilperich im Anschluss an einen Feldzug gegen die Bretonen »von den Armen (*pauperes*) und von den *iuniores* der Hauptkirche wie der Kirche des heiligen Martin den Bann eintreiben (*bannos iussit exigi*), weil sie nicht mit dem Heere ausgezogen waren. Denn es bestand keine Gewohnheit (*non erat consuetudo*), dass sie irgendeine öffentliche Leistungspflicht einlösten (*ullam exsolverent publicam functionem*).«¹⁸¹) Gregor berief sich hier offenbar auf eine Art Immunität, welche die Freistellung der kirchlichen Hintersassen von jeder persönlichen *functio publica* garantierte. Aber der Heerbann erscheint hier so, wie Gregor dies darstellt, nicht als Strafgebühr, sondern als Wehrersatzabgabe im Anschluss an einen Feldzug. Schon der früheste Beleg für den Heerbann lässt also eine gewisse Tendenz erkennen, dass dieser sich von einer Bußgebühr für Nichtbeachtung bestimmter Gebote zu einer Wehrersatzabgabe entwickelte¹⁸²). Aus der Sicht des Herrschers ließ sich die Heerbannabgabe nach Bedarf äußerst flexibel handhaben. Die Angaben in den karolingischen Kapitularien sahen nach jeweiliger Maßgabe (*secundum iussionem regis*) die Eintreibung des Heerbanns als Geld- oder als Naturalabgabe und Ausrüstungsbeitrag vor, die unmittelbar der Versorgung des nahen Heeres dienen konnten¹⁸³). Eine Bestimmung des Kapitulars von Diedenhofen (805) zeigt, dass unterschiedliche Maßstäbe bei der Berechnung des Heerbanns auch in karolingischer Zeit grundsätzlich Bestand hatten. Freilich differenzierte man diese teilweise nach anderen Gesichtspunkten. Danach sollten die *missi* von jedem *homo*, der Besitz im Gesamtwert von 6 Pfund Gold hatte, als *legitimum heribannum* drei Pfund Gold (60 *solidi*) verlangen; wer Besitz im Gesamtwert von 3 Pfund Gold hatte, sollte 30

181) Gregorii episcopi Turonensis libri historiarum (wie Anm. 105), S. 232, Z. 11–S. 233, Z. 3: *Dehinc Toronici, Pictavi, Baiocassini, Caenomannici et Andecavi cum aliis multis in Britannia ex iussu Chilperici regis abierunt et contra Varocum ... resedent. [...] Quod cum factum fuisset, exercitus ab ea loca remotus est. Post haec Chilpericus rex de pauperibus et iunioribus ecclesiae vel basilicae bannos iussit exegi, pro eo quod in exercitu non ambulassent. Non enim erat consuetudo, ut hi ullam exsolverent publicam functionem* (Liber historiarum V, 26). Zum Verständnis des Banns in diesem Zusammenhang vgl. auch Gerhard SEELIGER, Die Kapitularien der Karolinger, München 1893, S. 41ff.; DERS., Volksrecht und Königsrecht? Untersuchungen zur fränkischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, in: Historische Vierteljahrschrift 1 (1898), S. 1–40 u. 313–369, hier S. 320. Hermann WIESSNER, Zwing und Bann. Eine Studie über Herkunft, Wesen und Wandlung der Zwing- und Bannrechte, Wien u. a. 1935, S. 27, sah in dem eingehobenen Bann eine Buße.

182) Dagegen zeigt ein anderer Beleg, dass der Heerbann nach wie vor auch als Buße verhängt wurde; vgl. Gregorii episcopi Turonensis libri historiarum (wie Anm. 105), S. 364, Z. 1–3: *Post haec edictum a iudicibus datum est, ut qui in hac expeditione tardi fuerant damnarentur. Biturigum quoque comes misit pueros suos, ut in domo beati Martini, quae in hoc termini sita est, huiusmodi homines spoliare deberent* (Liber historiarum VII, 42). Auch hier berief man sich darauf, dass die dortigen *homines* nicht die *consuetudo* hätten, *in talibus causis abire* (ebd. Z. 5f.). Die Eintreiber verlangten die Abgabe für Nichtbeachtung des königlichen Befehls (*pro eo, quod regis imperium neglexistis*, ebd. Z. 7).

183) So etwa MGH Capit. 1 (wie Anm. 27), Nr. 74, S. 166, Z. 27–29: *Ipse vero heribannus non exactetur neque in terris neque in mancipiis, sed in auro et argento, palleis adque armis et animalibus atque pecoribus sive talibus speciebus quae ad utilitatem pertinent* (Capitulare Bononiense a. 811, c. 2).

Schillinge zahlen; wessen Besitz nur 2 Pfund Gold ergab, der sollte 10 Schillinge als Heerbann entrichten. Am unteren Ende der Auflistung wurden diejenigen genannt, deren Besitz ein Pfund Gold bemaß: Sie sollten als Heerbann 5 Schillinge bezahlen, damit sie auch künftig in der Lage sein würden, »wiederum zum Dienst an Gott und zum Nutzen des Herrschers auszuziehen« – bezeichnenderweise wurden die *missi* gleichzeitig angewiesen, sorgfältig Acht zu geben, dass sich niemand seiner Dienstpflcht entzog, indem er seinen Besitz tradierte oder sich selbst in ein Schutzverhältnis begab¹⁸⁴). Diese Bestimmung macht deutlich, worauf das System der sozial und rechtlich gestuften Heerbannbußen nach dem Willen des Herrschers hinauslief: Es sollte vor allem vermieden werden, dass die aus den Reihen der sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen rekrutierten Soldaten durch ihre Verweigerung aus dem Kreis derjenigen Wehrpflichtigen ausschieden, die aufgrund ihrer materiellen Voraussetzungen tatsächlich eingezogen werden konnten¹⁸⁵). Nicht nur für die spätrömische, sondern auch für die karolingische Zeit ist daher die finanzpolitische Bedeutung der Militärdienstpflcht vollkommen unabhängig zu sehen von der angenommenen Größe der tatsächlich eingesetzten Heere. Das ist auch den Zeitgenossen nicht entgangen. Hinkmar von Reims etwa beklagte in einer zwischen 867 und 876 verfassten, nurmehr fragmentarisch erhaltenen Schrift »Über Priestertum und Königtum«: »Es werden nämlich die Armen durch überflüssige Bauten und durch die Kriegsforderungen in Beschlag genommen, weil selbst dann, wenn Gott den Frieden nach seiner Gnade zuteilwerden lässt, dennoch die Kriegssteuer eingefordert wird; und wenn wegen unserer Sünden in den Weinbergen kein Wein gewachsen ist, dann zwingt man sie dazu, Geld zu zahlen.«¹⁸⁶)

184) So etwa MGH Capit. 1 (wie Anm. 27), Nr. 44, S. 125, Z. 23–33: *De heribanno volumus, ut missi nostri hoc anno fideliter exactare debeant absque ullius personae ratia, blanditia seu terrore secundum iussionem nostram; id est ut de homine habente libras sex in auro, in argento, bruneis, aeramento, pannis integris, caballis, boves, vaccis vel alio peculio, et uxores vel infantes non fiant dispoliati pro hac re de eorum vestimentis, accipiant legitimum heribannum, id est libras tres. Qui vero non habuerint amplius in suprascripto praecio valente nisi libras tres, solidi triginta ab eo exigantur* (fünf Handschriften fügen ergänzend hinzu: *id est libra et dimidia*); *qui autem non habuerit amplius nisi duas libras, solidi decem; si vero una habuerit, solidi quinque, ita ut iterum se valeat praeparare ad dei servitium et nostram utilitatem. Et nostri missi caveant et diligenter inquirent, ne per aliquod malum ingenium subtrahant nostram iustitiam, alteri tradendo aut commendando* (Capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum generale a. 805, c. 19). Der Text wurde übernommen in Ansegis III, 15, *De heribanno*: Die Kapitulariensammlung des Ansegis, hg. von Gerhard SCHMITZ (MGH Capit. N. S. I), Hannover 1996, S. 578, Z. 5–S. 579, Z. 5.

185) In diesem Sinne bereits Wilhelm SICKEL, Zur Geschichte des Bannes, Marburg 1886, S. 13 und Hermann CONRAD, Das Wehrstrafrecht der germanischen und fränkischen Zeit, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 56 (1937), S. 709–734, hier S. 724. COUPLAND, Charles the Bald (wie Anm. 178), S. 88ff. hat die Tatsache, dass das Kapitular Personen mit geringerem Vermögen als einem Pfund nicht nennt, mit Recht als Indiz dafür gewertet, dass diese Personen gar nicht mehr herangezogen wurden.

186) Rudolf SCHIEFFER, Eine übersehene Schrift Hinkmars von Reims über Priestertum und Königtum, in: DA 37 (1981), S. 511–528, hier S. 525, Z. 171–174: *Affliguntur enim in aedificiis superfluis et in exactione hostili, quia, quamvis deus pacem pro sua misericordia tribuat, ab ipsis tamen hostilis census inquiritur, et si vinum pro peccatis nostris in vineis non creverit, eos solvere cogunt.*

Auch hier bliebe vieles zu untersuchen, etwa die Frage, ob die in den Grundherrschaften erhobenen Abgaben an den König weiter überwiesen wurden, oder ob sie in der Grundherrschaft blieben und dort zum Aufbau berittener Truppen benutzt wurden. Die Beantwortung der Frage, inwieweit hier spätantike Traditionen wirkmächtig blieben, wird wesentlich davon abhängen, welche Vorstellung man sich von der frühmittelalterlichen Wirtschaft macht, insbesondere von der Bedeutung der Geldwirtschaft zu dieser Zeit. Das gängige mediävistische Entwicklungsmodell »vom Dienst zum Zins« hat Ludolf Kuchenbuch kürzlich für das Hochmittelalter mit einem Fragezeichen versehen¹⁸⁷). Immerhin könnte die Tatsache, dass bestimmte Abgaben prinzipiell als Geldabgaben definiert wurden (was nicht gleichbedeutend damit ist, dass sie auch in Form von Geld eingehoben werden mussten)¹⁸⁸), ein Indiz dafür sein, dass fiskalische Traditionen gerade im Umfeld des Heerwesens auch im Frühmittelalter wirkmächtig blieben. Dies würde auch erklären, warum man im späteren 9. Jahrhundert die Hufen mühelos mit Geldabgaben belasten konnte, um die Wikingertribute zu bezahlen¹⁸⁹). Und hier läge dann auch endlich einmal ein sicherer Beleg dafür vor, dass das Geld jenseits der Grundherrschaft abgeführt wurde, pflegten doch Wikinger in solchen Situationen keine Diskussionen über Staatlichkeit zu führen.

3. VON DER ZESSION ZUR »LEIHE«: DAS BEISPIEL FISKALISCHER GÜTER, EINKÜNFT UND RECHTE

»Öffentliche« Leistungen und Abgaben in Spätantike und Frühmittelalter lassen sich nicht behandeln, ohne auf die Güter und Domänen der römischen Kaiser und der fränkischen Könige einzugehen¹⁹⁰). Dass die Kontinuität hier sehr ausgeprägt war, zeigt sich schon begrifflich im Wort *fiscus*, das im Frühmittelalter allenthalben begegnet, belegen aber auch zahlreiche landesgeschichtliche Studien der sog. »Reichsgutforschung«, die für viele Orte eine umfassende Fiskalsukzession der fränkischen Herrscher in die Domänen und Güter der spätrömischen Kaiser nachweisen konnten¹⁹¹).

187) Ludolf KUCHENBUCH, Vom Dienst zum Zins? Bemerkungen über agrarische Transformationen in Europa vom späteren 11. zum beginnenden 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 51 (2003), S. 11–29.

188) Vgl. dazu auch COUPLAND, Charles the Bald (wie Anm. 178), S. 91.

189) Vgl. Simon COUPLAND, The Frankish Tribute Payments to the Vikings and their Consequences, in: Francia 26,1 (1999), S. 57–75, hier S. 63f.

190) Zum kaiserlichen Domänenbesitz in der Spätantike, seiner Herkunft und politischen Funktion vgl. den Überblick bei Fergus MILLAR, The *Privata* from Diocletian to Theodosius: Documentary Evidence, in: Imperial Revenue, Expenditure and Monetary Policy in the Fourth Century A.D., hg. von Cathy E. KING (British Archeological Reports, International Series 76), Oxford 1980, S. 125–140.

191) Als klassische Studie vgl. Hans DACHS, Römerkastelle und frühmittelalterliches Herzogs- und Königsgut an der Donau (1962). Wiederabgedruckt mit Nachträgen in: Zur Geschichte der Bayern, hg. von Karl BOSL (Wege der Forschung 60), Darmstadt 1965, S. 44–84.

Die Fiskalgüter sind bereits von den merowingischen Königen massiv dazu eingesetzt worden, um in großem Stil »öffentliche« Aufgaben zu finanzieren – man denke nur an die Ausstattung neu gegründeter Bistümer¹⁹²⁾ oder an die Anfänge des Lehnswesens, d. h. der finanziellen Ausstattung berittener Krieger mittels Überlassung von fiskalischen Ländereien, auch solcher, die man bereits an Kirchen übertragen hatte – eine Praxis, die nicht erst mit Karl Martell beginnt, sondern bereits mit Dagobert I.¹⁹³⁾ Diese Dinge sind selten vor dem Hintergrund möglicher Kontinuitäten zwischen antikem und mittelalterlichem Finanzwesen diskutiert worden, und zwar vornehmlich deswegen, weil nach traditioneller mediävistischer Lesart »das Lehnswesen« ja erst im 8. Jahrhundert entstanden ist. Das hängt allerdings allein davon ab, wie man es definiert. Seit Heinrich Mitteis¹⁹⁴⁾ und François-Louis Ganshof¹⁹⁵⁾ wurde »Lehnswesen« zumeist von der Vasallität her verstanden, deren Verbindung mit einem Gut als Lehnsubjekt eine neue Form der Militärfinanzierung brachte, die ihrerseits durch eine neuartige Kampfweise bedingt war.¹⁹⁶⁾ Gegenüber diesen – neuerdings berechtigterweise strittigen¹⁹⁷⁾ – Definitionen hat bereits vor fast einem halben Jahrhundert der Rechtshistoriker Wilhelm Ebel in einem bis heute fundamentalen Beitrag die These vertreten, dass für das Lehnswesen in seinen vielfältigen Ausprägungen definitiv vor allem eines ernst zu nehmen sei: die Rechtsform der Leihe. Durch die leihweise Übertragung keineswegs nur von Land, sondern ebenso auch von diversen staatlichen Hoheitsrechten (Regalien, Steuern, sogar Ämtern) sei erreicht worden, was seiner Ansicht nach die eigentliche Funktionsbestimmung des Lehnswesens ausgemacht habe: die Konzentration staatlicher Rechte bei deren gleichzeitiger Delegation, die dem Beliehenen äußerst weitreichende Rechte, aber auch Pflichten auferlegt habe. Ebel hat dies für eine Vielzahl von Bereichen aufgezeigt, etwa für Ämter, Besitztümer, Monopole, aber auch Arbeitsdienste u. a. m.: Immer sei es darum gegangen, dass der Leihgeber ungeachtet der sehr weitreichenden Entäußerung bestimmter Rechte und Güter *de iure* deren Quelle und Auftraggeber höheren Rechts blieb, weshalb eine planvoll

192) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, Über Bischofssitz und Fiskalgut im 8. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 95 (1975), S. 18–32.

193) Vgl. Michel ROUCHE, *Religio calcata et dissipata* ou Les premières sécularisations de terres d'église par Dagobert, in: Le septième siècle. Changements et continuités. The seventh century. Change and Continuity, hg. von Jacques FONTAINE/Jocelyn HILLGARTH (Studies of the Warburg Institute 42), London 1992, S. 236–246.

194) Heinrich MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933, S. 16ff.

195) François Louis GANSHOF, Was ist das Lehnswesen? (1957), dt. Weimar 1961, S. 14ff.

196) Als klassische Studie dazu vgl. Heinrich BRUNNER, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehnswesens (1887), in: DERS., Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts. Gesammelte Aufsätze, Stuttgart 1894, S. 39–74.

197) Vgl. etwa Brigitte KASTEN, *Beneficium* zwischen Landleihe und Lehen – eine alte Frage, neu gestellt, in: Mönchtum – Herrschaft – Kirche 750–1000, hg. von Rudolf HIESTAND u. a., Sigmaringen 1998, S. 243–260.

betriebene Leihepraxis auch eine aktive Wirtschafts- und Finanzpolitik ermöglicht habe (»Regalienpolitik« etwa). Entscheidend dafür war Ebels Annahme, dass diese Vorgänge nicht primär vom Lehensobjekt (etwa einem *beneficium*, einer *precaria* o. ä.) zu verstehen seien, sondern zuvorderst unter dem Gesichtspunkt der »Leihe« als Rechtsform begriffen werden müssen. Ebel war fraglos weit davon entfernt, Verfechter einer Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter zu sein, aber er hat doch eine begriffsgeschichtliche Feststellung getroffen, die einen wichtigen Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen in dieser Richtung markiert: »Die Ausdrücke für die Verleihung sind in lateinischen Urkunden meist und regelmäßig *concedere*, in deutschen Urkunden *verleihen*.«¹⁹⁸⁾

Auf das in den mittelalterlichen Königsurkunden nahezu ubiquitäre lateinische Wort *concedere* kommt es hier an¹⁹⁹⁾. Es verweist auf die römische Rechtsfigur der »Zession«, d. h. der Abtretung von Rechtsansprüchen im Rahmen obligatorischer Verpflichtungen. Das römische Rechtsinstitut der Zession soll nachfolgend dazu benutzt werden, um die Genese der frühmittelalterliche »Leihe« (im Sinne Ebels) als »finanzgeschichtliches« Problem des Übergangs von der Spätantike zum Frühmittelalter zu konzipieren. Der römische Staat erhob Ansprüche gegenüber seinen Steuerzahlern (und allen anderen, die ihm etwas schuldeten) rechtlich wie ein Gläubiger gegenüber einem Schuldner. Doch weil der Staat als Gläubiger seine Ansprüche nicht persönlich realisieren konnte, gleichzeitig aber die Obligationsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner strikt personal gedacht war, benötigte er die Figur eines Dritten, der dies für ihn erledigte. Wollte er als Gläubiger seine Rechte in vollem Umfang dem Dritten übertragen, hätte es dafür eines neuen Vertrages und damit insbesondere der Zustimmung des Schuldners bedurft (Novation). Demgegenüber ermöglichte das Rechtsinstitut der Zession dem Gläubiger, eine dritte Person dazwischenzuschalten, welche seine Rechte wahrnehmen konnte, ohne dass die Obligation des Schuldners gegenüber dem Gläubiger erloschen wäre. Der beauftragte Interessenvertreter des Gläubigers, der sog. Zessionar, hatte weitgehende Forderungsrechte und Möglichkeiten gegenüber dem Schuldner, allerdings nur so lange, wie der Gläubiger am Leben war; starb dieser, musste der Rechtsnachfolger des Gläubigers die Ermächtigung des Zessionars erneuern, damit dieser seine Forderungen gegenüber dem Schuldner realisieren konnte²⁰⁰⁾.

198) Wilhelm EBEL, Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen, hg. von Wilhelm EBEL (Vorträge und Forschungen 5), Konstanz 1960, S. 11–36, hier S. 20 (vgl. auch ebd. S. 25 u. 26f.). Ähnlich bereits Franz BEYERLE, Die süddeutschen Leges und die merowingische Gesetzgebung. Volksrechtliche Studien 2, in: ZRG Germ. Abt. 49 (1929), S. 264–432, hier S. 319; vgl. auch Hans-Rudolf HAGEMANN, Gedinge bricht Landrecht, ebd. 87 (1970), S. 114–189, hier S. 168.

199) DURLIAT, Les finances publiques (wie Anm. 2), S. 155 versteht *concedere* im Sinne von *delegare* als Übertragung von Fiskaleinkünften an einen »Privateinnehmer« im Sinne eines Benefiziums.

200) Kurze Zusammenfassung nach Adolf BERGER, Cessio, in: Encyclopedic Dictionary of Roman Law (Transactions of the American Philosophical Society N.S. 43, 2), Philadelphia 1953, S. 387. – Zur Bedeutung

Die praktische Relevanz dieser Dreiecksbeziehung bestand darin, dass in römischer Zeit weite Teile des Systems der Steuerpacht mittels Zession organisiert wurden. Der Staat berechnete zwar seine Ansprüche, verzichtete aber auf die direkte Eintreibung der ihm zustehenden Gefälle, sondern trat seinen Anspruch an einen Zessionar ab, der die Forderungen des Staates gegenüber den Steuerzahlern erwarb und durch Klage oder Geltendmachung von Zwang erhob. Der Zessionar entrichtete dafür eine Pauschalsumme, die unterhalb der eigentlichen Forderung lag, doch der Staat ersparte sich für diesen Teilverzicht den Aufbau einer eigenen Verwaltung. Und nicht nur im Fall von Steuern und Zöllen, sondern auch bei anderen Leistungen, etwa bei der Eintreibung von Geldstrafen an den Staat oder bei der Einziehung von Konfiskationsgut ließ sich u. U. so verfahren. Daher bildete die Zession ein zentrales Instrument der römischen Finanzverwaltung²⁰¹.

Zur Verdeutlichung ist auf ein schon behandeltes Beispiel zurückzukommen, den Erlass des Valens aus dem Jahr 371²⁰². Der Kaiser verfügte hier, dass den Städten der Provinz Asia zum Wiederaufbau verschiedene steuerliche und andere Einkünfte aus Fiskalland (*ex redivibus fundi rei privatae* bzw. *publicae*) abgetreten werden sollten: »Und zuerst haben wir festgestellt, als unlängst zu uns eine Gesandtschaft geschickt wurde, dass der Stadt Ephesos, welche das Haupt der Provinz Asia ist, auf ihre Forderung hin nur ein Teil der Einkünfte (*partem reddituum*), nicht aber der Güter (*fundorum*) zugestanden (*concessam*) worden war. Daraufhin haben wir inzwischen jener, die zweifelsohne die größte von allen Städten ist, in jenem zugestandenen Anteil (*in parte concessa*) zusammen mit jenem Gut (*fundus*) namens Leuce, welches sie aus unserer Freigebigkeit bereits in Besitz hält, in öffentlicher Festsetzung 100 Landsteuereinheiten (*iuga*) zu überweisen veranlasst, um nach ihrem Beispiel, was sie bisher in der Wiederherstellung ihrer Mauern erreicht hat, zu entscheiden, ob den übrigen Städten Ähnliches zu gewähren sei«²⁰³.

des Rechtsinstituts und zur Geschichte seiner juristischen Deutung vgl. Klaus LUTG, Zur Geschichte der Zessionslehre (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 10), Köln u. a. 1966.

201) So schon Carl Georg BRUNS, Zur Geschichte der Cession (1868), in: DERS., Kleinere Schriften, Weimar 1882, Bd. 2, S. 1–37, hier S. 5ff. Zu weiteren Anwendungsfeldern der Zession vgl. auch Georg H. MAIER, Zur Geschichte der Zession, in: Festschrift für Ernst Rabel, Bd. 2: Geschichte der antiken Rechte und allgemeine Rechtslehre, hg. von Wolfgang KUNKEL/Hans Julius WOLFF, Tübingen 1954, S. 205–233. Zu den Grenzen, im Frühmittelalter die Steuereintreibung durch Pacht zu organisieren, vgl. für die merowingische Zeit KAISER, Steuer und Zoll (wie Anm. 167), sowie für das frühe Byzanz Wolfram BRANDES, Finanzverwaltung in Krisenzeiten. Untersuchungen zur byzantinischen Administration im 6.–9. Jahrhundert (Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte 25), Frankfurt/M. 2002, S. 406ff.

202) Vgl. Anm. 148.

203) *Fontes iuris Romani antejustiniani* (wie Anm. 148), I, Nr. 108, S. 512: *Et primum Efesenaee urbi, quae Asiae caput est, missa ad nos dudum legatione poscen[ti] partem reddituum non fundorum advertimus fuisse concessam; unde illi interim, quam esse omnium maximam nulla dubitatio est, in parte co[n]cessa cum eo fundo, quem Leucem nomine nostra iam liberalitate detentat, tra[di] centum iuga promulgata sanctione mandavimus, ut eius exemplo, quid adhoc ista in reparandis moenibus profecerit, intuentes an reliquis praestandum sit similia, decernamus.* Die den Städten zuerkannten Einkünfte waren zuvor in größerem Umfang von korrupten Fiskal- und Domänenbeamten unterschlagen worden. Zum Hintergrund vgl. auch

Sowohl die Anrechte an Fiskalgütern als auch die von diesen fälligen Steuern wurden anteilig an die Städte konzediert²⁰⁴), und zwar offenbar in *iuga*-Quantitäten, weshalb die Feststellung aller *iuga* notwendig wurde²⁰⁵). Die Zession regelte auch die Übertragung größerer Güterkomplexe samt der Leistungen aller Personen, die an dieses Land gebunden waren, insbesondere der Kolonen. Und schon in der Spätantike waren nicht nur die Städte Nutznießer solcher Zessionen²⁰⁶), sondern ebenso auch Kirchen²⁰⁷) und, wie gleich zu zeigen ist, Militärs.

Zum anderen ließ sich die Zession, und auch dies macht die Valens-Inschrift deutlich²⁰⁸), ebenso auf die Übertragung von Fiskalland anwenden. Dabei ging es nicht selten um größere Landstücke, mit denen auch das Recht auf Leistungen der an dieses Land gebundenen Personen verliehen wurde. Als man an den Reichsgrenzen nichtrömische *limitanei* innerhalb des römischen Heeres einsetzte, übertrugen ihnen die Kaiser fiskalische Ländereien, sog. *terrae limitanae*. Ein literarischer Beleg, die Historia Augusta, behauptet, dass kaiserlicherseits bereits im 3. Jahrhundert so verfahren worden sei: »Die Ländereien, die den Feinden abgenommen wurden, gab er [sc. Alexander Severus] an die in den Grenzgebieten stationierten Anführer und Soldaten (*limitanei duces et milites*) in der Weise, dass sie ihnen (dauerhaft) gehören würden, wenn ihre Erben den Militärdienst leisten würden, und dass sie niemals Zivilpersonen (*privati*) gehören dürften; als Begründung dafür führte er an, dass diese mit größerem Eifer dienen würden, wenn sie auch ihre

Wolf LIEBESCHUETZ, The Finances of Antioch in the Fourth Century A.D., in: Byzantinische Zeitschrift 52 (1959), S. 344–356, hier S. 347f. – Zu den spätrömischen Formen der Domänialpacht vgl. Rudolf HIS, Die Domänen der römischen Kaiserzeit, Leipzig 1896, S. 84ff., sowie Dieter SIMON, Das frühbyzantinische Emphyteuserecht, in: Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte. Symposium 1977. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, hg. von Joseph MODRZEJEWSKI/Detlef LIEBS, Köln u. a. 1982, S. 365–422, passim.

204) Im Text ist noch an weiteren, hier nicht wörtlich wiedergegebenen Stellen von *concedere* etc. die Rede. Da das Fiskalgut in der Spätantike steuerlich belastet blieb, war die Fiskalgutverwaltung von der Steuerverwaltung nur schwer zu trennen. Dass die gesamten Fiskalguteinnahmen (Pachtzinse und Steuerertrag) zusammengenommen wurden, um sie an Dritte zu übertragen, erklärt, warum der vorliegende Text als Kombination aus einem *breve* mit dem Leistungsvermögen von Fiskalgütern und einem diesbezüglichen Auszug aus einem Polyptychon mit Angaben zur *iugatio* erscheint; vgl. Anm. 149.

205) So mit Recht HEBERDEY, Zum Erlaß des Kaisers Valens (wie Anm. 148), S. 189. Bei den fraglichen Domänen handelte es sich ursprünglich um Gemeindeland, welches im 4. Jahrhundert, vor allem unter Julian, konfisziert worden war und dessen Erträge nun den Gemeinden in einer neuen Form wieder zugute kommen sollten, vgl. LENSKI, Failure of Empire (wie Anm. 91), S. 295f. Zum römischen Gemeindeland und seiner Einziehung vgl. bereits Heinrich BRUNNER, Die Erbpacht der Formelsammlungen von Angers und Tours und die spätrömische Verpachtung der Gemeindegüter (1884), in: DERS., Forschungen zur Geschichte (wie Anm. 196), S. 661–676.

206) Vgl. HEBERDEY, Zum Erlaß des Kaisers Valens (wie Anm. 148), S. 185.

207) Vielerorts wurden kirchliche Einrichtungen direkt mit steuerlichen Einkünften ausgestattet, vgl. zur diesbezüglichen Verwendung von Fiskalzehnten in Byzanz etwa Felix Heinrich SCHMID, Byzantinisches Zehntwesen, in: Jahrbuch der österreichischen byzantinischen Gesellschaft 6 (1957), S. 45–110.

208) Vgl. Anm. 203 (Fiskalgut Leuce).

eigenen Ländereien verteidigten. Diesen Ländereien fügte er freilich sowohl Tiere als auch Sklaven hinzu, damit die Soldaten die ihnen übertragenen Ländereien auch bebauen (lassen) könnten und damit nicht – was er für das Schändlichste hielt – die unmittelbar der Barbarei benachbarten Gebiete durch Menschenmangel oder Vergreisung ihrer Besitzer verlassen würden.«²⁰⁹⁾ Land im Grenzgebiet wurde hier – wie auch in anderen Fällen²¹⁰⁾ – den Soldaten mit der Auflage verliehen, die Grenzgebiete zu verteidigen. Die Richtigkeit der Angaben lässt sich freilich nur für die Entstehungszeit der Quelle, die Jahre um 400 also, erhärten. Die Berechtigung, dieses Land an seine Söhne zu vererben, wurde an die Voraussetzung geknüpft, dass diese die militärische Dienstpflicht ihres Vaters übernahmen, also dem Kaiser den Soldatentreueid leisteten. Was hier vorliegt, ist also gewissermaßen »Lehnswesen« ohne Vasallität, aber bereits mit »Erblichkeit bei Mannfall«, um es einmal mittelalterlich auszudrücken. Die Erblichkeit eines Gutes erscheint nicht als Zugeständnis eines schwachen Monarchen an einen erstarkenden Adeligen, sondern als funktional erwünschte Kontinuität im Rahmen einer defensiv ausgerichteten Verteidigungsstrategie²¹¹⁾. Aus der Sicht der spätrömischen Kaiser scheint die erbliche Übertragung von Land die einzige Möglichkeit gewesen zu sein, Zahl und Effizienz der in den Grenzgebieten stationierten Truppen (*limitanei*) konstant zu halten. Die Ausstattung der Ländereien mit Sklaven und Vieh zeigt eindeutig, dass es hier nicht um die Schaffung von »Wehrbauern« ging, sondern darum, dass die Grenzsoldaten von Erträgen leben sollten, die von Dritten erwirtschaftet wurden, also professionelle Krieger waren²¹²⁾. Man erkennt

209) *Scriptores historiae Augustae*, hg. von Ernst HOHL, Leipzig ¹1965, Bd. 1, S. 298, Z. 6–14: *sola, quae de hostibus capta sunt, limitaneis ducibus et militibus donavit, ita ut eorum essent, [militarent] si heredes eorum militarent, nec umquam ad privatos pertinerent, dicens attentius eos militaturos, si etiam sua rura defenderent. Addidit sane his et animalia et servos, ut possent colere, quod acceperant, ne per inopiam hominum vel per senectutem possidentium desererentur rura vicina barbariae, quod turpissimum ille ducebat* (Vita des Severus Alexander c. 58, 4–5); dazu Ramsay MACMULLEN, *Soldier and Civilian in the Later Roman Empire*, Cambridge/Mass. 1963, S. 13; Lothar WIERSCHOWSKI, *Kriegsdienstverweigerung im römischen Reich*, in: *Ancient Society* 26 (1995), S. 205–239, hier S. 215, Anm. 45.

210) Vgl. János HARMATTA, *Landed Property in Late Roman Pannonia*, in: *Acta antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae* 20 (1972), S. 389–393, hier S. 391. In der Provinz Isauria schenkte Kaiser Probus (276–282) bestimmte Orte Militär veteranen unter der Bedingung, dass diese ihre Söhne bei Erreichen der Volljährigkeit zum Heer schicken würden, damit sie nicht Räuber würden, vgl. *Scriptores Historiae Augustae*, hg. von Ernst HOHL, Leipzig ²1965, Bd. 2, S. 215, Z. 23–27: *veteranis omnia illa, quae anguste adeuntur, loca privata donavit addens, ut eorum filii ab anno octavo decimo, mares dumtaxat, ad militiam mitterentur, ne latrocinare (um)quam discerent* (Vita Probi 16,6). Ähnliche Regelungen für den Neckarraum nennt Vita Probi 13, 8ff., ebd. S. 213f.; vgl. dazu MACMULLEN, *Soldier and Civilian* (wie Anm. 209), S. 13.

211) Vgl. dazu bereits Aldo CHECCINI, *I fondi militari romano-bizantini considerati in relazione con l'arimannia*, in: *Archivio giuridico* 78 (1907), S. 407–475, bes. S. 424f.

212) Zur Interpretation dieses wichtigen Textes vgl. auch Bernard S. BACHRACH, *Grand Strategy in the Germanic Kingdoms: Recruitment of the Rank and File*, in: *L'armée romaine et les barbares du III^e au VII^e siècle*, hg. von Françoise VALLET/Michel KAZANSKI, Saint-Germain-en-Laye 1993, S. 55–63, hier S. 56; DERS., *Military Lands* (wie Anm. 141), S. 96f.

hieran, dass der Übergang von einer Besoldung der Truppen hin zu ihrer Ausstattung mit Land nicht notwendigerweise etwas mit Entwicklungen hin zu naturalwirtschaftlichen Produktionsbedingungen zu tun hatte, sondern dass es Notwendigkeiten der Grenzsicherung waren, die hier auf dem Wege der Zuweisung von Fiskalgut zu einer Dezentralisierung der staatlichen Finanzverwaltung führten²¹³). Dabei ist von erheblicher Bedeutung, dass diese Militärgüter einen besonderen rechtlichen Status hatten²¹⁴).

Die Rechtsquellen zu den *terrae limitaneae* lassen eindeutig erkennen, dass diese Güter auf dem Wege der Zession übertragen wurden. In einem auf Nordafrika bezüglichen Gesetz des Jahres 409 ist die Rede von solchen Gebieten, die »Gentilverbänden (*gentiles*) zur Instandhaltung und Befestigung der Grenzen und Wälle verliehen (*concessa*) worden« seien²¹⁵). Es ist durchaus vorstellbar, dass dies auch auf die um 400 in der *Notitia dignitatum* genannten Laeten und Gentilen zutraf, denen eigene Ländereien (*terrae laeticae*) übertragen wurden²¹⁶). Da es im Westen vor allem Germanen waren, die im Grenzheer

213) Ob diese Soldaten daneben auch noch Sold empfingen, lässt sich aus der Stelle nicht ersehen, wird jedoch generell für die spätrömischen *limitanei* angenommen; vgl. Helmut CASTRITIUS, Die Wehrverfassung des spätrömischen Reiches als hinreichende Bedingung zur Erklärung seines Untergangs? – Zur Interdependenz von wirtschaftlich-finanzieller Stärke und militärischer Macht, in: Westillyricum und Nordostitalien in der spätrömischen Zeit (Situla 34), hg. von Rajko BRATOZ, Ljubljana 1996, S. 215–232, hier S. 224f.

214) Vgl. auch HARMATTA, Landed Property (wie Anm. 210), S. 391: »The allotted land for military service, as a category of the state (imperial) lands with a limited right of usufruct subject to conditions, stood in sharp contrast with the legal categories of the *ager colonicus* or the *ager municipalis*.« Harmatta hat in weiter ausgreifendem Zusammenhang die Folge einer Umwandlung der Kolonien und Munizipien gehörenden Ländereien in *terrae limitanei* im 4. und 5. Jahrhundert behandelt und erklärte den Niedergang vieler Städte in den spätrömischen Grenzgebieten mit der aus den Umwandlungen resultierenden Konsequenz, »that the *colonia* or *municipium* essentially ceased to exist, i. e. it became a district of allotted lands for military service, a military settlement« (ebd.).

215) Theodosiani libri (wie Anm. 13), I, S. 341f.: *Terrarum spatia, quae gentilibus propter curam munitio- nemque limitis atque fossati antiquorum humana fuerant provisione concessa, quoniam conperimus aliquos retinere, si eorum cupiditate vel desiderio retinentur, circa curam fossati tuitionemque limitis studio vel labore noverint serviendum ut illi, quos huic operi antiquitas deputaret* (C. Th. VII, 15 [De terris limitaneis], 1 vom Jahr 409). Vgl. dazu auch Ralph MATHISEN, *Peregrini, Barbari, and Cives Romani: Concepts of Citizenship and the Legal Identity of Barbarians in the Later Roman Empire*, in: *American Historical Review* 111 (2006), S. 1011–1040, hier S. 1026, zur Bedeutung von *gentiles* ebd. S. 1031ff.

216) Die in Gallien stationierten *laeti* und *gentiles* sind verzeichnet in *Notitia dignitatum*, Occ. XLII, 33–44 u. 64–70: *Notitia dignitatum accedunt Notitia urbis Constantinopolitanae et Latercula prouinciarum*, hg. von Otto SEECK, Berlin 1876, S. 216–219; vgl. dazu Rigobert GÜNTHER, Germanische Laeten, Foederaten und Gentile im nördlichen und nordöstlichen Gallien in der Spätantike, in: *Römer und Germanen in Mitteleuropa*, hg. von Heinz GRÜNERT, Berlin 1975, S. 225–234, sowie C.J. SIMPSON, *Laeti in the Notitia dignitatum*. »Regular« Soldiers vs. »Soldier-Farmers«, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 66 (1988), S. 80–85. Zum Charakter der Militärgüter vgl. Joachim SZIDAT, *Terrae laeticae* (Cod. Theod. 13, 11, 10), in: *Historische Interpretationen. Gerold Walser zum 75. Geburtstag dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern*, hg. von Marlis WEINMANN-WALSER (Historia Einzelschriften 100), Stuttgart 1995, S. 151–159, hier S. 154f., der den Militärdienst als Reallast der Laeten- ebenso wie der Limitangüter versteht.

dienten oder als Laeten angesiedelt wurden, könnte man, unter dem Gesichtspunkt der Zession betrachtet, die Genese der frühmittelalterlichen Militärlandleihe nicht nur verändert konzipieren, sondern auch vollkommen anders bewerten. Die Salfranken waren bereits 358 auf Reichsgebiet angesiedelt worden²¹⁷). Die Ribuarier hat Matthias Springer unlängst auf spätantike *riparii* bzw. *riparenses* zurückgeführt, d. h. auf Kontingente von Ufersoldaten, die zu den *limitanei* gerechnet wurden²¹⁸). Trifft dies zu, so würde auch eine Zession von *terrae limitaneae* an die Ribuarier anzunehmen sein, die bei ihrer Integration in das römische Heer zudem einen Treueid schwören mussten. Und dass die Landschenkungen der Merowingerkönige an ihre *fideles* nicht selten als *cessiones* oder *concessiones* bezeichnet wurden, erschiene dann fast als bruchlose Fortsetzung einer im 4. Jahrhundert begonnenen Praxis.

Vom »Mannfall« war bereits in anachronistischer Wortwahl die Rede, daher noch ein Wort zum sog. »Herrenfall«, denn auch hierfür bietet die Rechtskonstruktion der Zession eine Erklärung. Im römischen Recht besaß der Interessenvertreter des Gläubigers, der sog. Zessionar, seine Forderungsrechte gegenüber dem Schuldner nur so lange, wie der Gläubiger am Leben war; starb dieser, so musste der Rechtsnachfolger des Gläubigers die Ermächtigung des Zessionars erneuern, damit dieser seine Forderungen gegenüber dem Schuldner weiterhin realisieren konnte. Wenn man die Übertragung von Benefizien und weitere Rechte vom Leihegedanken, d. h. der Zession, her zu verstehen sucht, erklärt sich daraus ganz leicht der Zwang zur Privilegienerneuerung nach dem Tod eines Herrschers, eine aus dem Mittelalter nicht nur im Bereich des Lehnswesens, sondern im Gefolge praktisch jeder Königswahl bestens bezeugte Erscheinung. Sie hat demnach nichts mit germanischem personenbezogenen Rechtsdenken zu tun, sondern ist einfach darauf zurückzuführen, dass die obligatorische Rechtsbeziehung zwischen dem Herrscher und seinem Zessionar nach des ersteren Tod erloschen war und der privilegierte Zessionar sie mit dem Nachfolger erneuern musste. Dazu fügt sich denn auch aufs Beste, dass bereits aus der Spätantike zahlreiche Fälle überliefert sind, in denen neu gewählte Kaiser die von ihren Vorgängern erteilten Privilegien mit Immunitäten und Landschenkungen bestätigt haben²¹⁹). Dies folgte aus der Rechtsnatur der Zession – und überforderte auch nicht das Vorstellungsvermögen eines Germanen.

217) Zu den besitzrechtlichen Folgen vgl. ANDERSON, *Roman Military Colonies* (wie Anm. 138).

218) Matthias SPRINGER, *Riparii – Ribuarier – Rheinfranken* nebst einigen Bemerkungen zum Geographen von Ravenna, in: *Die Franken und die Alemannen bis zur »Schlacht bei Zülpich« (496/97)*, hg. von Dieter GEUENICH (RGA Ergänzungsband 19), Berlin u. a. 1998, S. 200–269.

219) Vgl. Stefan ESDERS, *Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 134), Göttingen 1997, S. 98f. u. 246f. mit Belegen. Die spätere Verwendung solcher Bestätigungsformeln kann daher nicht als Indiz einer spezifisch frühmittelalterlichen Rechtsunsicherheit oder mangelnden Transpersonalität verstanden werden. Vgl. zu diesem Aspekt bezogen auf die frühmittelalterlichen Verhältnisse auch Franz DORN, *Die Landschenkungen der fränkischen Könige. Rechtsinhalt und*

Die Zession steht für eine Grundform, Ländereien, Steuerrechte, Zölle und sogar Ämter zu verleihen, eine Grundform, die dann in der Praxis immer weiter ausdifferenziert wurde²²⁰). Auf diese Weise ermöglichte das Rechtsinstitut der Zession, in kontrollierter Weise Regionalisierungs- und Delegationsprozesse zu steuern, die – was langfristig entscheidend sein sollte – ihrer rechtlichen Konstruktion nach immer abgeleitet blieben. In den Worten Ebels: »Der historische Auftrag des Lehnrechts, gleichviel wie er erfüllt wurde, ist konzentrierender Natur gewesen.«²²¹) Ebel hat dies für das Hochmittelalter formuliert, aber für das Frühmittelalter scheint mir die historische Bedeutung des Leihgedankens darin zu liegen, dass er angesichts einer sich lockernden politisch-sozialen Organisation eine planmäßige Delegation von Herrschaftsrechten ermöglichte, ohne diese jemals theoretisch aufzugeben.

ZUSAMMENFASSUNG

Die frühmittelalterliche Fortentwicklung der Instrumente, mittels derer der spätrömische Staat von der Reichsbevölkerung »öffentlich« Leistungen und Abgaben« einforderte – der *munera publica*, Steuern und Abgaben sowie Fiskalgüter –, kennzeichneten drei wichtige Tendenzen: Zum Ersten bildete die seit spätrömischer Zeit zunehmende vermögensdefinierte Einforderung »öffentlicher« Leistungen und Abgaben sowie deren Radizierung auf konkrete Liegenschaften die Voraussetzung dafür, dass aus einstigen römischen Bürgerpflichten solche Vermögenslasten werden konnten, die nach dem Ende des weströmischen Imperiums praktisch von jedem Grundbesitzer oder Inhaber eines bestimmten Gutes gleich welcher ethnischer Herkunft eingefordert werden konnten. Zweitens hat das seitens des spätrömischen Staates kompromisslos verfolgte Interesse, seine Einkünfte und Verteidigungsfähigkeit zu sichern, auf verschiedenen Ebenen »Kollektivierungsprozesse« gefördert und z. T. sogar ausgelöst, die, basierend auf verschiedenen betrieblichen und fiskalischen Entitäten, nachhaltige soziale Auswirkungen haben sollten und ohne welche die überragende Bedeutung der Hufe als Funktionselement karolingischer Staatlichkeit nicht verständlich wird. Und als Folge davon sowie sich verändernder Kräfte-

Geltungsdauer (Rechts- u. staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N.F. 60), Paderborn u. a. 1991, S. 298ff.

220) Zur inhaltlichen Spezifikation des Wortes *concedere* in spätrömischen Kaiserprivilegien vgl. André CERATI, *Caractère annonaire et assiette de l'impôt foncier au bas-empire*, Paris 1975, S. 339ff. – Zu frühmittelalterlichen Zollkonzessionen vgl. Reinhold KAISER, *Teloneum Episcopi*. Du tonlieu royal au tonlieu épiscopal dans les *civitates* de la Gaule (VI^e–XII^e siècle), in: *Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles)*, hg. von Werner PARAVICINI/Karl Ferdinand WERNER (Beihefte der Francia 9), München 1980, S. 469–485, hier S. 470ff.

221) EBEL, *Über den Leihgedanken* (wie Anm. 198), S. 33, der diese Feststellung vor allem auf die hochmittelalterlichen Lehensauftragungen bezogen wissen wollte.

teverhältnisse ist drittens ein Wesenszug der frühmittelalterlichen Entwicklung darin zu sehen, dass die drei angesprochenen Instrumente – *munera* bzw. *servitia*, Steuern und Abgaben sowie Fiskalgüter –, die bereits in der Spätantike vielfach miteinander verbunden waren, nach dem Ende des weströmischen Imperiums noch weitaus enger miteinander verkoppelt werden sollten.

Die Zession bzw. Leihe erscheint dabei als dasjenige Element, welches die Vergabe von Steuern, Leistungen, Abgaben und Land miteinander verband und dem die Zukunft gehören sollte. An dieser Stelle wäre die Geschichte der frühmittelalterlichen Immunität anzuschließen, der, wie zu sehen war, bei der Transformation und räumlichen »Umordnung« römischer *munera publica*, Steuern, Zölle und weiterer Leistungen eine entscheidende Rolle zufiel. Die Immunität konnte nicht nur die Freistellung von Leistungen, sondern auch das Recht umfassen, diese Leistungen im eigenen Namen oder stellvertretend für den Herrscher in Empfang zu nehmen. Auf den Zusammenhang von Immunitätsverleihung und Zession hat vor fast 100 Jahren schon einmal Georg Caro aufmerksam gemacht²²²). In jüngerer Zeit haben auch Elisabeth Magnou-Nortier²²³), Alexander Murray²²⁴) und Carlrichard Brühl²²⁵) den Weg beschritten, Immunitätsverleihungen als geplante Vorgänge der Delegation staatlicher Aufgaben zu verstehen. Dies war ein Prozess, der die »ordentliche« königliche Verwaltung aushöhlte, indem er eine andere dafür aufbaute, und dies in einer Weise, die unter Hinzutreten von Gerichtsgewalt und Seniorat vorhandene Abhängigkeitsverhältnisse auf lokaler Ebene noch einmal erheblich steigerte. Man braucht das nicht, wie jede rein etatistische Betrachtungsweise zu tun Gefahr läuft, zu verharmlosen: Es veränderte die Lage eines freien Pächters gravierend, wenn sich in den Händen seines Landgebers nun auch Gericht, »Finanzamt« und Rekrutierungsbehörde befanden, und insofern waren die sozialen Folgen solcher Entwicklungen dramatisch. Und dennoch erscheint mir die in der Mediävistik bestehende Tendenz, solche Konfigurationen unter Forschungskonstrukten abzuhandeln, denen das Suffix »-herrschaft« naheilt – vor allem »Grundherrschaft« und »Lehensherrschaft« –, für das Ver-

222) Georg CARO, Grundherrschaft und Staat (1908), in: DERS., Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze, Leipzig 1911, S. 23–46, hier S. 32f.: »Zur Freieung des Bodens und seiner Bewohner trat die Zession aller Einkünfte, die davon der Fiskus einziehen konnte. [...] Inhaltlich steht sie einer Regalienverleihung gleich. Dem Immunitätsherrn wird der Bezug von Einkünften aus Hoheitsrechten des Königs zugewiesen, Pertinenzen der Staatsgewalt sind ihm übertragen.« Vgl. auch Léon LEVILLAIN, Note sur l'immunité mérovingienne, in: Revue historique de droit français et étranger 4. sér. 6 (1927), S. 38–67, hier S. 60.

223) Elisabeth MAGNOU-NORTIER, Étude sur le privilège d'immunité du IV^e au IX^e siècle, in: Revue Mabillon 60 (1981/84), S. 465–512.

224) Alexander Callander MURRAY, Immunity, Nobility, and the Edict of Paris, in: Speculum 69 (1994), S. 18–39, hier S. 19, 35 u. 36. – Interpretation der römischen Immunitätsverleihungen in diesem Sinne bereits bei Fergus MILLAR, Empire and City, Augustus to Julian: Obligations, Excuses and Status, in: Journal of Roman Studies 73 (1983), S. 76–96, hier S. 79ff. u. 96.

225) BRÜHL, Die merowingische Immunität (wie Anm. 165), S. 160f.

ständnis dieser Prozesse nur bedingt hilfreich. Wer sich handbuchartig eine Herrschaftsbeziehung zuvorderst als Beziehung zwischen einem Mann und seinem Herrn vorstellt und diese Zweierbeziehung dann zum Gesellschaftsprinzip erklärt, indem er sie multipliziert, vereinfacht die Dinge in ungebührlicher Weise. Erst die Nichtbeachtung daraus resultierender Gefahren hat in der Mittelalterforschung jene Trennung von »Grundherrschaft« und »Lehnswesen« ermöglicht, die deren funktionale Interdependenzen weitgehend aus dem Blick verlor. Nur der Rückgriff in die späte Antike vermag dem entgegenzusteuern, indem der entwicklungsgeschichtliche Zusammenhang von Phänomenen herausgearbeitet wird, die sich erst später deutlicher separierten, um sich in der Sicht der modernen Forschung dann über alle Maße zu verselbstständigen. Wenn man eines aus dem Phänomen der Zession lernen kann, dann ist es der Gedanke, dass für die Vergabe von »Lehen« dasselbe galt wie für die Abtretung von Steuerrenten, Zollrechten, Immunitäten und anderer Dinge mehr: In keinem dieser Fälle handelte es sich um eine »herrschaftliche« Zweierbeziehung zwischen Kaiser und Großgrundbesitzer, König und Immunist oder Herrn und Vasall, sondern um eine Dreiecksbeziehung zwischen dem, der etwas abtrat, dem, an den etwas abgetreten wurde, sowie der großen Zahl derer, die eigentlich dem Leihgeber etwas schuldig waren – nämlich Leistungen und Abgaben, von denen viele eigentlich oder ursprünglich als »öffentliche« galten. Die überragende historische Bedeutung des Leihegedankens im Mittelalter erklärt sich zuvorderst daraus, dass das römische Imperium seinen Nachfolgern in großer Zahl nützliche, einträgliche und delegierbare Regierungsinstrumente hinterlassen hatte. Wer das antike Kaisertum hierin beerbte und selbst in Zeiten nachlassender eigener Macht dazu entschlossen blieb, dieses Erbe nicht zu verkaufen, sondern es lediglich zu verleihen, für den durfte in letzter Konsequenz dann eines zur Gewissheit werden: Der Fall Roms wird nicht stattfinden.

Nach Abschluss des Manuskripts erschien der Beitrag von W. GOFFART, *Frankish Military Duty and the Fate of Roman Taxation*, in: *Early Medieval Europe* 16 (2008), S. 166–190 mit Überlegungen zu den (oben S. 207–217 behandelten) karolingischen »Rekrutengestellungsverbänden«. Dazu demnächst auch É. RENARD, *La politique militaire de Charlemagne et la paysannerie franque* (erscheint in der Zeitschrift »Francia«). Zum Problem der militärischen Landleihe (oben S. 238–241) vgl. M. INNES, *Land, Freedom and the Making of Early Medieval West*, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 6th ser. 16 (2006), S. 39–73.